

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 31. August 2020
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	42	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 103
Alt, Renata (FDP)	1, 2	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	25, 128, 129, 130
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 20	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	7, 26, 104
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50, 119	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	27
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	21	Herbrand, Markus (FDP)	8
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 4	Herbst, Torsten (FDP)	105, 106
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22, 85	Herrmann, Lars (fraktionslos)	28, 29, 30
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	86	Hessel, Katja (FDP)	9
Brandner, Stephan (AfD)	67, 87	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	31
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	32, 55, 131
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	51, 52	Holm, Leif-Erik (AfD)	56
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	5, 102	Houben, Reinhard (FDP)	57
Cotar, Joana (AfD)	23	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	43, 44
Dassler, Britta Katharina (FDP)	69	Jung, Christian, Dr. (FDP)	107, 108
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	6	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	127	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	92, 93
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	89, 90	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	94
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53, 54	Korte, Jan (DIE LINKE.)	95
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	70, 71, 72	Kotré, Steffen (AfD)	120, 121, 122, 123
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	91	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	124, 125
		Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	73
		Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	109, 110, 111

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59	Sauter, Christian (FDP)	63, 79
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10, 126	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83, 99
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33, 132	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	100
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 114
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	112	Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84
Magnitz, Frank (AfD)	34, 113	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	133
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	11	Schulz, Uwe (AfD)	80
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75	Sichert, Martin (AfD)	115
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60, 81	Skudelny, Judith (FDP)	64, 77, 116, 117
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	47, 48
Pau, Petra (DIE LINKE.)	45, 46	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	17
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	76	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	18, 37
Perli, Victor (DIE LINKE.)	12, 13	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	82
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	36, 61	Ullrich, Gerald (FDP)	65, 101
Renner, Martina (DIE LINKE.)	78	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66
Reuther, Bernd (FDP)	14, 62	Weeser, Sandra (FDP)	118
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	15	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	38, 39, 40, 49
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	96, 97, 98	Willkomm, Katharina (FDP)	41, 68

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Alt, Renata (FDP) 1, 2	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) 28
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 3, 5	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 28
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.) 6	Magnitz, Frank (AfD) 29
De Masi, Fabio (DIE LINKE.) 7	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 30
Hänsel, Heike (DIE LINKE.) 8	Peterka, Tobias Matthias (AfD) 30
Herbrand, Markus (FDP) 10	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.) 31
Hessel, Katja (FDP) 12	Weyel, Harald, Dr. (AfD) 31, 32
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 13	Willkomm, Katharina (FDP) 33
Meiser, Pascal (DIE LINKE.) 14	
Perli, Victor (DIE LINKE.) 15	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts
Reuther, Bernd (FDP) 15	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) 35
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.) 16	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) 36, 37, 38
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 16	Pau, Petra (DIE LINKE.) 39
Stark-Watzinger, Bettina (FDP) 17	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.) 40, 41
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.) 17	Weyel, Harald, Dr. (AfD) 41
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 18, 19	Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 42
Baumann, Bernd, Dr. (AfD) 19	Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.) 42, 43
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 20	Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 43, 44
Cotar, Joana (AfD) 21	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) 44
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 22	Holm, Leif-Erik (AfD) 45
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) 23	Houben, Reinhard (FDP) 46
Hänsel, Heike (DIE LINKE.) 24	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 46
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD) 24	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 48
Herrmann, Lars (fraktionslos) 25, 26	Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 48
Höhn, Matthias (DIE LINKE.) 27	Peterka, Tobias Matthias (AfD) 49

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Reuther, Bernd (FDP) 50	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) 66
Sauter, Christian (FDP) 51	
Skudelny, Judith (FDP) 51	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ullrich, Gerald (FDP) 52	Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 53	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 68
	Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 70
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der	
Justiz und für Verbraucherschutz	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Brandner, Stephan (AfD) 54	Gesundheit
Willkomm, Katharina (FDP) 55	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 71
	Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP) 72
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	Brandner, Stephan (AfD) 73
Arbeit und Soziales	Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 74
Dassler, Britta Katharina (FDP) 55	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) 75
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) 56, 58, 59	Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.) 76
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 60	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.) 76, 77
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 60	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 78
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 60	Korte, Jan (DIE LINKE.) 79
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 61	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 80, 81, 82
Skudelny, Judith (FDP) 62	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 82
	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) 83
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der	Ullrich, Gerald (FDP) 84
Verteidigung	
Renner, Martina (DIE LINKE.) 62	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Sauter, Christian (FDP) 63	Verkehr und digitale Infrastruktur
Schulz, Uwe (AfD) 63	Cezanne, Jörg (DIE LINKE.) 85
	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 86
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	Hänsel, Heike (DIE LINKE.) 87
Ernährung und Landwirtschaft	
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 65	

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Herbst, Torsten (FDP)	87, 88	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	101
Jung, Christian, Dr. (FDP)	88, 89		
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	89, 90	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	91	Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	101
Magnitz, Frank (AfD)	92	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	102, 103
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	93		
Sichert, Martin (AfD)	93	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Skudelny, Judith (FDP)	94	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	104
Weeser, Sandra (FDP)	95	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	104
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit		Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	105
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	96		
Kotré, Steffen (AfD)	96, 97, 98		
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	99, 100		

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

1. Abgeordnete **Renata Alt**
(FDP) Wie viele Immobilien im Regierungsbezirk Stuttgart des Bundeslandes Baden-Württemberg befinden sich aktuell im Bundesbesitz sowie im Besitz von Unternehmen, die sich direkt oder indirekt mehrheitlich im Eigentum des Bundes befinden (bitte nach Stadt- und Landkreisen auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 28. August 2020

Zur Beantwortung der Fragen wurden neben der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie hinsichtlich der Unternehmen, die sich direkt oder indirekt mehrheitlich im Eigentum des Bundes befinden, die beteiligungsverantwortlichen Ressorts befragt. Diese Abfrage hat Folgendes ergeben:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben:

Im Regierungsbezirk Stuttgart befinden sich aktuell 205 Liegenschaften im Eigentum der BImA. Diese verteilen sich wie folgt auf die Stadt- bzw. Landkreise:

Stadt-/Landkreis	Anzahl Liegenschaften
Böblingen	17
Esslingen	11
Göppingen	7
Heidenheim	2
Heilbronn	12
Heilbronn, Stadt	6
Hohenlohekreis	4
Ludwigsburg	17
Main-Tauber-Kreis	28
Ostalbkreis	20
Rems-Murr-Kreis	7
Schwäbisch Hall	12
Stuttgart, Stadt	62
Gesamtergebnis	205

Von diesen insgesamt 205 Liegenschaften werden 156 zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes oder für betriebliche Zwecke der BImA langfristig benötigt. Die weiteren 49 Liegenschaften sind grundsätzlich als entbehrlich eingestuft und sollen veräußert werden.

Bundeseisenbahnvermögen:

Stadt/Landkreis	Anzahl Liegenschaften
Stuttgart, Stadt	1
Ludwigsburg	3
Schwäbisch Hall	1

Deutscher Wetterdienst:

Stadt/Landkreis	Anzahl Liegenschaften
Stuttgart, Stadt	1
Hohenlohekreis	1

Unternehmen, die sich direkt oder indirekt im Eigentum des Bundes befinden:

Nach der erfolgten Abfrage liegen Immobilien im Besitz von bundeseigenen Unternehmen beziehungsweise Unternehmen mit mittelbarer oder unmittelbarer Mehrheitsbeteiligung des Bundes im Regierungsbezirk Stuttgart nur bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und der Deutschen Bahn AG vor.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH:

Stadt/Landkreis	Anzahl Liegenschaften
Esslingen	1
Ludwigsburg	1

Deutsche Bahn AG:

Die Deutsche Bahn AG hat mitgeteilt, dass im Konzern eine separate Auflistung der Immobilien nach Stadt- und Landkreisen im Regierungsbezirk Stuttgart nicht geführt wird. Im Eigentum der Deutschen Bahn AG befinden sich folgende Grundstücksflächen:

- Regierungsbezirk Stuttgart ca. 32.800.000 m²,
- Stadt Stuttgart 3.450.000 m² und
- Landkreis Esslingen ca. 3.355.000 m².

2. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)

Wie viele Flurstücke welcher Fläche im Landkreis Esslingen des Bundeslandes Baden-Württemberg im Bundesbesitz sowie im Besitz von Unternehmen, die sich direkt oder indirekt mehrheitlich im Eigentum des Bundes befinden, wurden in den Jahren 2019 und 2020 an die Kommunen und Gemeinden verkauft?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 28. August 2020**

Zur Beantwortung der Fragen wurden neben der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie hinsichtlich der Unternehmen, die sich direkt oder indirekt mehrheitlich im Eigentum des Bundes befinden, die beteiligungsverantwortenden Ressorts befragt. Diese Abfrage hat Folgendes ergeben:

Nach der erfolgten Abfrage wurden im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 25. August 2020 keine Flächen im Bundesbesitz sowie im Besitz von bundeseigenen Unternehmen beziehungsweise Unternehmen mit mittelbarer oder unmittelbarer Mehrheitsbeteiligung des Bundes im Landkreis Esslingen an Gebietskörperschaften oder von diesen getragenen Gesellschaften veräußert.

3. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit Anteilen welcher Unternehmen haben Angestellte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die größte Anzahl an privaten Finanzgeschäften getätigt (bitte prozentualen Anteil für die häufigsten zwölf Titel für das Jahr 2019 und das laufende Jahr 2020 angeben), und erwägt die Bundesregierung die Übernahme der Praxis vergleichbarer Aufsichtsbehörden (z. B. der Europäischen Zentralbank) einen Handel mit Anteilen von der BaFin beaufsichtigter Unternehmen für Mitarbeiter der BaFin komplett zu untersagen (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 45 auf Bundestagsdrucksache 19/20197)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 28. August 2020**

Alle BaFin-Beschäftigten müssen private Finanzgeschäfte gemäß § 28 WpHG anzeigen. Die zwölf am häufigsten von den Beschäftigten der BaFin im Jahr 2019 und ersten Halbjahr 2020 angezeigten meldepflichtigen privaten Finanzgeschäfte sind in den folgenden Tabellen dargestellt. Den Tabellen ist zu entnehmen, dass – auf Grundlage aller Geschäfte mit Wirecard-Bezug – die Wirecard AG mit einem Anteil von 2,5 Prozent im Jahr 2019 und mit einem Anteil von 2,9 Prozent im ersten Halbjahr 2020 der am meisten gehandelte Wert bei allen deutschen Retailanlegern war (die Anzahl basiert auf den deutschen meldepflichtigen Institutionen). Im Vergleich hierzu hatten die von BaFin-Beschäftigten angezeigten privaten Finanzgeschäfte mit Wirecard-Bezug im Jahr 2019 einen Anteil von 1,7 Prozent und im ersten Halbjahr 2020 einen Anteil von 2,4 Prozent. Die Vergleichswerte der von allen deutschen Retailanlegern in den entsprechenden Zeiträumen getätigten privaten Finanzgeschäfte mit Wirecard-Bezug lag jeweils darüber.

Übersicht 2019

Unternehmen	Anteil am gesamten Retailhandel in Fi- nanzinstrumenten	Rang bezogen auf den Handel im deutschen Markt	in % von allen ange- zeigten Mitarbeiter- geschäften in 2019	Rang bezogen auf die angezeigten Mitarbeiter- geschäfte in der BaFin
Wirecard	2,5 %	1	1,7 %	1
Amazon	0,5 %	8	1,4 %	2
Bayer	0,5 %	9	0,9 %	3
BASF	0,6 %	5	0,9 %	4
Daimler	0,7 %	4	0,7 %	5
Alibaba	0,3 %	29	0,6 %	6
Telekom	0,4 %	11	0,5 %	7
Siemens	1,7 %	2	0,5 %	7
Lufthansa	0,4 %	17	0,4 %	9
SAP	0,4 %	12	0,4 %	10
TUI	0,4 %	14	0,4 %	11
FIRST MAJESTIC SILVER	0,1 %	132	0,3 %	12
Allianz	0,6 %	6	0,3 %	12

Übersicht 1. Halbjahr 2020

Unternehmen	Anteil am gesamten Retailhandel in Fi- nanzinstrumenten	Rang bezogen auf den Handel im deutschen Markt	in % von allen ange- zeigten Mitarbeiter- geschäften im 1. Hj. 2020	Rang bezogen auf die angezeigten Mitarbeiter- geschäfte in der BaFin
Wirecard	2,9 %	1	2,4 %	1
Lufthansa	1,2 %	2	1,3 %	2
Tesla	0,7 %	6	1,0 %	3
Apple	0,5 %	12	1,0 %	4
Daimler	0,7 %	5	1,0 %	5
Kirkland Lake Gold Ltd.	0,0 %	411	0,9 %	6
BASF	0,7 %	8	0,7 %	7
Bayer	0,4 %	17	0,7 %	8
Telekom	0,4 %	20	0,7 %	8
Amazon	0,5 %	16	0,7 %	8
SAP	0,4 %	22	0,7 %	11
Varta	0,4 %	18	0,6 %	12

Die BaFin besitzt ein ausdifferenziertes Kontrollverfahren für private Finanzgeschäfte, das von der Europäischen Zentralbank im Rahmen eines „Verification Report“ in 2018 geprüft wurde mit dem Ergebnis, dass die Vorgaben des SSM Ethics Frameworks zur Festlegung von Grundsätzen eines Ethik-Rahmens für das Eurosystem erfüllt werden. Die geltende Compliance-Regelung für die BaFin gemäß § 28 WpHG wird gleichwohl aktuell überprüft, insbesondere im Hinblick auf mögliche Beschränkungen des Handels von Finanzinstrumenten beaufsichtigter Unternehmen durch BaFin-Beschäftigte.

4. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
 (BÜNDNIS 90/
 DIE GRÜNEN)

In welchen Abteilungen arbeiten die BaFin-Angestellten, die in den Jahren 2018 bis 2020 die meisten privaten Finanzgeschäfte mit Bezug zu der Wirecard AG getätigt haben (bitte pro Jahr die Anzahl für die sechs Abteilungen mit den meisten privaten Finanzgeschäften mit Wirecard-Bezug angeben), und wie wird sichergestellt, dass innerhalb der BaFin keine Insider-Informationen unter den Angestellten weitergegeben werden (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 45 auf Bundestagsdrucksache 19/20197)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
 vom 28. August 2020**

Für die Jahre 2018, 2019 und 2020 (bis 30. Juni 2020) verteilen sich die meisten privaten Finanzgeschäfte mit Bezug zu Wirecard auf die folgenden sechs Abteilungen:

Jahr: 2018	Abteilung	Anzahl der angezeigten Geschäfte mit Wirecard- Bezug
	AG	20
	VA 1	19
	VBS	18
	WA 2	9
	WA 4	4
	VA 2	2
	BA 1	2

Jahr: 2019	Abteilung	Anzahl der angezeigten Geschäfte mit Wirecard- Bezug
	VA 1	37
	WA 2	28
	BA 1	16
	IF	7
	VA 5	7
	WA 4	7

Jahr: 2020	Abteilung	Anzahl der angezeigten Geschäfte mit Wirecard- Bezug
	VA 5	46
	WA 2	41
	BA 3	22
	VBS	21
	VA 1	13
	BA 1	10

Beschäftigte, die nicht dienstlich mit den jeweiligen Informationen beauftragt sind, haben grundsätzlich keinen Zugriff auf diese Informationen. Dies wird zum einen durch Zugriffsberechtigungen auf Akten (sowohl physisch als auch digital) sichergestellt und zum anderen durch organi-

satorische Vorkehrungen unterstützt (zum Beispiel räumliche Trennung zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten).

Alle Beschäftigten der BaFin unterliegen den allgemeinen insiderrechtlichen Verbotsregelungen der EU-Marktmissbrauchsverordnung (Artikel 14 MAR). Insidergeschäfte und die unrechtmäßige Offenlegung/Weitergabe von Insiderinformationen sind strafbar und mit einem hohen Strafmaß versehen (§ 119 Absatz 3 WpHG). Darüber hinaus gelten für Beschäftigte der BaFin in Bezug auf die Weitergabe von beruflich erlangten Informationen weitere besondere Verschwiegenheitspflichten, die zum Teil strafbewehrt sind (§ 203 StGB). Exemplarisch liegen diesen Verschwiegenheitspflichten folgende rechtliche Anforderungen zugrunde: § 67 des Bundesbeamtengesetzes, § 27 der Geschäftsordnung der BaFin, § 11 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes sowie verschiedene Fachgesetze, u. a. § 9 des Kreditwesengesetzes und § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes. Zusätzlich haben die Beschäftigten der BaFin die Common rules and minimum Standards for the treatment of sensitive ESCB and SSM information – CRMS (Einheitliche Regeln und Mindeststandards für den Umgang mit sensiblen EZB- und SSM-Informationen) – zu beachten, wonach grundsätzlich nur solche Personen Informationen erhalten, für die diese Informationen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich sind („need to know“). Mit Blick auf personenbezogene und institutsbezogene Informationen gelten unterschiedliche Schutzregelungen, deren Einhaltung die BaFin durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherstellt.

Alle Beschäftigten werden hierzu fortlaufend (u. a. bei der Einstellung, durch Schulungen, durch verschiedene zum Teil sektorbezogene Dienst-anweisungen etc.) sensibilisiert.

5. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)

Wie viele der von der BaFin auf ihrer Webseite aufgelisteten 199 bzw. 153 Sonderprüfungen in den Jahren 2017 und 2018 (www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Massnahmen/Sonderpruefung/sonderpruefung_node.html) wurden von der BaFin selbst, von der Deutschen Bundesbank oder im BaFin-Auftrag von privaten Wirtschaftsprüfungsunternehmen durchgeführt (bitte nach Jahren und zugeordnet zu den sieben von der BaFin genannten Prüfungskategorien aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 31. August 2020

Die 199 bzw. 153 Sonderprüfungen bei LSI in den Jahren 2017 und 2018 wurden entsprechend der nachstehenden Tabellen von der BaFin selbst, der Deutschen Bundesbank bzw. privaten Wirtschaftsprüfungsunternehmen durchgeführt. Sonderprüfungen in den Kategorien Marktrisikomodelle, Messverfahren operationeller Risiken (AMA) und Liquiditätsrisikomessverfahren fanden in den Jahren 2017 und 2018 nicht statt.

2017

Art der Prüfung	Anzahl Sonderprüfungen	davon durch BaFin	davon durch Bundesbank	davon durch private WP
§ 25a KWG	166	0	135	31
IRBA	5	0	5	0
Deckungsprüfung	13	7	0	6
Werthaltigkeitsprüfung	15	0	5	10
Summe	199	7	145	47

2018

Art der Prüfung	Anzahl Sonderprüfungen	davon durch BaFin	davon durch Bundesbank	davon durch private WP
§ 25a KWG	130	0	124	6
IRBA	7	0	7	0
Deckungsprüfung	7	5	0	2
Werthaltigkeitsprüfung	9	0	0	9
Summe	153	5	131	17

6. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)

Wie viele der bislang bekannten 97 Vorgänge bei der Financial Intelligence Unit (FIU) mit Bezug zu der Wirecard AG bzw. der Wirecard Bank AG (vgl. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/financial-intelligence-unit-anti-geldwaesche-einheit-findet-noch-mehr-hinweise-gegen-wirecard/26065216.html?ticket=ST-822574-eWmBJP2XZe4hW3LrbWNu-ap3) hat die FIU vor dem 1. Juni 2020 an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, und wie viele hat sie nach dem 1. Juni 2020 an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 28. August 2020**

Mittlerweile konnte die FIU zum Stichtag 20. August 2020 insgesamt 144 Vorgänge (bestehend aus Verdachtsmeldungen, Spontaninformationen sowie Auskunftersuchen) in einem möglichen Zusammenhang mit den aktuellen Vorwürfen gegen die Wirecard AG bzw. die Wirecard Bank AG und/oder betroffene Vorstands-/Aufsichtsratsmitglieder identifizieren. Die Mehrzahl der Verdachtsmeldungen ist erst nach dem 22. Juni 2020 bei der FIU eingegangen. Lediglich 33 Verdachtsmeldungen der 144 Vorgänge erhielt die FIU vor dem 22. Juni 2020.

Im Rahmen ihres Kernauftrags gemäß § 28 Absatz 1 GwG, Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu erheben und zu analysieren, hat die FIU hinsichtlich der Vorgänge, die vor dem 22. Juni 2020 bei der FIU eingegangen sind, die folgenden Maßnahmen durchgeführt: Einholung von Informationen von Verpflichteten, Datenerhebung bei inländischen öffentlichen Stellen (polizeiliche Daten, Daten des ZStV, Daten des BZSt (Kontenabruf) sowie Daten zu

Einwohnermeldedaten), Datenaustausch mit europäischen, internationalen Partnerbehörden.

Im Zuge dieser Analyse wurden nach Angaben der FIU sieben Verdachtsmeldungen, davon zwei im Sinne der Fragestellung und fünf im Zusammenhang mit Online-Glücksspiel, die auch aus heutiger Sicht keinen Zusammenhang zu den aktuellen Vorwürfen aufweisen, vor dem 22. Juni 2020 an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben, die die FIU auf der Basis von § 32 Absatz 2 GwG als werthaltig identifiziert hat. Zu einer der zwei Verdachtsmeldungen im Sinne der Fragestellung hat die FIU eine Mitteilung über eine Einstellungsverfügung der zuständigen Staatsanwaltschaft erhalten.

Seit Bekanntwerden der Vorwürfe gegen die Wirecard AG am 22. Juni 2020 prüft die FIU nochmals – mit erweitertem Fokus auf Bilanzbetrug, Marktmanipulation und Insiderhandel – alle ihr vorliegenden Informationen, einschließlich neu eingehender Verdachtsmeldungen, mit Bezug zu Wirecard intensiv und bewertet diese in der Gesamtschau und im Lichte der neuen Erkenntnisse. Diese Überprüfung dauert an.

Im Ergebnis dieser Neubewertung hat die FIU inzwischen (Stand: 20. August 2020) weitere 23 vor dem 22. Juni 2020 eingegangene Verdachtsmeldungen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben.

Von den nach dem 22. Juni 2020 bei der FIU eingegangenen 69 Meldungen hat die FIU 28 (ebenfalls Stand: 20. August 2020) abgegeben. Insgesamt hat sie demnach – nach der Neubewertung mit erweitertem Fokus auf Bilanzbetrug, Marktmanipulation und Insiderhandel – 51 Verdachtsmeldungen (Stichtag: 20. August 2020) an die zuständige Strafverfolgungsbehörde übermittelt (zzgl. der beiden bereits vor dem 22. Juni 2020 abgegebenen Verdachtsmeldungen also 53 Meldungen).

Soweit Verdachtsmeldungen erst nach dem 22. Juni 2020 an zuständige Strafverfolgungsbehörden übermittelt wurden, ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen entweder erst im Zuge des erweiterten Fokus beim „Komplex Wirecard“ und den damit gewonnenen neuen Erkenntnissen festgestellt worden oder aber die betreffende Meldung selbst ist erst nach diesem Datum bei der FIU eingegangen.

Die übrigen Vorgänge sind Gegenstand noch laufender Analysen.

7. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)

Welche konkreten Planungen für die weitere Verwendung hat die Bundesregierung für die freierwerdende Liegenschaft auf dem Gelände des US-EUCOM in Stuttgart-Vaihingen (www.stuttgarterzeitung.de/inhalt.verlagerung-der-vaihinger-us-kommandozentrale-us-truppenabzug-trifft-regional-e-wirtschaft.47339766-1ef1-417e-87b6-aae1f800d9ca.html), und besteht die Möglichkeit, einer zivilen Nutzung für Wohnungen etc. durch die Stadt Stuttgart?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 31. August 2020**

Die Patch Barracks in Stuttgart-Vaihingen sind den US-Streitkräften auf völkerrechtlicher Grundlage zur ausschließlichen Nutzung überlassen. Auf dem Gelände befinden sich neben dem US-Hauptquartier EUCOM (HQ EUCOM) verschiedene weitere militärische Einrichtungen. Hinzu kommt eine unmittelbar angrenzende, ebenfalls den US-Streitkräften überlassene Wohnsiedlung. Zu der von US-Seite angekündigten Verlegung des HQ EUCOM liegen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) bisher keine näheren Informationen vor. Insbesondere haben die US-Streitkräfte weder eine beabsichtigte Freigabe der Liegenschaft kommuniziert noch eine formelle Freigabeerklärung abgegeben. Belastbare Aussagen darüber, ob und ggf. wann die Liegenschaft freigegeben wird, sind deshalb derzeit nicht möglich.

Nach Bekanntgabe eines Freigabezeitpunktes würden sich die BImA und die Stadt Stuttgart, der auch das Planungsrecht obliegt, grundsätzlich eng über die zukünftige Nutzung abstimmen. Zudem würde die BImA prüfen, ob die Liegenschaft oder Liegenschaftsteile für den Bund entbehrlich sind. Entsprechende Gespräche wurden aus den oben genannten Gründen bisher noch nicht geführt.

Generell gilt, dass die BImA den kommunalen Wohnungsbau unterstützt, indem sie ihre entbehrlichen Grundstücke mit Wohnbaupotential unter Ausschluss des Marktes vorrangig Kommunen zum Direkterwerb anbietet. Basis für den Kaufpreis ist dabei eine gutachterliche Wertermittlung. Als Anreiz, diese Bauflächen für den sozialen Wohnungsbau zu nutzen, gewährt die BImA einen Kaufpreinsnachlass in Höhe von 25.000 Euro je neu geschaffener Sozialwohnung. Dies ist in einem Haushaltsvermerk und in der so genannten Verbilligungsrichtlinie der BImA geregelt. Der Haushaltsvermerk lässt auch zu, dass die Kommunen die Liegenschaften (unter Weitergabe der Verbilligung) weiterverkaufen dürfen. Somit dürfen sich die Kommunen zur Umsetzung der Bauvorhaben privater Dritter (z. B. Wohnungsbauinvestoren) bedienen, die den Verbilligungszweck in gleicher Weise wie die Kommunen erfüllen müssen. An Standorten mit langfristigem Wohnungsfürsorgebedarf und einem angespannten Wohnungsmarkt ist es zudem grundsätzlich möglich, dass die BImA zusätzlichen Wohnraum durch eigenen Geschosswohnungsbau schafft. Weiter nutzbare Bestandswohnungen hält die BImA bevorzugt langfristig im eigenen Bestand.

8. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)

Wie verhält sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Verdachtsmeldungen, die die Financial Intelligence Unit (FIU) für den Zeitraum 26. Juni 2017 bis 31. Dezember 2018, für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 sowie für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis zum heutigen Stichtag im Zusammenhang mit dem Wirecard-Konzern jeweils erhalten hat, zu der hiermit korrespondierenden Anzahl von Verdachtsmeldungen zum Wirecard-Konzern, unter Benennung der hierbei aufgetretenen Fristfälle nach § 43 Absatz 1, § 46 Absatz 1 i. V. m. § 32 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes, die die FIU, aufgeschlüsselt auf die Anzahl der Verdachtsmeldungen, die den Straftaten Bilanzfälschung, Betrug, Untreue, Marktmanipulation, Insiderhandel, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach heutiger Kenntnislage (primär) zuzuordnen sind, an die zuständigen (Strafverfolgungs-)Behörden der Länder für die jeweiligen oben genannten Zeiträume weitergeleitet hat (bitte tabellarisch darstellen), und in welchen dieser Meldungen wurde das ehemalige Vorstandsmitglied der Wirecard AG, Jan Marsalek, in Vermutung zu einer Beteiligung an einer Straftat aufgeführt (bitte darstellen, um welche der oben genannten Verdachtsmeldungen es sich hierbei jeweils handelte)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 28. August 2020**

Hinsichtlich der Verdachtsmeldungen „im Zusammenhang“ bzw. mit „Bezug zu Wirecard“ ist zu differenzieren:

Zum einen handelt es sich um Verdachtsmeldungen, in denen die Wirecard AG bzw. die Wirecard Bank AG zwar erwähnt wird, bei denen die FIU aber – auch aus heutiger Sicht – keinen Zusammenhang zu den aktuellen Vorwürfen gegen Wirecard erkennt. Das kann beispielsweise schon daraus resultieren, dass eine Transaktion eines Kunden der Wirecard Bank AG vorliegt, die durch einen anderen Verpflichteten im Sinne des Geldwäschegesetzes gegenüber der FIU gemeldet wird, z. B., weil ein einfacher Warenbetrug des Kunden betroffen sein könnte. Das Vorliegen einer Verdachtsmeldung „im Zusammenhang“ bzw. mit Bezug zu einem Unternehmen bedeutet nicht zwingend, dass sich der Verdacht auch auf das Unternehmen selbst bezieht. Vielmehr liegt der Fokus bei Verdachtsmeldungen im Regelfall auf dem Missbrauch des Unternehmens durch Dritte, bei einer Bank also bei Transaktionen durch Bankkunden.

Zudem handelt es sich um Verdachtsmeldungen, die die Wirecard Bank AG als Verpflichtete selbst abgegeben hat und schließlich um Verdachtsmeldungen, die im Kontext zu den gegen die Wirecard AG oder die Wirecard Bank AG und/oder deren Vorstände/Aufsichtsratsmitglieder erhobenen Vorwürfe stehen.

Bis zum 22. Juni 2020, an dem die erste Meldung der Wirecard AG zu den aktuellen Vorwürfen bei der FIU abgegeben wurde und sie zugleich eine Ad-hoc-Mitteilung zu ihren Bilanzierungsfragen abgesetzt hat, lagen der FIU im Rahmen ihrer Analyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – und damit in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags – zwei Verdachtsmeldungen in Zusammenhang mit den ersten Vorwürfen gegenüber Wirecard in der Financial Times vor. Diese Meldungen wurden bereits am 13. Februar 2019 bzw. am 7. Juni 2019 an das insoweit zuständige LKA Bayern abgegeben. Zusätzlich wurde die BaFin bereits im Kontext der ersten Abgabe unterrichtet. Darüber hinaus gab es noch fünf Verdachtsmeldungen gegen Wirecard im Zusammenhang mit Online-Glücksspiel, die ebenfalls an das LKA Bayern weitergeleitet wurden.

Die FIU hat insoweit ihr vorliegende relevante Erkenntnisse zu Wirecard unmittelbar weitergeleitet und ist damit ihrem gesetzlichen Auftrag vollumfänglich nachgekommen. Dies bestätigt sich gerade auch aus einer nachträglichen Bewertung aller relevanten FIU-Vorgänge.

Die FIU beteiligt sich intensiv an der weiteren Aufklärung der Wirecard-Vorwürfe und bewertet daher seit 22. Juni 2020 im Rahmen einer vertieften Analyseoperation nochmals alle ihr bislang vorliegenden Informationen zu Wirecard einschließlich der neu bei ihr eingehenden Verdachtsmeldungen im Lichte der aktuellen Erkenntnisse. Dabei hat die FIU bewusst den Kriterienkatalog der Untersuchung – über ihren gesetzlichen Kernauftrag hinaus – erweitert um: Bilanzbetrug, Insiderhandel, Marktmanipulation sowie Betrugs- und Untreuevorwürfe.

Die entsprechende strategische Auswertung des Informationspools im Rahmen der vertieften Analyseoperation zeigt, dass mit Stand vom 20. August 2020 von der Gesamtzahl von Meldungen und Informationen mit Bezügen zu Wirecard insgesamt 144 Vorgänge als relevant für die aktuell bekannten Vorwürfe zu bewerten sind. Diese teilen sich in 102 Verdachtsmeldungen und 42 Informationen (ein- und ausgehende FIU-Spontaninformationen und FIU-Ersuchen) auf.

Von den 102 Verdachtsmeldungen hat die FIU mit Stand vom 20. August 2020 53 Verdachtsmeldungen an das Bayerische Landeskriminalamt (LKA Bayern) abgegeben (davon auch die zuvor genannten zwei Abgaben an das LKA Bayern vor dem 22. Juni 2020, die auch im Rahmen der Neubewertung als relevant bewertet werden). Von den übrigen 49 Verdachtsmeldungen befinden sich sechs in der abschließenden Analyse und werden in Kürze (35. KW) abgegeben. Weitere zwei Meldungen erreichen auch nach nochmaliger Bewertung nicht die Relevanzschwelle für eine Abgabe an die zuständige Strafverfolgungsbehörde – sie verbleiben insoweit als reine Informationsbausteine im Informationspool der FIU. Die verbleibenden 41 Verdachtsmeldungen befinden sich noch in Bearbeitung.

Die Erkenntnisse aus den oben genannten 42 Informationen sind in den Informationspool eingestellt und werden bei den laufenden Analysen entsprechend berücksichtigt.

In den vor dem 22. Juni 2020 datierten 33 Meldungen – das sind neben den beiden an das LKA Bayern abgegebenen Vorgängen (zzgl. der fünf Verdachtsmeldungen wegen Online-Glücksspiel) 31 Verdachtsmeldungen – ging es in keinem Fall um offene Transaktionen. Keine der in diesem Kontext übermittelten Verdachtsmeldungen enthielt auch nur ansatzweise einen klaren Hinweis auf den nun im Raum stehenden Vor-

wurf der systematischen Bilanzmanipulation, der eine frühzeitige Aufdeckung der Verfehlungen von Wirecard bedeutet hätte.

Soweit Verdachtsmeldungen erst nach dem 22. Juni 2020 an zuständige Strafverfolgungsbehörden übermittelt wurden, ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen entweder erst im Zuge des erweiterten Fokus beim „Komplex Wirecard“ und den damit gewonnenen neuen Erkenntnissen festgestellt worden oder aber die betreffende Meldung selbst ist erst nach diesem Datum bei der FIU eingegangen.

Die übrigen Vorgänge sind Gegenstand noch laufender Analysen.

Im Übrigen ist die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 VSA einzustufen, da eine Kenntnisnahme durch Unbefugte nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sein kann.

Entsprechend den internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF), den Anforderungen der Egmont Gruppe und den europarechtlichen Vorgaben handelt die FIU eigenständig und ist in ihrer operativen Analyse unabhängig. Ihre Arbeitsabläufe und Analyseschritte unterliegen strengen Sicherheits- und Datenschutzstandards. Ein Bekanntwerden der Arbeitsweise der FIU, deren Analysetätigkeit einer möglichen Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelagert ist, wäre daher für entsprechende Ermittlungserfolge und somit die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig. Insbesondere die Ausführungen zur Frage, in welchen Meldungen das ehemalige Vorstandsmitglied der Wirecard AG, Jan Marsalek, in Vermutung zu einer Beteiligung an einer Straftat aufgeführt ist, stellt eine Gefährdung im o. g. Sinne dar und könnte darüber hinaus laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gefährden. Darüber hinaus müssen entgegenstehende Rechte Dritter, insbesondere des betroffenen Unternehmens, berücksichtigt werden. Die ergänzende Beantwortung bitte ich der beigefügten, entsprechend eingestuften Anlage zu entnehmen.*

9. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP)

Steht es im Ermessen der Länder, ob sie den Gemeinden im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder (Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundesratsdrucksache 384/20, insbesondere Artikel 1 § 2) auch solche vorübergehenden Gewerbesteuermindereinnahmen ausgleichen, die nur durch die Stundung von Forderungen entstehen und die in naher Zukunft beglichen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 31. August 2020

Ziel des Gesetzes ist ein pauschaler Ausgleich, der noch in diesem Jahr erfolgt und so den von Gewerbesteuerausfällen betroffenen Gemeinden möglichst schnell Liquidität sichert und Planungssicherheit verschafft.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Die Verteilung der in § 2 Absatz 1 pro Land festgelegten pauschalen Ausgleichszahlungen orientiert sich gemäß § 2 Absatz 2 an den erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 und obliegt im Einzelnen den Ländern.

Für eine dementsprechende Verteilung müssen sich die Länder auf Basis der ihnen zum Zeitpunkt des Ausgleichs im Jahr 2020 vorliegenden Daten zu den gemeindlichen Gewerbesteuerereinnahmen begründete Erwartungen hinsichtlich der Gewerbesteuermindereinnahmen ihrer Gemeinden im Jahr 2020 bilden. Hierzu kann beispielsweise ein Vergleich des (unterjährigen) Ist-Aufkommens mit dem Aufkommen vorheriger Jahre oder eine (teilweise) Verteilung auf Grundlage vergangenheitsbezogener Daten dienen. Es liegt in der Natur der Sache, dass im Rahmen eines solchen unbürokratischen pauschalen Ausgleichs nicht immer und in jedem Einzelfall eine exakte Abgrenzung beispielsweise zu nicht corona-bedingten Mindereinnahmen oder temporären Steuerausfällen gezogen werden kann.

- | | |
|---|--|
| 10. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie bewertet die Bundesregierung das Risiko einer Immobilienblase, und inwiefern wirkt sich nach Einschätzung der Bundesregierung die Corona-Krise auf die Stabilität des deutschen Immobilienmarktes aus? |
|---|--|

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 31. August 2020

Für die Einschätzung potenzieller Risiken für die Finanzstabilität ausgehend vom Immobilienmarkt ist maßgeblich, inwiefern Preissteigerungen mit einem übermäßigen Kreditwachstum und erodierenden Kreditvergabestandards und einer hohen Verschuldung der Kreditnehmer einhergehen.

Nach Einschätzung des Ausschusses für Finanzstabilität (AFS) als Gremium der makroprudenziellen Überwachung in Deutschland ist derzeit keine Spirale aus stark steigenden Wohnimmobilienpreisen und -krediten sowie erodierenden Kreditvergabestandards festzustellen, (vgl. Siebter Bericht des AFS an den Deutschen Bundestag, S. 38 bis 39, abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/2020-07-06-Siebter-Bericht-BT.pdf). Die vor Ausbruch der Corona-Pandemie beobachteten hohen Preissteigerungen und die dynamische Kreditvergabe bei Gewerbeimmobilien haben zwar nach Einschätzung des AFS zum Aufbau zyklischer Risiken beigetragen. Diesen Preisanstiegen stand aber eine hohe Nachfrage gegenüber, sodass der AFS keinen makroprudenziellen Handlungsbedarf in diesem Bereich festgestellt hat (vgl. Siebter Bericht des AFS an den Deutschen Bundestag, S. 40, abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/2020-07-06-Siebter-Bericht-BT.pdf).

Bisher zeigt sich der Immobilienmarkt insgesamt robust. Erste Informationen des Verbands deutscher Pfandbriefbanken (vdp) deuten darauf hin, dass sich der anhaltende Preisanstieg bei Wohn- und Gewerbeimmobilien im Aggregat auch im zweiten Quartal 2020 fortsetzt (www.vdp-research.de/wp-content/uploads/2020/08/vdp_Index_Q2.2020_DE.pdf). Wie im Siebten Bericht des AFS an den Deutschen Bundestag darge-

stellt, könnte auf dem Wohnimmobilienmarkt einerseits die Nachfrage der privaten Haushalte aufgrund von Einkommenseinbußen zurückgehen, wodurch die Preise tendenziell sinken würden. Andererseits könnten Wohnimmobilien als vergleichsweise sichere Anlage angesehen und deshalb im Zuge der allgemein hohen Unsicherheit verstärkt nachgefragt werden. Im Unterschied zu Wohnimmobilien weist der Gewerbeimmobilienmarkt eine höhere Sensitivität gegenüber der konjunkturellen Entwicklung auf. In diesem Zusammenhang bleibt zu beobachten, inwieweit sich daraus Belastungen für einzelne deutsche Banken ergeben. Der AFS beobachtet fortlaufend die Entwicklungen.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den deutschen Immobilienmarkt dürften erst in den kommenden Monaten deutlich werden. Generell wirken auch die umfangreichen staatlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie stabilisierend auf den deutschen Immobilienmarkt.

11. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Personalaufwand, die Anzahl der Beschäftigten und der Personalaufwand pro Beschäftigtem im Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland der Deutschen Post DHL Group, deren größter Anteilseigner die Bundesrepublik Deutschland über die KfW ist, in den letzten neun Jahren entwickelt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 1. September 2020**

Angelegenheiten von mehrheitlich in Privateigentum stehenden Unternehmen fallen nicht in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung. Der Bund hat an der Deutschen Post AG nur eine Minderheitsbeteiligung in Höhe von 20,5 Prozent (alle Aktien des Bundes werden von der KfW gehalten). Weitere Aktien werden von privaten und institutionellen Investoren gehalten.

Gemäß den veröffentlichten Informationen der Geschäftsjahre 2010 und 2019 stieg der Personalaufwand des Unternehmensbereiches von 6.951 Mio. Euro im Jahr 2010 auf 8.082 Mio. Euro im Jahr 2019. Auch die Anzahl der Beschäftigten wuchs von 148.066 (Vollzeitäquivalent) im Jahr 2010 auf 159.100 (Vollzeitäquivalent) im Jahr 2019. Hierbei sei erwähnt, dass diese Zahlen zwar im Großteil, aber nicht ausschließlich, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Deutschland beinhalten. Ferner ist zu beachten, dass die Geschäftsjahre 2010 und 2019 des angefragten Zeitraums nicht eins zu eins miteinander vergleichbar sind, da sich die Struktur des Unternehmensbereichs über die Jahre mehrfach verändert hat.

12. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.) Wie viele Cum/Ex-Fälle werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit bei den Staatsanwaltschaften Köln, Frankfurt und München bearbeitet, und um welche Summen geht es bei den jeweiligen Fällen bzw. Staatsanwaltschaften (bitte für jede mit Cum/Ex befasste Staatsanwaltschaft Anzahl der Fallkomplexe und Gesamtvolumen der Transaktionen, um die es geht, aufführen)?
13. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.) Wie viele Beschuldigte werden derzeit bei den jeweils für die Bearbeitung der Cum/Ex-Fälle zuständigen Staatsanwaltschaften Köln, Frankfurt und München geführt, und wie viele Mitarbeiter sind in den Staatsanwaltschaften mit den Fällen betraut (bitte für jede mit Cum/Ex befasste Staatsanwaltschaft Anzahl der Beschuldigten sowie Anzahl der Mitarbeiter aufführen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 2. September 2020**

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Die Ermittlungsverfahren werden bei den Staatsanwaltschaften der Länder geführt. Die Staatsanwaltschaften der Länder unterstehen den Generalstaatsanwälten der Länder und den Landesjustizministerien. Der Bundesregierung liegen zur Anzahl der durch die Staatsanwaltschaften bearbeiteten Fälle und zur Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter dementsprechend keine Daten vor.

14. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP) Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Eigenkapitalerhöhung von 9 Mrd. Euro bei der Deutschen Lufthansa AG ausreichen wird, um den Konzern vor der Insolvenz zu retten, und wenn nein, wird die Bundesregierung eine weitere Kapitalerhöhung gewährleisten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 3. September 2020**

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss hat für die Deutsche Lufthansa AG ein umfassendes und ausgewogenes Stützungspaket des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) beschlossen. Das Gesamtpaket in Höhe von insgesamt bis zu 9 Mrd. Euro sieht im Einzelnen 3 Mrd. Euro KfW-Konsortialkredit und 6 Mrd. Euro WSF-Mittel vor. Ausgehend von dem dargelegten Finanzbedarf der Deutschen Lufthansa AG hat die EU-Kommission das Stabilisierungspaket beihilferechtlich genehmigt. Nachdem Vorstand und Aufsichtsrat dem Angebot der Bundesregierung zugestimmt haben, haben am 25. Juni 2020 die Aktionäre der Deutschen Lufthansa AG dem Paket auf einer außerordentlichen Hauptversammlung ebenfalls zugestimmt. Aktuell wird das Paket zur Stützung der gesamten Lufthansa-Gruppe umgesetzt.

Ziel der Maßnahme des Bundes ist es, die Lufthansa durch Überwindung ihres Liquiditätsengpasses zu stabilisieren und die Kapitalbasis des Unternehmens zu stärken. Die Lufthansa wird dadurch u. a. in die Lage versetzt, ihre Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern, Zulieferern und Kunden zu erfüllen.

15. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass seitens der Deutschen Lufthansa AG angestrebt wird, Altersteilzeitverträge zu kündigen bzw. rückabzuwickeln, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung als Anteilseignerin der Deutschen Lufthansa AG diesen Vorgang?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 28. August 2020**

Die Bundesregierung hat sich bewusst dazu bekannt, keinen Einfluss auf die operative Geschäftsführung der Deutschen Lufthansa AG zu nehmen. Dies entspricht auch der gesetzlichen Aufgabenverteilung, wonach Maßnahmen der Geschäftsführung dem geschäftsführenden Organ obliegen, im Falle einer Aktiengesellschaft – wie der Deutschen Lufthansa AG – dem Vorstand (§ 76 Absatz 1 des Aktiengesetzes). Die Bundesregierung ist in operative Entscheidungen auch nicht eingebunden. Arbeitsvertragliche Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind dem operativen Bereich der Geschäftsführung zuzuordnen. Sie obliegt weiterhin dem Unternehmen.

Bei der Altersteilzeit handelt es sich um eine Teilzeitbeschäftigung, die durch das Altersteilzeitgesetz geregelt ist, das die wichtigsten Regelungen und Voraussetzungen festgelegt; zudem sind häufig auch in Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen Regelungen Altersteilzeit enthalten.

16. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in den letzten fünf Jahren in Fällen, in denen ihr zuvor militärisch genutzte und daher von der Grundsteuer befreite Grundstücke mit dem Auftrag der Vermarktung übergeben wurden, die Aufgabe der Nutzung zu militärischen Zwecken dem örtlich zuständigen Finanzamt gemäß § 19 des Grundsteuergesetzes innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der begünstigten Nutzung mitgeteilt, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 31. August 2020**

Der Zentrale der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) sind für die letzten fünf Jahre keine Fälle, in denen eine vorgeschriebene Mitteilung innerhalb der drei Monate gemäß § 19 des Grundsteuergesetzes (GrStG) nicht vorgenommen wurde, bekannt.

Die Beschäftigten der BImA sind gehalten, nach Wegfall einer grundsteuerbefreiten Nutzung die Nutzungsänderung innerhalb von drei Monaten beim Finanzamt anzuzeigen (vgl. § 19 GrStG). Hierzu hat die BImA auch entsprechende Ablaufprozesse installiert, um diese Anzeigepflicht umzusetzen.

17. Abgeordnete
**Bettina Stark-
Watzinger**
(FDP)

Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen des Staates durch die Umsatzsteuerpflicht für die Fondsverwaltung (Management Fee) bei Alternativen Investmentfonds (AIF, z. B. Venture-Capital-Fonds), und plant die Bundesregierung diesbezüglich steuerpolitische Änderungen, um das deutsche Umsatzsteuerrecht an die Steuersystematik anderer europäischer Mitgliedsländer anzupassen, um somit den entstandenen Wettbewerbsnachteil deutscher Fonds zu beseitigen (vgl. z. B. www.p-e-magazin.de/venture-capital-fonds-aktuelle-trends-im-ueberblick/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 4. September 2020**

Zu den jährlichen Einnahmen des Staates durch die Umsatzsteuerpflicht für die Fondsverwaltung (Management Fee) bei Alternativen Investmentfonds liegen der Bundesregierung keine Daten vor, da die kassenmäßigen Daten zum Steueraufkommen nicht nach Wirtschaftsbranchen oder gar einzelnen Leistungen unterteilt werden.

Auf Basis von Schätzungen wird für den Teilbereich der Verwaltung von Wagniskapitalfonds von Umsatzsteuereinnahmen im mittleren zweistelligen Millionenbereich ausgegangen.

Mit der Regelung in § 4 Nummer 8 Buchstabe h des Umsatzsteuergesetzes wird bereits u. a. die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs und die Verwaltung von mit diesen vergleichbaren alternativen Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs von der Umsatzsteuer befreit.

Ziel der Bundesregierung ist es, den Wagniskapitalmarkt weiter zu stärken.

18. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)

Inwiefern wird nach Kenntnis der Bundesregierung das Vorkaufsrecht von Kommunen bei Konversionsflächen beeinflusst, wenn die BImA diese Flächen zunächst in Eigenverantwortung auf dem Wohnungsmarkt vermietet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 1. September 2020**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist nach dem im Einzelplan 60 Kapitel 6004 ausgebrachten Haushaltsvermerk Num-

mer 60.3 ermächtigt, entbehrliche Grundstücke im Rahmen des Erstzugriffs, unter bestimmten Voraussetzungen auch unterhalb des Verkehrswertes (Verbilligung), unter anderem, an Gebietskörperschaften zu veräußern. Die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung, insbesondere der Wohnungsfürsorge des Bundes, auf dem Wohnungsmarkt vermieteten Grundstücke sind für die BImA nicht entbehrlich und fallen daher nicht unter diese Regelung. Insoweit liegen in diesen Fällen bereits die Voraussetzungen einer Erstzugriffsmöglichkeit von Kommunen nicht vor. Erst wenn und soweit Konversionsflächen im Anschluss an eine Vermietung entbehrlich werden sollten, greift das Erstzugriffsrecht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

19. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann beabsichtigt die Bundesregierung, das Resettlement bzw. humanitäre Aufnahmeprogramme nach Deutschland wieder aufzunehmen vor dem Hintergrund, dass der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) gemeinsam mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) eine Wiederaufnahme der Programme schon am 18. Juni 2020 bekannt gegeben hat (www.iom.int/news/joint-statement-iom-director-general-antonio-vitorino-and-un-high-commissioner-refugees-0), und inwiefern unterscheidet sich das deutsche Vorgehen bei der Wiederaufnahme von Resettlement zum Vorgehen anderer EU-Mitgliedstaaten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 3. September 2020**

Mit Erlass an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 11. August 2020 wurde die am 17. März 2020 angeordnete pandemiebedingte Aussetzung der Resettlement- und humanitären Aufnahmeverfahren aufgehoben und das BAMF um Vorbereitung der sukzessiven Wiederaufnahme der Verfahren gebeten. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das BAMF stehen in engem Kontakt mit allen Partnern vor Ort (Auslandsvertretung, IOM, UNHCR) sowie im Inland (GDL Friedland, Bundesländer) und prüfen für jeden Erstaufnahmestaat, wie eine zeitnahe Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte, die Ausreise von Flüchtlingen aus dem Erstaufnahmestaat und die Aufnahme in Deutschland nach Maßgabe der jeweiligen COVID-19 bezogenen Vorgaben im Rahmen von Resettlement und des humanitären Aufnahmeverfahrens umgesetzt werden kann.

Da sich die Aufnahmeprogramme der einzelnen Mitgliedstaaten in ihrer Ausgestaltung stark unterscheiden, ist eine Darlegung der Unterschiede beim Vorgehen anderer Mitgliedstaaten bei der Wiederaufnahme der Resettlementverfahren nicht möglich. Grundsätzlich stehen alle EU-

Mitgliedstaaten, die Resettlementverfahren betreiben, aufgrund der COVID-19-bedingten Einschränkungen vor neuen Herausforderungen.

20. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Menschen, die schon eine Einreiseerlaubnis nach Deutschland im Rahmen des Resettlementverfahrens bekommen hatten, inklusive der noch ausstehenden Aufnahmen aus den Resettlement-Verfahren 2018/2019, aber aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht einreisen konnten, müssen derzeit aufgrund abgelaufener Visa in Ägypten, Jordanien, Kenia, dem Libanon, Niger und der Türkei ausharren (bitte einzeln nach Land, Anzahl und Jahr des geplanten Einreisedatums aufschlüsseln), und wann plant die Bundesregierung diesen Menschen eine unkomplizierte Neuvisierung und dadurch Einreise nach Deutschland zu ermöglichen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 3. September 2020**

Im Rahmen der Resettlementverfahren 2018/2019 warten insgesamt 43 Personen (Libanon: 23 Personen, Äthiopien elf Personen, Jordanien: neun Personen) noch auf eine Einreise nach Deutschland. Diese 43 Personen sollten im ersten Quartal 2020 nach Deutschland einreisen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie konnte die Einreise nicht vollzogen werden. Im Rahmen des humanitären Aufnahmeverfahrens aus der Türkei sind derzeit 1.782 Personen für eine Einreise nach Deutschland vorgesehen. Hiervon besitzen 310 Personen bis Herbst 2020 gültige Einreisevisa.

Im Rahmen des Resettlement-Verfahrens 2020 aus dem Niger, Kenia, Libanon, Ägypten und Jordanien konnten die notwendigen Verfahrensschritte für eine Auswahl wegen der COVID-19-Pandemie noch nicht abgeschlossen werden.

Die ausstehenden Einreisen der bereits ausgewählten Personen sollen ermöglicht werden, sobald es die Rahmenbedingungen in den jeweiligen Erstzufluchtsstaaten zulassen. Hierzu sind neben den fortbestehenden Reisebeschränkungen des Erstaufnahmestaats und der Visumserteilung insbesondere inländische Reisebeschränkungen, die Gewährleistung von medizinischen Untersuchungen, den notwendigen COVID-19-Tests und die Umsetzbarkeit von Abstands- und Hygienemaßnahmen zu berücksichtigen.

21. Abgeordneter
Dr. Bernd Baumann
(AfD)
- Wie viele Asylantragsteller haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 in ihrem Asylverfahren in Deutschland als Syrer ausgegeben, ohne diese Staatsbürgerschaft tatsächlich zu besitzen, und bei wie vielen von ihnen wurde der Asylstatus aberkannt (bitte jeweils jährlich aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 3. September 2020**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Angaben im Sinne der Fragestellung werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens statistisch nicht erhoben.

22. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung die Einführung eines Pflicht-Fingerabdrucks in künftigen Personalausweisen (gemäß Vorgabe der Verordnung (EU) 2019/1157, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1157>) für verhältnismäßig, unter anderem weil nach meiner Auffassung eine solch anlasslose massenhafte Kontrollierbarkeit die Bürgerfreiheiten lebenslang beschränkt, Nutzungen – wie schon bei biometrischen Fotos – durch unzureichend kontrollierte Polizei und Geheimdienste befürchten lässt sowie durch private Dienstleister, ferner eine Vernetzung mit EU-weiten Datenbanken für Fingerabdrücke, Gesichtsbildern und anderen Biometrie-Daten droht sowie die Übermittlung solcher Daten in Drittstaaten mit unzureichendem Datenschutz-Niveau, und wie wird die Bundesregierung all diese Bedenken gegenüber ihrem bisherigen Gesetzentwurf auf Bundesratsdrucksache 435/20 (darin v. a. Artikel 11) ändernd aufgreifen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 4. September 2020**

Der staatliche Schutz der Identität der Bürgerinnen und Bürger umfasst auch, den Identitätsmissbrauch mit staatlichen Ausweisdokumenten wirksam einzudämmen. Die Speicherung des Fingerabdruckes in Personalausweisen dient dem Zweck, bei Zweifeln an der Übereinstimmung der sich ausweisenden mit der auf dem Lichtbild des Dokuments abgebildeten Person die Identität dennoch unmittelbar feststellen zu können. Die derzeit in Zweifelsfällen noch teilweise notwendigen und zeitaufwändigen Nachfragen bei anderen Behörden können damit künftig entfallen. Zudem wird der betroffenen Person eine direkte Wiederinanspruchnahme ihrer vollen Freizügigkeit ermöglicht. Der Fingerabdruck soll bei alldem stets nur subsidiär genutzt werden.

Ein milderes Mittel, das Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gleichermaßen schnell und sicher identifiziert und ihnen zugleich die zügige Wiederinanspruchnahme ihrer vollen Freizügigkeit ermöglicht, steht im Ausweiswesen nicht zur Verfügung. Für Reisepässe hat der europäische Gesetzgeber bereits im Jahr 2004 eine vergleichbare Regelung getroffen. Die Verordnung (EU) 2019/1157 weitet dies nunmehr auch auf Personalausweise aus, welche innerhalb der EU und zu ausgewählten Nachbarstaaten ebenfalls als Reisedokument dienen.

Eine Speicherung der Fingerabdrücke in zentralen Datenbanken findet weiterhin nicht statt. In Deutschland soll die bisherige Regelung fortbestehen, wonach die Fingerabdrücke in der Behörde spätestens nach Aus-

händigung des Dokuments gelöscht werden (vergleiche § 26 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes). Der Ausweishersteller löscht die personenbezogenen Daten nach Abschluss der Produktion (vergleiche § 26 Absatz 3 Satz 2 des Personalausweisgesetzes). Eine sonstige Speicherung der Fingerabdrücke außerhalb des Speicher- und Verarbeitungsmediums des Personalausweises ist nicht vorgesehen.

Der Zugriff auf die im Speicher- und Verarbeitungsmedium abgelegten Fingerabdrücke unterliegt einem differenzierten Berechtigungssystem. Nur inländische Behörden, die zur Identitätsfeststellung berechtigt sind, dürfen die dort gespeicherten Daten zum Zwecke der Überprüfung der Echtheit des Ausweises oder der Identität der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers nach Maßgabe des Personalausweisgesetzes auslesen und verwenden (vergleiche § 2 Absatz 2, § 17 des Personalausweisgesetzes). Dazu gehören neben den Personalausweis-, Pass- und Meldebehörden die Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung und die Steuerfahndungsstellen der Länder.

Die speziellen Berechtigungszertifikate zum Auslesen der Fingerabdrücke werden nur zwischen den EU-Mitgliedstaaten – einschließlich der Staaten, welche bei der Umsetzung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind – ausgetauscht. Der Grund hierfür ist die sichere und gleichwohl zügige Identitätsfeststellung, wenn nach dem Lichtbildabgleich Zweifel an der Übereinstimmung der sich ausweisenden mit der auf dem Lichtbild des Dokuments abgebildeten Person bleiben. Bisher haben die folgenden Staaten bereits die Berechtigungszertifikate mit Deutschland ausgetauscht: Belgien, Frankreich, Italien, Litauen, Luxemburg, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Schweiz, Tschechische Republik. Die Liste der zum Zugriff auf biometrische Daten berechtigten Behörden in den Mitgliedstaaten und schengenassoziierten Staaten wird durch die EU-Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/1157 veröffentlicht.

Mit anderen Staaten wird das Berechtigungszertifikat zum Auslesen der Fingerabdrücke nicht geteilt.

23. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)

Welche Schlüsse für ihr weiteres Vorgehen zieht die Bundesregierung aufgrund des Urteils des Berliner Verwaltungsgerichts im Zusammenhang mit den Auskunftspflichten von Behörden bei Kommunikation über private Kanäle wie zum Beispiel Twitter-Direktnachrichten, und wird die Bundesregierung zukünftig amtliche Informationen von privaten Plattformen offenlegen (<https://fragenstaat.de/blog/2020/08/26/vg-berlin-urteil-klage-bmi-twitter-direktnachrichten/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 3. September 2020**

In dem am Mittwoch, dem 26. August 2020, nach mündlicher Verhandlung entschiedenen Rechtsstreit ging es um einen von [FragdenStaat.de](https://fragenstaat.de) begehrten Informationszugang zu nicht öffentlichen E-Mail ähnlichen Direct Messages (DMs) des dienstlichen Twitter Anschlusses des BMI @BMI_Bund. Das Verwaltungsgericht Berlin hat festgestellt, dass dieser zu gewähren ist.

Das BMI wird die Zustellung des schriftlichen Urteils einschließlich der Urteilsgründe abwarten, das Urteil prüfen und innerhalb der Monatsfrist über die Frage der Einlegung von Rechtsmitteln und sonstige aus dem Urteil zu ziehende Schlussfolgerungen entscheiden. Es weist jedoch darauf hin, dass die von FragdenStaat.de in seinem in Bezug genommenen Blogartikel problematisierten Fragen (Vorliegen amtlicher Informationen bei Twitter, WhatsApp oder auch Facebook, Verwendung privater E-Mail Accounts für dienstliche E-Mails) überwiegend nicht Streitgegenstand waren. Gegenstand des Verfahrens war ausschließlich der Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Bund zu nicht-öffentlichen DMs an einen von zwei rein dienstlich genutzten Twitter Anschlüssen des BMI (@BMI_Bund).

24. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Bundesbehörden im Verantwortungsbereich der Bundesregierung (Bundesämter, Bundesanstalten und Bundesinstitute, Körperschaften des öffentlichen Rechts o. Ä.) wurden in dieser Legislaturperiode neu gegründet, und wo befindet sich deren Standort?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 2. September 2020**

Die Antwort auf die Schriftliche Frage kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Ressort (Name)	Bundesbehörde bzw. Institution (Name)	Standort (Ort)
Gemeinsames Vorhaben von BMI, BMEL und BMFSFJ	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt	Neustrelitz
AA	Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) ¹	Brandenburg an der Havel
BMJV	Stiftung Forum Recht ²	Hauptsitz: Karlsruhe, zweiter Standort: Leipzig
BMVI	Fernstraßen-Bundesamt (FBA)	Hauptsitz: Leipzig, weitere Standorte: Hannover, Bonn, Gießen
BKM	Kunstverwaltung des Bundes ³	Berlin

¹ Errichtung zum 1. Januar 2021.

² Gesetz zur Errichtung der „Stiftung Forum Recht“ (ForumRG) vom 13. Mai 2019 (BGBl. I, S. 731).

³ Nicht rechtsfähige Bundesanstalt.

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

BMEL – Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

AA – Auswärtiges Amt

BMJV – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

BMVI – Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

BKM – Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

25. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

Wie ist es aus Sicht der Bundesregierung zu erklären, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Juli 2020 das angedrohte Einreiseverbot für deutsche Studierende in den USA kritisierte, nun aber das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ausländischen Studierenden ohne Präsenzveranstaltungen im Wintersemester 2020/2021 die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland verwehrt (vgl. www.tagesspiegel.de/wissen/studieren-in-der-coronakrise-bundesregierung-bleibt-bei-einreisestopp/26102344.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 31. August 2020**

Die Kritik der Bundesregierung richtete sich zuvorderst gegen die in den USA diskutierte Ausweisung von Studierenden, die bereits über einen Aufenthaltstitel verfügen und sich im Land aufhalten. Dies wurde seitens der Bundesregierung nie erwogen. Vielmehr hat sie frühzeitig klargestellt, dass pandemiebedingte Einschränkungen im Lehrbetrieb keine Auswirkungen auf bestehende Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Studiums haben und Erleichterungen für die Verlängerung solcher Titel vorgesehen.

In Umsetzung der „Empfehlung des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung“ ((EU) 2020/912) vom 30. Juni 2020 wird derzeit der Nachweis einer Präsenzpflcht allein bei der Neueinreise zur Aufnahme eines Studiums in Deutschland aus bestimmten Drittstaaten gefordert. Dies gilt nicht für Studierende aus Staaten mit geringen Infektionsgeschehen, die auf der sogenannten „Positivliste“ stehen. Hierzu zählen derzeit Australien, Georgien, Kanada, Neuseeland, Thailand, Tunesien und Uruguay. Auch können Studierende, die bereits im Besitz einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis waren, bei Auslandsaufenthalt z. B. in der Heimat jederzeit zum Studium nach Deutschland zurückkehren. Für Inhaber bereits erteilter Visa, die aufgrund der Einreisebeschränkungen nicht genutzt werden konnten, sieht das Auswärtige Amt bei gleichbleibendem Aufenthaltswitz und -ort ein vereinfachtes Verfahren der Neuvisierung vor.

Die Einreisebeschränkungen sind eine zeitlich befristete Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.

26. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)

In welcher Weise geht die Bundesregierung Vorwürfen von Menschenrechtsorganisationen nach, dass seit März 2020 unter Anwesenheit u. a. von Frontex-Booten, des deutschen Schiffs „FGS Berlin“ und von NATO-Schiffen, u. a. die „A1411 Berlin“, der deutschen Marine unter NATO-Kommando, zahlreiche gegen europäisches Recht verstoßende Pushback-Aktionen der griechischen Küstenwache gegen Flüchtlinge in der Ägäis stattfinden bzw. bereits auf griechischen Inseln aufgenommene Flüchtlinge in schwimmenden Plattformen wieder ausgesetzt werden, und welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung im Hinblick darauf zu dem Vorfall am 15. August 2020 vor, bei dem ein Schlauchboot mit etwa 32 Flüchtlingen acht Stunden lang auf dem Meer von diversen Schiffen vor- und zurück gepusht wurde, bevor es von der türkischen Küstenwache zurück in die Türkei gebracht wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 31. August 2020**

Die Bundesregierung nimmt die geschilderten Vorwürfe von Menschenrechtsorganisationen ernst und steht in stetem Kontakt mit der griechischen Regierung auch zu Migrationsfragen und den in diesem Zusammenhang geltenden Völker- und europarechtlichen Bestimmungen. Die griechische Regierung hat die Vorwürfe öffentlich dementiert. Des Weiteren wird in Bezug auf die genannten Vorwürfe auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 84 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 19/21517 verwiesen.

Zu dem Vorfall am 15. August 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 32 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 19/21928 verwiesen.

27. Abgeordneter
**Udo Theodor
Hemmelgarn**
(AfD)

Welchen Einsatzszenarien für polizeiliche Maßnahmen gegen regierungskritische Demonstranten bei der Anreise nach Berlin sieht die Bundesregierung unter Mitwirkung der Bundespolizei auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes, zum Beispiel auf den Bahnhöfen, als zulässig an, und gelten für das im Ausland z. B. in Weißrussland kritisierte Vorgehen der Polizei gegen regierungskritische Demonstranten in der Bewertung der Bundesregierung die gleichen Bewertungsmaßstäbe für das In- und Ausland?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 3. September 2020**

Sowohl die Teilnahme an einer Versammlung als auch die An- und Abreise unterliegen dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Hoheitliche Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich normierten Versammlungsfreiheit getroffen. Die konkreten Einsatzmaßnahmen sind vom jeweiligen Einzelsachverhalt abhängig und unterliegen darüber hinaus auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Zu den Ereignissen in Belarus im Zusammenhang mit der Präsidentschaftswahl hat die Bundesregierung bereits Stellung genommen.

28. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Bleibt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Berichterstattung (www.rnd.de/politik/grosses-gezerre-um-neue-sicherheitsgesetze-2BTA2LNGNNGLVFDMDJE2JLEB2I.html) zur Novellierung des Bundespolizeigesetzes (BPolG) bei ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 19/21517, oder sind die Abstimmungen dazu bereits beendet?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 28. August 2020**

Die Novelle des Bundespolizeigesetzes befindet sich weiterhin in der Abstimmung.

29. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Ist mittlerweile (der Erlass ist seit 7. August 2020 in Kraft) die operative Ausgestaltung des Verfahrens zwischen der Bundesregierung und den zuständigen Ländern im Sinne meiner Schriftlichen Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 19/21517 beendet, und mit welchem Ergebnis?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 28. August 2020**

Infolge der Verkündung der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 6. August 2020 (BAnz AT 7. August 2020 V1) am 7. August 2020 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Bundespolizei gebeten, dass die Bundespolizei im Rahmen ihrer originären Aufgabenwahrnehmung den in der Federführung der Gesundheitsbehörden laufenden Gesamtprozess der Umsetzung der Testverpflichtung – etwa durch Informationsweitergabe an die Reisenden (u. a. zur Testpflicht und den Testcentern) und Mitwirkung an Reisenden – Lenkungsmaßnahmen der Länder bzw. der jeweiligen Flughafenbetreiber unterstützt. Eine verwaltungsmäßige Unterstützung durch die Bundespolizei bei der Behandlung der von den Beförderungsunternehmen an die Gesundheitsbehörden der Länder zu übermittelnden Aussteigekarten ist bisher nicht vorgesehen.

Durch die Anordnungen des BMG betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag vom 6. August 2020 (BAnz AT 7. August 2020 B5) ist eine umfassende Regelung der Informationserhebung und -übermittlung in Bezug auf die hinsichtlich der verordneten Testpflicht benötigten Angaben geschaffen, indem einerseits die Einreisenden selbst sowie andererseits die Beförderer verpflichtet werden, den zuständigen Gesundheitsämtern die entsprechenden Informationen zu übermitteln. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Bundespolizei ebenfalls am 7. August 2020 gebeten, flankierend zu den vorgenannten Regelungen künftig im Rahmen ihrer originären Aufgabenwahrnehmung auch stichprobenartige Maßnahmen auf der Grundlage von § 36 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu treffen.

Ob und inwieweit die nach dem IfSG zuständigen Länder die Bundespolizei um Unterstützung bzw. Amtshilfe ersuchen, ist heterogen und ein dynamischer Prozess.

30. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Plant die Bundesregierung im Zuge der Einführung von bundeseinheitlichen Sanktionen bei sogenannten Maskenverweigerern, auch die Bundespolizei als zuständige Behörde für die Ahndung solcher Verstöße einzubeziehen (beispielsweise auf Bahnhöfen, in Zügen der Deutschen Bahn AG und an Flughäfen) und dafür § 13 des Bundespolizeigesetzes entsprechend anzupassen (www.zeit.de/politik/deutschland/2020-08/maskenpflicht-bussgeld-busse-bahnen-oepnv-maskenverweigerer-coronavirus-hygienemaassnahmen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 3. September 2020**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (mit Ausnahme von Sachsen-Anhalt) haben sich am 27. August 2020 darauf verständigt, das Mindestregelbußgeld für Verstöße gegen die Maskenpflicht auf 50 Euro festzulegen. Die Einführung einer bundeseinheitlichen Sanktion wird damit nach Einschätzung der Bundesregierung nicht einhergehen, da unverändert unterschiedliche Bußgeldhöhen möglich sind und Sachsen-Anhalt kein Bußgeld für Verstöße gegen die Maskenpflicht einführen möchte.

Wie bereits die Verordnung der Maskenpflicht als Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz liegt auch die Frage der Bußgeldbewehrung inklusive der Festlegung der konkreten Bußgeldhöhe in der Zuständigkeit der Länder. Gleichermäßen obliegt auch die sich daraus ergebende Verfolgung und Ahndung etwaiger Verstöße den Bundesländern.

Die Bundespolizei unterstützt die Länder jedoch in Form der sog. Eilzuständigkeit oder in Form der Amtshilfe dabei, die Maskenpflicht durchzusetzen. Die Unterstützung erfolgt im Rahmen der allgemeinen bahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung sowie bei Schwerpunkteinsätzen zur Durchsetzung der Maskenpflicht, so zuletzt im August 2020 die Länder Baden-Württemberg, Saarland, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Hamburg, Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen.

Bei Verstößen gegen die Maskenpflicht ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit anzunehmen, die einen Beförderungsausschluss zur Folge hat.

Auch hier unterstützt die Bundespolizei die Eisenbahnverkehrsunternehmen, den Beförderungsausschluss durchzusetzen.

Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist nicht geplant.

31. Abgeordneter **Matthias Höhn**
(DIE LINKE.) Wie hoch ist der Anteil der in Ostdeutschland geborenen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in den Bundesministerien und im Bundeskanzleramt (bitte auch die jeweilige Gesamtzahl angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 2. September 2020**

Der Anteil der im Sinne der Fragestellung in den Bundesministerien und im Bundeskanzleramt beschäftigten Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Ergänzend gebe ich folgende Hinweise zur Erhebung der Angaben:

Als „Ostdeutschland“ wird das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt, das gemäß dem „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag)“ mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 der (bisherigen) Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist.

Konkret umfasst dies die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie den Teil des Landes Berlin, der vor diesem Tag nicht Teil von Berlin (West) gewesen ist, also nicht zum US-amerikanischen, britischen bzw. französischen Sektor gehörte.

Beim Begriff „Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter“ wird auf die entsprechend übertragene Funktion abgestellt. Dies umfasst sowohl Beamtinnen und Beamte (unabhängig von ihrem statusrechtlichen Amt) als auch außertariflich Beschäftigte.

Bundesministerium	Anzahl der in Ostdeutschland geborenen Abteilungsleiterinnen/-leiter zum Stichtag 27. August 2020
Bundeskanzleramt	0 von 8 (0 %)
Bundesministerium der Finanzen	0 von 11 (0 %)
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	0 von 15 (0 %)
Auswärtiges Amt (Zentrale)	1 von 11 (9,1 %)
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	0 von 11 (0 %)
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	0 von 7 (0 %)
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	0 von 8 (0 %)
Bundesministerium der Verteidigung	0 von 10* (0,0 %)
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	1 von 8 (12,5 %)
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	1 von 6 (16,7 %)
Bundesministerium für Gesundheit	0 von 8 (0 %)
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	0 von 9 (0 %)

Bundesministerium	Anzahl der in Ostdeutschland geborenen Abteilungsleiterinnen/-leiter zum Stichtag 27. August 2020
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	0 von 8 (0 %)
Bundesministerium für Bildung und Forschung	1 von 8 (12,5 %)
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	0 von 5 (0 %)

* darunter 6 Soldaten

32. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)

Auf welcher Grundlage sieht die Bundesregierung durch Schülerinnen und Schüler aus Drittstaaten ein höheres SARS-CoV-2-Infektionsrisiko als bei Studentinnen und Studenten oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Drittstaaten (www.handelsblatt.com/politik/oekonomische-bildung/internat-keine-visa-fuer-auslaendische-schueler-private-schulen-fuerchten-um-ihre-existenz-/26100988.html), und ab wann plant die Bundesregierung, Schülerinnen und Schüler aus Drittstaaten, die ein deutsches Internat besuchen wollen, die Einreise zu genehmigen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 1. September 2020**

Die Bundesregierung hat am 19. August 2020 entschieden, unter der reisezweckbezogenen Ausnahme der Studierenden zunächst auch Einreisen zum Zweck des Besuchs an Internatsschulen einschließlich vorgeschalteter Sprachkurse bei einer Mindestdauer von sechs Monaten zuzulassen. Dem folgend ist eine Einreise von Internatsschülern beim Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nunmehr möglich. Der Handelsblattartikel war bereits davor erschienen und gibt von daher die alte Lage wieder.

33. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist der Anteil der Textilien in der öffentlichen Beschaffung der Bundesbehörden sowie in Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung, die nach ökologischen und sozialen Kriterien (z. B. Blauer Engel, EU-Umweltzeichen, GOTS, Grüner Knopf, Fair Trade etc.) beschafft werden (bitte pro Zeichen auflisten), und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, damit die konkrete Erhebung des prozentualen Anteils nachhaltiger Textilien in der öffentlichen Beschaffung des Bundes für den Monitoringbericht zum Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit erfolgt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 31. August 2020**

Unter Bezugnahme auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündlichen Fragen 52 und 70 anlässlich der Fragestunde im Deutschen Bundestag am 6. Mai 2020 (Plenarprotokoll 19/157) wird mitgeteilt, dass derzeit bei Textilbeschaffungen bereits sowohl ökologische als auch soziale Nachhaltigkeitskriterien grundsätzlich berücksichtigt werden. Beispielsweise handelt es sich um die ILO-Kernarbeitsnormen oder um Nachweise zum Öko-Tex-Standard 100, zu Toxproof (TÜV Rheinland), zum EU-Umweltzeichen für Textilprodukte oder vergleichbare Zertifizierungssysteme, die je nach Ausschreibung gefordert werden. Auch sind die jeweiligen Beschaffungsstellen angehalten, bereits bestehende Leitfäden zur nachhaltigen Beschaffung anzuwenden. Eine genaue und abschließende Auflistung ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich gewesen. Derzeit ist auch noch kein übergreifendes Monitoring etabliert, das eine Gesamtsicht hierzu bieten könnte. Gemäß diesbezüglicher Maßnahme 6.f des „Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit“ wurde jedoch der „Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“ erarbeitet, der im September dieses Jahres veröffentlicht werden soll. Ebenfalls soll zukünftig ein Monitoring stattfinden, welches den Anteil an nachhaltiger Textilbeschaffung erfasst.

34. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Wissenschaftlichen Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat „Begutachtung der bestehenden Organisation und Aufgabenwahrnehmung und -verteilung in der Luftsicherheit“ zur Amtspflicht bezüglich Personen- und Sachschäden bei Terroranschlägen (Schaefer, Nsw 2019, 3029, (3030)), und teilt die Bundesregierung die dort vertretene Ansicht, „das Dazwischentreten der Terroristinnen und Terroristen unterbricht die Zurechnung an den Bund bzw. das Land nicht (...) da die Kontrollen Terroranschläge gerade verhindern sollen, ist ein geschehener Terroranschlag auch adäquat Kausal“ auch für andere, als von auf dem Luftwege nach Deutschland eingereisten Terroristinnen und Terroristen begangene, Handlungen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 3. September 2020**

Die Überprüfung der bestehenden Organisation und Aufgabenwahrnehmung und -verteilung für die Luftsicherheit ist im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vorgesehen. Zu diesen Fragen hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FÖV) in Speyer beauftragt, ein Gutachten zu erstellen, welches im Mai 2020 vorgelegt wurde. Die Reformüberlegungen schließen ergebnisoffen eine strukturelle und konzeptionelle Weiterentwicklung der Luftsicherheitskontrollen unter Begutachtung der gegenwärtigen Verhältnisse mit ein. Das Bundesministerium

des Innern, für Bau und Heimat ist gegenwärtig damit befasst, die Ergebnisse des Gutachtens auszuwerten.

35. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Geht die Bundesregierung insbesondere im Hinblick auf ihre Wahl der steuerlichen Identifikationsnummer als Personenkennzahl von der Verfassungskonformität sowie Vereinbarkeit mit der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679; DSGVO) ihres Gesetzentwurfs zur „Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)“ aus, und wie begründet sie dies auch vor dem Hintergrund der auch vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung wiederholt aufgezeigten Gefahr für die informationelle Selbstbestimmung (vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Wahrung des Datenschutzes bei der Registermodernisierung“ auf Bundestagsdrucksache 19/20288)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 31. August 2020**

Der angesprochene Gesetzentwurf zur „Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat befindet sich gegenwärtig in der Ressortabstimmung. Gesetzentwürfe legt die Bundesregierung vor, wenn die Verfassungsmäßigkeit der entsprechenden Regelungen bestätigt ist (§ 45 Absatz 1, § 46 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien). Das schließt die Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) ein. Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Wahrung des Datenschutzes bei der Registermodernisierung“ (Bundestagsdrucksache 19/20288) ist weiterhin aktuell.

36. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD) Wie steht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der fortwährenden Bewertung der öffentlichen Sicherheitslage in Deutschland dazu, eventuell das Modell der Hilfspolizeitätigkeit durch Bürger, vgl. das bayerische Sicherheitswachtgesetz (SWG), bei der Bundespolizei einzuführen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 3. September 2020**

Im sonderpolizeilichen Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei werden bereits Personen unterstützend hinzugezogen, die keine Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. -beamte sind. So bestellt die Bundespolizei etwa Privatpersonen zur ergänzenden Durchführung von Grenzübertrettskontrollen.

len auf kleinen Verkehrslandeplätzen oder Seehäfen. In der Regel sind dies Angehörige der Flugleitung oder der Hafenmeisterei. Daneben bedient sich die Bundespolizei beispielsweise privater Sicherheitsdienstleister, wenn es um die Sicherung eigener Einrichtungen, der Durchsetzung des Hausrechts auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes oder die Durchführung von Kontrolltätigkeiten an Flughäfen geht.

37. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Wurden seit der Überweisung der Petition 1-19-06-20102-007205 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung betreffend Arbeitszeiten von Beamten irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 31. August 2020**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses, die Petition der Bundesregierung zu überweisen, zugestimmt. Mit dieser Form der Überweisung wurde die Bundesregierung auf das Anliegen der Petentin aufmerksam gemacht. Die Bundesregierung hat in der öffentlichen Anhörung zu dieser Petition ihre Position zur Reduzierung der Arbeitszeit von Beamtinnen und Beamten dargestellt und hält auch nach Überweisung der Petition an dieser Position fest.

38. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Wie viele Todesopfer gab es nach Kenntnis der Bundesregierung nach Straftaten, bei denen die Tatverdächtigen bzw. die verurteilten Täter geduldete Flüchtlinge, Asylbewerber, Flüchtlinge, Kontingentfluchtlinge oder Flüchtlinge mit subsidiären Schutzstatus waren, die seit dem 1. September 2015 nach Deutschland eingereist sind?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 3. September 2020**

Zu der in der Fragestellung genannten Konstellation liegen der Bundesregierung keine statistischen Informationen vor. Im Übrigen wird auf das Lagebild „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ verwiesen, dass das Bundeskriminalamt seit 2015 jährlich auf seiner Internetseite veröffentlicht (www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung_node.html).

39. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Wird und inwieweit wird sich die Bundesregierung bei den anstehenden Verhandlungen zum neuen Migrations- und Asylpakt der EU (www.utschlandfunk.de/asylreform-in-europa-neue-hoffnung-und-alte-rezepte.724.de.html?dram:article_id=481376) dafür einsetzen, die übermäßigen Belastungen Deutschlands durch Asylanträge in den Jahren 2015 und 2016 (www.europarl.europa.eu/infographic/welcoming-europe/index_de.html#filter=2015) bei einem zukünftigen Verteilungsschlüssel zu berücksichtigen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 2. September 2020**

Die Bundesregierung hat in einem Konzeptpapier zur Neuausrichtung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vom 4. Februar 2020 eigene Vorschläge unterbreitet. Diese sehen eine Vorprüfung von Asylanträgen an der EU-Außengrenze vor, um Anträge frühzeitig zu identifizieren, die offensichtlich keinen Erfolg haben können. Daneben werden eine Verteilung auf die EU-Mitgliedstaaten nach einem fairen Zuständigkeitsregime (anhand von Bevölkerungszahl/Wirtschaftskraft) und Maßnahmen zur Verringerung von irregulärer Sekundärmigration vorgeschlagen.

Der von der Europäischen Kommission angekündigte „Pakt für Migration und Asyl“ bleibt abzuwarten, da die Kommission das Initiativrecht im europäischen Gesetzgebungsverfahren hat. Ob und inwieweit die Vorschläge der Bundesregierung Eingang in den Pakt sowie Gesetzesvorschläge der Europäischen Kommission finden und im Ministerrat sowie dem Europäischen Parlament konsensfähig sein werden, hängt maßgeblich vom Verlauf der Verhandlungen ab. Die Bundesregierung wird sich während der Ratspräsidentschaft für eine ambitionierte und zügige GEAS-Reform auf der Grundlage der Vorschläge der Europäischen Kommission einsetzen.

40. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wer für den Tweet, in dem die Nichtweiterverfolgung des Dublinverfahrens für syrische Staatsangehörige mitgeteilt wurde, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 25. August 2015 (vgl. <https://jungefreiheit.de/debatte/kommentar/2020/tweet-fluchtlingsswelle/>) verantwortlich war und welche Konsequenzen der Behördenleiter für den Verantwortlichen daraus gezogen hat?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 3. September 2020**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/883 vom 23. Februar 2018 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu den

Fragen 8 und 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/609 vom 2. Februar 2018 verwiesen.

41. Abgeordnete
**Katharina
Willkomm**
(FDP)

Mit welchen Maßnahmen bereitet sich die Bundesregierung mit Blick auf die unvorhersehbaren Entwicklungen der COVID-19-Pandemie beziehungsweise vor dem Hintergrund der in den Vereinigten Staaten von Amerika laufenden Diskussion über die Leistungsfähigkeit des United States Postal Service darauf vor, die Bundestagswahlen 2021 vollständig als Briefwahl durchzuführen, und was ist aus Sicht der Bundesregierung im Vergleich zu einer „normalen“ Bundestagswahl mit einem Briefwahlprozentsatz wie bei der Bundestagswahl 2017 (in Höhe von 28,6 Prozent) erforderlich, um die kommende Bundestagswahl falls notwendig vollständig per Briefwahl durchzuführen (bitte auch Aufschlüsselung der Maßnahmen nach Kosten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 31. August 2020**

Anlässlich der Verschiebung von Wahlen in den Ländern und der Durchführung ausschließlich im Wege der Briefwahl nach landesrechtlichen Regelungen wegen der infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie ist im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat geprüft worden, ob auch die Bundestagswahl notfalls ausschließlich im Wege der Briefwahl durchgeführt werden könnte.

Gegenwärtig stehen einer Durchführung der Wahl im Wege der Urnenwahl in Wahllokalen infektionsschutzrechtliche Bestimmungen der Länder nicht entgegen und eine entsprechende Lage ist für den voraussichtlichen Wahltermin im Herbst 2021 nicht absehbar. Im Falle einer erheblichen Verschlechterung der epidemiologischen Lage könnte durch Aufrufe des Bundeswahlleiters und der Landes- und Kreiswahlleiter an die Wähler zur Wahrnehmung der bestehenden Möglichkeit zur Wahlteilnahme im Wege der Briefwahl der Anteil der Briefwähler kurzfristig gesteigert werden, ohne zu einer vollständigen Durchführung der Bundestagswahl als Briefwahl überzugehen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann nach geltendem Recht durch eine Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 52 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes Rechtsvorschriften über die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern, und über Erteilung von Wahlscheinen und die Briefwahl treffen. Auf dieser Grundlage ist in § 25 der Bundeswahlordnung geregelt, dass ein Wahlschein zur Briefwahl auf Antrag des Wahlberechtigten erteilt wird.

Dieses Antragserfordernis könnte durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (zeitweise) aufgehoben werden, so dass in einer epidemiologischen Lage, in der die Wahlteilnahme im Wege der Briefwahl empfohlen werden muss, allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen ohne entsprechenden Antrag mit der Wahlbenachrichtigung von Amts wegen übersandt werden könnten. Dies würde den Briefwahlanteil voraussichtlich erheblich steigern

und in entsprechendem Umfang mögliche Infektionsrisiken für Wähler und Wahlhelfer in den Wahllokalen minimieren.

Das Bundeswahlgesetz geht in verschiedenen Bestimmungen aber davon aus, dass bei der Bundestagswahl grundsätzlich in Wahlräumen per Urnenwahl gewählt wird. Damit wäre eine Durchführung der Bundestagswahl ausschließlich im Wege der Briefwahl nur nach oder aufgrund einer Änderung des Bundeswahlgesetzes möglich. Diese könnte selbst (zeitweise) abweichende Regelungen treffen oder eine Abweichung von den Regelungen des Bundeswahlgesetzes über die Durchführung der Wahl im Wege der Urnenwahl in einer entsprechenden Notlage durch Rechtsverordnung erlauben. Eine solche Regelung könnte gerechtfertigt sein, wenn in einer Krisenlage andernfalls eine Verletzung des Grundsatzes der Periodizität der Wahlen drohen würde. Ob eine solche Lage in dem für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages von Artikel 39 Absatz 1 GG vorgeschriebenen Zeitraum vorliegen wird, ist derzeit nicht absehbar. Der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD am 30. Juni 2020 im Deutschen Bundestag eingebrachte Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes möchte für Fälle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt, wodurch nach Feststellung des Wahlprüfungsausschusses Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern ganz oder teilweise unmöglich sind, durch Rechtsverordnung die Abweichungen von den Bestimmungen über die Aufstellung der Wahlbewerber in Versammlungen zulassen, um in einer Notlage die Benennung von Wahlbewerbern ausnahmsweise ohne die Durchführung von Versammlungen zu ermöglichen (Bundestagsdrucksache 19/20596). Eine Regelung oder Verordnungsbefugnis zur Durchführung der Bundestagswahl ausschließlich im Wege der Briefwahl ist hierin nicht enthalten.

Durch Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung der Möglichkeit der Briefwahl oder die Anordnung einer Durchführung der Wahl ausschließlich im Wege der Briefwahl durch oder aufgrund eines Gesetzes würde Mehraufwand für die Herstellung der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen, ihren Versand an die Wahlberechtigten sowie für die Rücksendung der Wahlbriefe an die Gemeinden entstehen, der nicht genau bezifferbar ist. Die durch die Bundestagswahl veranlassten notwendigen Kosten erstattet der Bund den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (§ 50 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes – BWG).

Dabei werden die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen im Wege der Einzelabrechnung erstattet (§ 50 Absatz 2 BWG).

Ferner trägt der Bund die Kosten für die unentgeltliche Beförderung der Wahlbriefe zu den Briefwahlvorständen (§ 36 Absatz 4 Satz 3 BWG).

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

42. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)

Wie ist es zu erklären, dass in dem mir vorliegenden „Merkblatt zum Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Nachzug von Ehegatten oder zur Eheschließung mit anschließendem Daueraufenthalt in Deutschland“ der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in der Russischen Föderation mit Stand vom April 2020 der Anwendungsbereich der Härtefallregelung nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes nach meiner Auffassung falsch beschrieben wird, wenn es dort heißt, dass „Ihr Ehepartner deutscher Staatsangehöriger“ sein müsse und es „trotz ernsthafter Bemühungen von einem Jahr Dauer nicht gelungen ist, das erforderliche Sprachzertifikat zu erlangen“ (das unterschlägt, dass der Spracherwerb auch „von vornherein“ nicht möglich oder zumutbar sein kann; siehe Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)344, S. 9 f. und Visumhandbuch des Auswärtigen Amts: „Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug, 7. Härtefälle“), und wie wird das Auswärtige Amt dafür Sorge tragen, dass künftig in allen von den deutschen Auslandsvertretungen verwandten Merkblättern und entsprechenden Hinweisen im Internet inhaltlich zutreffend auf die Möglichkeit eines Absehens von Spracherwerbsbemühungen nach der genannten Härtefallregelung hingewiesen wird (bitte so ausführlich wie möglich darstellen)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 1. September 2020**

Die Härtefallregelung des § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes gilt für den Ehegattennachzug zu Deutschen und zu Drittstaatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland und ist auch auf Fälle anwendbar, in denen der Erwerb einfacher Deutschkenntnisse von vornherein nicht möglich oder zumutbar ist. Die Botschaft Moskau wurde am 25. August 2020 angewiesen, das Merkblatt schnellstmöglich zu überprüfen und es unter Berücksichtigung der Vorgaben des Visumhandbuch-Beitrags „Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug“ und der örtlichen Gegebenheiten in der Russischen Föderation kurzfristig anzupassen.

Die Bundesregierung ist stets um eine einheitliche Informationspraxis und Rechtsanwendung der 173 Auslandsvertretungen, die zur Bearbeitung von Visumanträgen ermächtigt sind, bemüht. Mit dem Visumhandbuch steht zu diesem Zweck eine zentrale Anweisung für die Auslandsvertretungen zur Verfügung. Für mehrere Aufenthaltsw Zwecke wurden zudem Mustermerkblätter zur Verfügung gestellt, die jedoch aufgrund unterschiedlicher örtlicher Gegebenheiten lokal angepasst werden müssen. Die veröffentlichten Informationen werden laufend überprüft. Auch Hinweisen auf unzutreffende Informationen geht die Bundesregierung nach

und nimmt gegebenenfalls erforderliche Korrekturen schnellstmöglich vor.

43. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Mit welcher Begründung wird beim Ehegattennachzug zu anerkannten Flüchtlingen ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse im Ausland verlangt, wenn die Ehe nach der Flucht nach Deutschland geschlossen wurde (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes), obwohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil vom 6. November 2012 („Hode and Abdi v. UK“, 22341/09) entschieden hat, dass ein Gesetz, das bezüglich des Rechts auf Familienzusammenführung zwischen Flüchtlingen differenziert, die vor oder nach der Asylbeantragung geheiratet haben, gegen Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstößt (bitte ausführlich begründen; mir ist die Regelung nach Artikel 9 Absatz 2 der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG vom 22. September 2003 bewusst, die jedoch mit dem genannten Urteil meiner Auffassung nach unvereinbar ist), und warum wird nicht einmal in Kriegs- und Krisengebieten wie Syrien, dem Jemen oder Afghanistan und trotz der zusätzlichen Behinderungen des Spracherwerbs infolge der Corona-Pandemie (etwa, dass kein anerkannter Sprachtest im Land abgelegt werden kann) generell vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für den Ehegattennachzug abgesehen, obwohl nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 9. Juli 2015 in der Rechtssache C-153/14 unter anderem die Kosten des Spracherwerbs bzw. -nachweises, inklusive der Reisekosten, bei der Frage der Zumutbarkeit im Rahmen einer Härtefallprüfung berücksichtigt werden müssen und der EuGH entsprechende Kosten in Höhe von 460 Euro in dem genannten Urteil für zu hoch gehalten hat (diese Kosten würden nach meiner Einschätzung durch notwendige Reisen ins Ausland, etwa für eine anerkannte Sprachprüfung, überschritten) und obwohl es im Visumhandbuch zur Anwendung der Härtefallregelung unter Nummer 7.1. heißt, dass auch die Kumulation mehrerer Faktoren gegen die Zumutbarkeit von Sprachlernbemühungen sprechen kann, wobei zu den zu berücksichtigenden Faktoren hier unter anderem die Kosten für den Sprachnachweis, Sicherheitsrisiken beim Besuch von Sprachkursen, die Erreichbarkeit von Kursen usw. genannt werden (bitte ausführlich begründen)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 1. September 2020**

Ein Aufenthaltstitel zum Ehegattennachzug kann nur erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes verlangt grundsätzlich einfache deutsche Sprachkenntnisse. Dies ist auch integrationspolitisch begründet. Ein generelles Absehen hiervon ist mit den gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht vereinbar.

§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 6 des Aufenthaltsgesetzes sieht Ausnahmen vom Erfordernis der Sprachkenntnisse vor. So ist für den Nachzug zum Schutzberechtigten der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse nicht erforderlich, wenn der in Deutschland lebende Stamm-berechtigte einen der in § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 AufenthG genannten Aufenthaltstitel besitzt und die Ehe bereits bestand, bevor er seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegte. An diese gesetzliche Vorgabe sind die Visastellen bei ihren Entscheidungen gebunden.

Zudem sind einfache Deutschkenntnisse für die Erteilung des Aufenthaltstitels nicht erforderlich, wenn Bemühungen zum Spracherwerb nicht möglich oder nicht zumutbar sind. Dies ist nach der bisherigen Rechtsprechung insbesondere dann der Fall, wenn Sprachkurse in dem entsprechenden Land nicht angeboten werden oder deren Besuch mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist.

Auch die Verfügbarkeit von (Online-)Lernangeboten, Möglichkeiten zum Ablegen von Sprachprüfungen, Kosten, Erreichbarkeit und persönliche Umstände sind bei der Zumutbarkeitsprüfung zu berücksichtigen. Dies wird von den Visastellen in jedem Einzelfall geprüft.

44. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Wie ist es zu erklären, dass laut Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 31 der Abgeordneten Luise Amtsberg (Bundestagsdrucksache 19/21762) nunmehr davon ausgegangen wird, dass die türkischen Behörden Informationen zu insgesamt circa 900 Anfragen an den Vertrauensanwalt der deutschen Botschaft Yilmaz S. für den Zeitraum 2017 bis zu seiner Festnahme im September 2019 erhalten haben, obwohl die Bundesregierung in ihrer Antwort zu den Fragen 2 und 6 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/16825 noch von nur 59 betroffenen Asylverfahren (mit 113 Personen) sprach, auf konkrete Nachfragen zu laut Medienberichten weiteren 283 beschlagnahmten Akten aber keine Ausführungen machte (ebd., Vorbemerkung der Bundesregierung und ihre Antwort zu den Fragen 2, 5 und 8) und zudem erklärte, dass eine Überprüfung durch Vertrauensanwälte nur acht Wochen dauern solle (ebd., Antwort der Bundesregierung zu Frage 35), weshalb es mich erstaunt, dass auch noch Vorgänge aus den Jahren 2017 und 2018 beim Anwalt vorhanden gewesen sein sollen, obwohl nach Auskunft des Auswärtigen Amtes in der Sondersitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages

vom 27. November 2019 Vertrauensanwälte die Auflage bekämen, Vorgänge und Daten an die Botschaft zurückzugeben, wenn keine Aufklärung möglich sei (bitte so genau wie möglich ausführen), und wie viele der betroffenen Asylsuchenden erhielten einen Schutzstatus (bitte die Gesamtzahl der Betroffenen nennen und darlegen, wie viele von ihnen welchen Schutzstatus vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder von Gerichten erhalten haben, gegebenenfalls auch in Abänderung eines alten Bescheides, bzw. wie viele abgelehnt oder gar abgeschoben wurden)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 4. September 2020**

Aufgrund des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung) sowie aufgrund der gebotenen Vertraulichkeit in einem laufenden Verfahren wird ein Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und separat übermittelt.*

Zum Zeitpunkt der Festnahme von Yilmaz S. war der Kooperationsanwalt mit 59 Anfragen betraut. Die Bundesregierung musste deshalb davon ausgehen, dass die türkischen Ermittlungsbehörden von diesen Kenntnis erlangt hatten. Zudem ging sie Hinweisen nach, wonach die türkischen Behörden auch Informationen zu weiteren Fällen aus den Jahren 2018 und 2019 erlangt haben könnten.

In ihrer Antwort zu Frage 35 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/16825 vom 28. Januar 2020) wies die Bundesregierung darauf hin, dass die Auslandsvertretungen angewiesen sind, Stellungnahmen in Asylangelegenheiten regulär innerhalb von acht Wochen zu bearbeiten, die tatsächliche Bearbeitungsdauer jedoch von den Gegebenheiten im jeweiligen Land und vom Einzelfall abhängt. Soweit zur Ermittlung von Tatsachen oder zur Klärung von Rechtsfragen die Beauftragung eines Kooperationsanwalts mit Recherchen erforderlich ist, verlängert sich in den meisten Fällen die Bearbeitungsdauer.

Die erfragten statistischen Angaben zu den betreffenden Jahren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend gemacht werden, da die circa 900 Fälle, von welchen die türkischen Behörden nach Informationen der Bundesregierung Kenntnis erlangt haben, derzeit den jeweiligen Entscheidungen in den Asylverfahren zugeordnet werden.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

45. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Aus welchem Sachgrund nimmt die Bundesregierung bislang jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus Russland und anderen Staaten der ehemaligen Sowjetunion bei Terminvergabe für und Erteilung von Visa zur Einreise nach Deutschland von den schrittweise erfolgten Ausnahmen der zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verhängten Einreisebeschränkungen aus, während Spätaussiedler, also Personen deutscher Abstammung, die in Staaten der ehemaligen Sowjetunion leben, bei der deutschen Botschaft in Moskau inzwischen wieder Visa beantragen können und auch erhalten (https://amp.tagesspiegel.de/politik/ausnahme-von-coronabeschaenkungen-nur-fuer-spaetaussiedler-juedische-zuwanderer-duerfen-derzeit-nicht-nach-deutschland/26132984.html?_twitter_impression=true; bitte nachvollziehbar begründen)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 4. September 2020**

Angesichts der hohen Priorität jüdischer Zuwanderung hat die Bundesregierung am 2. September 2020 entschieden, jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer von den Einreisebeschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie auszunehmen.

46. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Inwiefern hat sich das Auswärtige Amt bei der Erteilung der Ausnahme von den zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verhängten Einreisebeschränkungen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus Russland und anderen Staaten der ehemaligen Sowjetunion zum einen und der Nichteinbeziehung jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer aus diesen Staaten zum anderen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat über die für die Ungleichbehandlung beider Gruppen ausschlaggebenden Sachgründe abgestimmt (bitte ausführlich und nachvollziehbar darlegen)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 4. September 2020**

Die Bundesregierung stimmt sich bei diesen Fragen eng ab. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 45 verwiesen.

47. Abgeordnete
**Helin Evrim
Sommer**
(DIE LINKE.)

Welche COVID-19-spezifischen Maßnahmen im Gesundheitsbereich werden durch die Bundesregierung seit ihrer Antwort zu Frage 17 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20840 gegenwärtig in der selbstverwalteten „Demokratischen Föderation Nordostsyrien/Rojava“ in der Arabischen Republik Syrien mit Mitteln des Bundeshaushalts durchgeführt, und welche im Gesundheitsbereich tätigen humanitären Nichtregierungsorganisationen werden aktuell unterstützt (bitte mit jeweiligem Finanzbeitrag beantworten)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 2. September 2020**

Aus Mitteln für humanitäre Hilfe im Ausland (Kapitel 0501 Titel 687 32) finanziert die Bundesregierung die Beschaffung von Schutzkleidung, medizinischen Verbrauchsgütern und Hygieneutensilien für mehrere durch Nichtregierungsorganisationen (NRO) unterstützte Gesundheitseinrichtungen. Des Weiteren werden Material zur Einrichtung von Triage-Punkten zur Erhebung erster Krankheitsdiagnosen außerhalb der Gesundheitseinrichtungen, die Einrichtung zusätzlicher Betten für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit moderaten COVID-19-Symptomen in einem Feldkrankenhaus im Camp „Al Hol“ sowie die Durchführung von COVID-19-bezogenen Informationskampagnen für die Bevölkerung durch Gesundheitsarbeiterinnen und -arbeiter der jeweiligen Gemeinden finanziert. Für diese Leistungen erhält die NRO „Ärzte der Welt“ Mittel in Höhe von 110.000 Euro, die NRO „International Rescue Committee Deutschland“ erhält Mittel in Höhe von 767.376 Euro.

Aus Mitteln für die strukturbildende Übergangshilfe (Kapitel 2301 Titel 687 06) finanziert die Bundesregierung ein Projekt zum Wiederaufbau von Basisinfrastruktur im Gesundheitssektor und zur Verbesserung des Zugangs zu qualitativ hochwertiger Gesundheitsversorgung für die kriegsbedroffene Bevölkerung in Nord-Ost-Syrien in den Governoraten Ar-Raqqa und Deir ez-Zor in Höhe von 4 Mio. Euro. In diesem Projekt des Malteser Hilfsdienstes werden an Gesundheitszentren auch COVID-19-bezogene Maßnahmen durchgeführt, wie die Ausstattung mit Material und Schutzkleidung und die Schulung von Gesundheitspersonal für die Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -patienten.

48. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit ihrer Antwort zu Frage 16 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20840 die Möglichkeiten zur Trinkwasserversorgung der Bevölkerung in Nordostsyrien durch das von den türkischen Streitkräften und bewaffneten syrischen Oppositionskräften kontrollierte Wasserkraftwerk Alouk entwickelt, und welche konkrete Schritte hat die Bundesregierung bislang unternommen, um die humanitäre Notversorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in der selbstverwalteten „Demokratischen Föderation Nordostsyrien/Rojava“ in der Arabischen Republik Syrien zu unterstützen (vgl. www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-dreht-syrien-das-wasser-ab-machtkampf-in-nahost-a-626d23dd-9c2d-448f-adfb-6191e0f6c086, abgerufen am 25. August 2020)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 2. September 2020**

Nach Kenntnis der Bundesregierung war die Trinkwasserversorgung in Hassakeh und Umgebung durch die Wasserpumpstation Alouk in den Monaten Juli und August 2020 wiederholt unterbrochen oder unzureichend. In geringerem Ausmaß ist auch Tal Tamer und Umgebung betroffen.

Die Bundesregierung unterstützt aus Mitteln für humanitäre Hilfe im Ausland (Kapitel 0501 Titel 687 32) die Instandsetzung lokaler Brunnen in mehreren Ortschaften in der betroffenen Region sowie die von humanitären Akteuren organisierte Notversorgung mit Trinkwasser durch Tankwagen (sogenanntes „water trucking“), um den dringenden Bedarf an Trinkwasser kurzfristig zu decken.

49. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Welche Maßnahmen zur Sicherung der EU-Außengrenze zu Belarus sind nach Kenntnis der Bundesregierung angesichts der Gefechtsbereitschaft der weißrussischen Armee (www.spiegel.de/politik/ausland/belarus-alexander-lukaschenko-versetzt-armee-in-gefechtsbereitschaft-a-12bb25dc-3a9a-4d04-9ebe-4f2a8248078f) geplant oder werden bereits durchgeführt?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 3. September 2020**

Die Lage an der EU-Außengrenze zu Belarus wird von den EU-Nachbarstaaten aufmerksam beobachtet. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

50. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Maßnahmen zum Schutz des Amazonas-Regenwaldes in Brasilien müsste die brasilianische Regierung nach Auffassung der Bundesregierung ergreifen, damit die Bundesregierung das Freihandelsabkommen zwischen der EU und den Mercosur-Ländern ratifiziert, und kann die Bundesregierung die Äußerungen der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 20. August 2020 bestätigen (www.sueddeutsche.de/politik/thunberg-neubauer-besuch-merkel-1.5004724), dass die Bundesregierung das Freihandelsabkommen zwischen dem südamerikanischen Wirtschaftsbündnis Mercosur und der EU, so wie es im aktuellen Entwurf vorliegt, nicht ratifizieren wird, solange sich Brasilien nicht eindeutiger zum Schutz des Amazonas-Regenwaldes bekennt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 2. September 2020**

Die Bundesregierung unterstützt Geist und Intention des EU-MERCOSUR-Abkommens weiterhin, da es nach ihrer Ansicht aufgrund seiner politischen Bedeutung, seiner wirtschaftlichen Relevanz und auch seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsbestimmungen mit entsprechenden Überprüfungs-, Beschwerde- und Reaktionsmechanismen – unter anderem zur wirksamen Umsetzung des Pariser Klimaabkommens, zur nachhaltigen Forstwirtschaft und zum Vorgehen gegen illegale Entwaldung – grundsätzlich im Interesse Deutschlands und der EU ist.

Die Bundesregierung wird allerdings die Rahmenbedingungen beobachten und überprüfen, ob das Abkommen wie intendiert umgesetzt werden kann. Aus heutiger Sicht stellen sich hierzu ernsthafte Fragen mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen im Amazonas. Daher beobachtet die Bundesregierung die Situation im MERCOSUR und insbesondere in Brasilien genau.

Das Abkommen befindet sich derzeit in der formaljuristischen Prüfung, die noch in diesem Halbjahr abgeschlossen werden könnte. Danach schließt sich die Übersetzung in die EU-Amtssprachen an. Erst nach Abschluss dieser Arbeiten ist eine Vorlage an den Rat möglich.

51. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)

Welche Verlage geben nach Kenntnis der Bundesregierung die im Rahmen des Konjunkturpakets zur Abfederung der coronabedingten Rezession die eingeführte temporäre Mehrwertsteuersenkung an ihre Kundinnen und Kunden bzw. die Endverbraucherinnen und Endverbraucher weiter (bitte, wenn möglich, die 28 größten Verlage benennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 3. September 2020**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse dazu vor.

52. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Welche Schulbuchverlage geben nach Kenntnis der Bundesregierung die im Rahmen des Konjunkturpakets zur Abfederung der coronabedingten Rezession die eingeführte temporäre Mehrwertsteuersenkung an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher beim Erwerb von Schulbüchern weiter (bitte, wenn möglich, die 28 größten Verlage benennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 3. September 2020**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse dazu vor.

53. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen konkreten Bereichen des EU-Mercosur-Assoziierungsabkommens plant die Bundesregierung während ihrer EU-Ratspräsidentschaft Nachverhandlungen vorzunehmen, und welche Verhandlungsziele verfolgt die Bundesregierung in diesen Bereichen, vor dem Hintergrund, dass die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel Medienberichten zufolge Klimaaktivistinnen bei einem Treffen am 20. August 2020 im Bundeskanzleramt versprochen haben soll, das EU-Mercosur-Assoziierungsabkommen in dieser Form nicht zu ratifizieren (www.sueddeutsche.de/politik/thunberg-neubauer-besuch-merkel-1.5004724)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 2. September 2020**

Die Bundesregierung unterstützt Geist und Intention des EU-MERCOSUR-Abkommens weiterhin, da es nach ihrer Ansicht aufgrund seiner politischen Bedeutung, seiner wirtschaftlichen Relevanz und auch seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsbestimmungen mit entsprechenden Überprüfungs-, Beschwerde- und Reaktionsmechanismen – unter anderem zur wirksamen Umsetzung des Pariser Klimaabkommens, zur nachhaltigen Forstwirtschaft und zum Vorgehen gegen illegale Entwaldung – grundsätzlich im Interesse Deutschlands und der EU ist.

Die Bundesregierung wird allerdings die Rahmenbedingungen beobachten und überprüfen, ob das Abkommen wie intendiert umgesetzt werden kann. Aus heutiger Sicht stellen sich hierzu ernsthafte Fragen mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen im Amazonas. Daher beobachtet die Bundesregierung die Situation im MERCOSUR und insbesondere in Brasilien genau.

Das Abkommen befindet sich derzeit in der formaljuristischen Prüfung, die noch in diesem Halbjahr abgeschlossen werden könnte. Danach schließt sich die Übersetzung in die EU-Amtssprachen an. Erst nach Abschluss dieser Arbeiten ist eine Vorlage an den Rat möglich.

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit keine Nachverhandlungen zu fordern. Etwaige Überlegungen zu begleitenden Erklärungen wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Rolle als EU-Ratspräsidentschaft mit den Mitgliedstaaten diskutieren.

54. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Haben mögliche Investor-Staat-Schiedsklagen auf Basis des Energiecharta-Vertrags bei den Verhandlungen über den Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit den Betreibern von Braunkohlekraftwerken eine Rolle gespielt, und hatte die Aufnahme des § 24 zum Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit in den Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags Einfluss auf die Höhe der Entschädigungszahlungen an die Braunkohlebetreiber?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 4. September 2020**

Der im Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags enthaltene Rechtsbehelfsverzicht sowie der Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für die rechts- und planungssichere Ausgestaltung der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland. Der in § 24 des öffentlich-rechtlichen Vertrages geregelte Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit ist Teil der Vereinbarungen, die die Betreiber von Braunkohleanlagen im Gegenzug zum Erhalt der vereinbarten Entschädigungszahlungen erbringen. Mit seinem Urteil vom 6. März 2018 in der Rechtssache C-284/16 („Achmea“) hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass bilateraler Investitionsförder- und -schutzverträgen gegen einen Mitgliedstaat der Union geführt werden, unzulässig sind. Nach Auffassung der Bundesregierung sind Präambel und § 24 des öffentlich-rechtlichen Vertrages in Bezug auf Investoren aus EU-Mitgliedstaaten deklaratorisch (auch hinsichtlich des Energiecharta-Vertrags) und erfassen zudem Investoren aus Drittstaaten.

55. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Plant die Bundesregierung weitergehende Unterstützungs- oder Fördermaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie für Betriebe der Gastronomie und Hotellerie, wie z. B. die Förderung von Geräten zur Luft- und Raumdesinfektion (www.openpr.de/news/1082610/Desinfektion-mit-Ozon.html), und sind besondere Maßnahmen für die Herbst- und Winterzeit geplant, in der sich das Gastronomiegeschehen erfahrungsgemäß in den Innenbereich verlagert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 1. September 2020**

Wie vom Koalitionsausschuss am 25. August 2020 beschlossen, wird die Bundesregierung die Laufzeit der Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 verlängern. Von der Verlängerung werden insbesondere auch die Unternehmen der Gastronomie und Hotellerie profitieren, an die ein wesentlicher Anteil der laufenden Überbrückungshilfen gezahlt wird. Über das Programm werden auch betriebliche Kosten für coronabedingte Hygienemaßnahmen, einschließlich investive Maßnahmen, erstattet, (siehe Punkt 2.4 der FAQ zur Überbrückungshilfe www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html).

Der Koalitionsausschuss hat weiterhin beschlossen, ein auf 2020 und 2021 befristetes Förderprogramm in Höhe von 500 Mio. Euro zur coronagerechten Umrüstung von Klimaanlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten aufzulegen.

56. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Welche konkreten Vorschläge hat der von der Insolvenz bedrohte Genting-Konzern, dem die „MV-Werften“ in Mecklenburg-Vorpommern gehören, der Bundes- und Landesregierung zur Übernahme von Geschäftsanteilen an den „MV-Werften“ gemacht (www.ostseezeitung.de/Nachrichten/MV-aktuell/MV-Werften-vor-dem-Aus-Genting-will-Anteile-verkaufen), und in welcher Höhe erwägt die Bundesregierung angesichts der drohenden Insolvenz von Genting eine Beteiligung an den „MV-Werften“ nach dem Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz, um drohende Verluste durch Abschreibungen auf ausfallende Exportkredite und Exportkreditgarantien sowie Rückgarantien der KfW in Höhe von mehreren Milliarden zu minimieren oder abzuwenden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 3. September 2020**

Zu Anträgen oder laufenden Gesprächen über Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz mit einzelnen Unternehmen kann sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Geheimhaltungspflicht von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und kapitalmarktrelevanten Informationen nicht äußern.

Wie im Gesetz vorgesehen, unterrichtet die Bundesregierung das geheim tagende Bundesfinanzierungsgremium laufend über alle den Wirtschaftsstabilisierungsfonds betreffenden Fragen, darunter wichtige Einzelfälle.

57. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Inwiefern hat sich das Ende 2015 beschlossene Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) aus Sicht der Bundesregierung bewährt und sein Ziel, nämlich eine Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfungen sowie eine Steigerung der Aussagekraft des Prüfungsergebnisses und damit letztlich eine Stärkung des Binnenmarktes, erreicht, und welchen Reformbedarf aufgrund des Wirecard-Skandals sieht die Bundesregierung insbesondere hinsichtlich der Arbeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 29. Juli 2020**

Mit dem Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) wurden die aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der EU-Abschlussprüfer-richtlinie 2014/56/EU umgesetzt und Regelungen zur Ausführung der aufsichts- und berufsrechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (sog. EU-Abschlussprüferverordnung) getroffen. Ein Kernelement des APAReG war die Errichtung der berufsstandsunabhängigen Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Bundesregierung stimmt die im Hinblick auf die Vorkommnisse um Wirecard gegebenenfalls notwendigen weiteren Schritte derzeit ab.

58. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Anhand welcher konkreten Kriterien (z. B. Entwaldungsraten, Umweltgesetzgebung, Schutz indigener Gebiete, verfassungsmäßige Demarkierung indigener Gebiete in Brasilien o. Ä.) will die Bundesregierung entscheiden, ob sie die Ratifizierung des EU-MERCOSUR-Assoziationsabkommens in seiner jetzigen Form wie geplant weiter vorantreibt (www.handelsblatt.com/dpa/konjunktur/wirtschaft-handel-und-finanzen-merkel-hat-erhebliche-zweifel-an-umsetzung-des-mercosur-abkommens/26116226.html?ticket=ST-215299-qDFPF-PZD4NrPf63B2M5B-ap5), und welche Maßnahmen zieht sie in Erwägung, um „stärkere Sicherheit“ für die Einhaltung des in der aktuellen Fassung nicht sanktionsbewährten Nachhaltigkeitskapitels zu erlangen (vgl. www.welt-sichten.org/artikel/38078/merkel-sprecher-aeussert-zweifel-umsetzung-des-mercosur-abkommens)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 2. September 2020**

Der Regierungssprecher hat in der Regierungspressekonferenz am 21. August 2020 deutlich gemacht, dass die Bundesregierung Geist und Intention des EU-MERCOSUR-Abkommens weiterhin unterstützt, da es

nach ihrer Ansicht aufgrund seiner politischen Bedeutung, seiner wirtschaftlichen Relevanz und auch seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsbestimmungen mit entsprechenden Überprüfungs-, Beschwerde- und Reaktionsmechanismen – unter anderem zur wirksamen Umsetzung des Pariser Klimaabkommens, zur nachhaltigen Forstwirtschaft und zum Vorgehen gegen illegale Entwaldung – grundsätzlich im Interesse Deutschlands und der EU ist.

Die Bundesregierung wird allerdings die Rahmenbedingungen beobachten und überprüfen, ob das Abkommen wie intendiert umgesetzt werden kann. Aus heutiger Sicht stellen sich hierzu ernsthafte Fragen mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen im Amazonas. Daher beobachtet die Bundesregierung die Situation im MERCOSUR und insbesondere in Brasilien genau.

Das Abkommen befindet sich derzeit in der formaljuristischen Prüfung, die noch in diesem Halbjahr abgeschlossen werden könnte. Danach schließt sich die Übersetzung in die EU-Amtssprachen an. Erst nach Abschluss dieser Arbeiten ist eine Vorlage an den Rat möglich.

Das EU-MERCOSUR-Abkommen beinhaltet ein ambitioniertes Nachhaltigkeitskapitel mit verbindlichen Regelungen zu Arbeit, Umwelt und Klima. Das Nachhaltigkeitskapitel, mit den darin vereinbarten Umsetzungsmechanismen, ist das modernste, das die EU bislang verhandelt hat.

Das Abkommen sichert die hohen europäischen Standards und trägt dazu bei, die Mitgliedstaaten des MERCOSUR fester an die in der EU anerkannten multilateralen Standards und Normen zu binden. Eine enge Partnerschaft mit dem MERCOSUR ermöglicht es, gemeinsam konstruktive Lösungen für kritische Themen zu erarbeiten. Der mit dem Abkommen implementierte institutionalisierte Dialog ist insbesondere vor dem Hintergrund der Umwelt- und Klimadebatte ein wichtiges Instrument und eine Plattform, dies zu erreichen.

Die Europäische Kommission tritt nach einem umfassenden Konsultationsverfahren für die Beibehaltung und bessere Nutzung des dialogorientierten Durchsetzungsmechanismus in allen EU-Freihandelsabkommen ein. Basierend auf einem öffentlichen Hintergrundpapier vom 26. Februar 2018 will sie einen 15-Punkte-Aktionsplan umsetzen (u. a. Stärkung der zivilgesellschaftlichen Mitwirkungsrechte und verbesserte Transparenz des Beschwerde-/Streitschlichtungsmechanismus).

Der 15-Punkte-Plan findet bei den EU-Mitgliedstaaten sehr breite Unterstützung. Auch die Bundesregierung unterstützt den 15-Punkte-Aktionsplan. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die zusätzlichen Instrumente, die durch das Nachhaltigkeitskapitel zur Verfügung stehen, umfassend und energisch zu nutzen. Außerdem hat die Bundesregierung zusätzlich vorgeschlagen, dass die Europäische Kommission weitere Reaktionsmöglichkeiten in einer „modelling exercise“ überprüft.

59. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Förderprogramme des Bundes zur Beschaffung von Elektrofahrzeugen können aufgrund des Verbots einer Kombination von öffentlichen Fördermitteln in der „Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)“ vom 25. Juni 2020 nicht bzw. nicht mehr mit diesem „Umweltbonus“ kombiniert werden, und auf welche Weise wurde dieses in der aktuellen Förderrichtlinie eingeführte Verbot einer Kombination von öffentlichen Fördermitteln innerhalb der Bundesregierung abgestimmt (z. B. Ressortabstimmung) ?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 2. September 2020**

Die Bundesregierung verfolgt u. a. mit dem Umweltbonus das Ziel, der E-Mobilität in Deutschland zum Durchbruch zu verhelfen.

Der Koalitionsausschuss hat am 3. Juni 2020 beschlossen, den Bundesanteil des Umweltbonus bis zum 31. Dezember 2021 zu verdoppeln (sogenannte Innovationsprämie). Im Zuge der Änderung der Förderrichtlinie wurde neben der Erhöhung des Umweltbonus auch festgelegt, dass ab dem 8. Juli 2020 ein Antrag auf Erhalt eines Umweltbonus mit Innovationsprämie nur dann gestellt werden darf, wenn das betreffende Fahrzeug nicht zugleich durch andere öffentliche Mittel gefördert wird.

Von dieser Regelung sind im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Förderrichtlinie Elektromobilität und die Förderrichtlinien im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase 2 sowie im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die bestehenden Förderprogramme „Erneuerbar Mobil“ und das „Sofortprogramm Saubere Luft“ sowie das geplante Flottenaustauschprogramm „Sozial & Mobil“ betroffen. Derzeit prüft die Bundesregierung die Frage einer Erhöhung des Umweltbonus auch ohne Kumulationsverbot. Die Abstimmungen dazu werden in Kürze abgeschlossen.

60. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren die Volllast- und Betriebsstunden der Wasserstoffelektrolyseure der Firma Linde im Energiepark-Mainz in den Jahren 2015 bis 2019, welche genehmigt von der Bundesregierung als energieintensives Unternehmen unter die besondere Ausgleichsregelung (BesAR) fallen und so nur einen kleinen Teil der anfallenden Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zahlen (<https://background.tagesspiegel.de/energie-e-klima/industrieprivileg-fuer-gruenen-wassers-toff/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 4. September 2020**

Die nach Auskunft der Firma Linde angefallenen Betriebs- und Volllaststunden sind in der folgenden Tabelle angegeben:

Zeitraum	Betriebsstunden	Volllaststunden
2015 bis 2016	987	507
2017 bis 2019	6.362	4.673

61. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der neuerdings immer häufiger auftauchenden Hotel- und Gaststättenbetriebe, welche als Geschäftsmodell Familien mit Kindern generell nicht beherbergen (vgl. FAZ vom 22. August 2020, abrufbar unter <https://faz.net/aktuell/politik/inland/wegen-diskriminierung-cdu-sozialfluegel-fordert-verbot-von-erwachsenenhotels.16916170.html>, zuletzt abgerufen am 24. August 2020) und der damit einhergehenden Diskussion am deren rechtliche Zulässigkeit, gesetzgeberischen Handlungsbedarf, und wird insbesondere ein Verbot oder eine Beschränkung dieses Geschäftsmodells forciert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 3. September 2020**

Die Bundesregierung sieht hinsichtlich eines Verbots oder einer Beschränkung des Geschäftsmodells von Erwachsenenhôtels keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Wichtiges politisches Anliegen der Bundesregierung ist jedoch, dass mehr Kinder- und Familienfreundlichkeit in der Gesellschaft gelebt wird. Konsens ist, dass Kinder wichtig und notwendig sind, um unserer Gesellschaft eine Zukunft zu geben.

Familien- und Kinderfreundlichkeit hängt von vielfältigen Akteuren und deren Engagement ab. Viele öffentliche und private Institutionen leisten dazu wichtige Beiträge.

Der Betrieb so genannter Erwachsenenhôtels kann zwar im Einzelfall eine unzulässige Altersdiskriminierung nach § 19 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) darstellen. Nach dieser Vorschrift sind u. a. Benachteiligungen aus Gründen des Alters bei der Begründung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen oder bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen, unzulässig.

Nach § 20 Absatz 1 AGG ist eine Verletzung des Benachteiligungsverbots aber nicht gegeben, wenn für die unterschiedliche Behandlung ein sachlicher Grund vorliegt. Ob ein solcher sachlicher Grund vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls.

Der Bundesgerichtshof hat jüngst in einem Urteil vom 27. Mai 2020 (Az. VIII ZR 401/18) eine Verletzung von § 19 Absatz 1 AGG durch ein Erwachsenenhotel in dem konkret zu entscheidenden Fall verneint. Verwiesen wird hier auf die wichtigsten Leitsätze der Entscheidung:

1. Zur Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung (§ 20 Absatz 1 Satz 1 AGG) – hier wegen des Alters – kann sich ein Unternehmer auch im Anwendungsbereich des zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf seine Unternehmerfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) berufen und somit wirtschaftliche Ziele anführen.
2. Die wechselseitigen Interessen in Form der Realisierung dieser unternehmerischen Handlungsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) auf der einen und des Schutzes vor Diskriminierung (§ 19 Absatz 1 Nummer 1 AGG) auf der anderen Seite sind in einen angemessenen Ausgleich zueinander zu bringen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit dem Benachteiligten die Ungleichbehandlung zumutbar und inwieweit er auf die Leistung – hier einen Ferienaufenthalt in einem Wellnesshotel – angewiesen ist.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs betrifft allerdings nur den konkreten Einzelfall. Eine allgemeine Aussage über die Zulässigkeit des Geschäftsmodells sog. Erwachsenenhotels im Hinblick auf das Gleichbehandlungsrecht lässt sich ihr nicht entnehmen. Das zivilrechtliche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz wäre zur Verankerung spezifischer Regelungen für Erwachsenenhotels auch nicht geeignet.

Mit Blick auf die Gesamtanzahl von ca. 43.777 Beherbergungsbetrieben in Deutschland im Jahr 2018, sind im Verhältnis dazu nur eine außerordentlich niedrige Anzahl von Hotels als Erwachsenenhotels deklariert. Damit bedienen die sogenannten „Adults-only-Konzepte“ eher einen Nischenbereich, als dass sie ein breites Phänomen darstellen, welches gewöhnliche Hotelbetriebe mit unbeschränktem Zugang verdrängt.

Die Bundesregierung sieht deshalb keinen Anlass, hier gesetzgeberisch tätig zu werden.

62. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP)

Wie viele Fahrzeuge von Unternehmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung vom Verbot der Kumulierung der Fördermittel betroffen (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200707-hoehere-foerderung-fuer-elektrofahrzeuge.html), sodass sie nun mit einer geringeren Förderhöhe rechnen müssen, und welche Konsequenzen ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung daraus für Unternehmen (bitte für kleine und mittelständische Unternehmen getrennt begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 3. September 2020**

Die Bundesregierung verfolgt u. a. mit dem Umweltbonus das Ziel, der E-Mobilität in Deutschland zum Durchbruch zu verhelfen.

Der Koalitionsausschuss hat am 3. Juni 2020 beschlossen, den Bundesanteil des Umweltbonus bis zum 31. Dezember 2021 zu verdoppeln (sogenannte Innovationsprämie). Im Zuge der Änderung der Förderrichtlinie wurde neben der Erhöhung des Umweltbonus auch festgelegt, dass ab dem 8. Juli 2020 ein Antrag auf Erhalt eines Umweltbonus mit Innovationsprämie nur dann gestellt werden darf, wenn das betreffende Fahrzeug nicht zugleich durch andere öffentliche Mittel gefördert wird.

Von dieser Regelung sind im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Förderrichtlinie Elektromobilität und die Förderrichtlinien im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase 2 mit ca. 8.500 Fahrzeugen sowie im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die bestehenden Förderprogramme „Erneuerbar Mobil“ und das „Sofortprogramm Saubere Luft“ mit knapp 560 Fahrzeugen sowie das geplante Flottenaustauschprogramm „Sozial & Mobil“ betroffen. Wie viele weitere Fahrzeuge von Unternehmen vom Verbot der Kumulierung betroffen sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Derzeit prüft die Bundesregierung die Frage einer Erhöhung des Umweltbonus auf ohne Kumulationsverbot. Die Abstimmungen dazu werden in Kürze abgeschlossen.

- | | |
|--|---|
| 63. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP) | In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aus dem Kreis Lippe bisher Kredite des KfW-Sonderprogramms 2020 beantragt, und in welcher Höhe wurden davon Kredite gewährt? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 29. Juli 2020**

Im Kreis Lippe wurden per 23. Juli 2020 Förderkredite im KfW-Sonderprogramm 2020 in Höhe von 105 Mio. Euro zugesagt.

Ablehnungen sowie Anträge werden nicht pro Kreis erfasst. Eine Auswertung bzw. Aussage zu den gewährten Krediten ist daher nicht möglich.

- | | |
|--|---|
| 64. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP) | Wie viele Verbraucherinsolvenzverfahren sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Juli 2014 angefallen, und wie viele Restschuldbefreiungsverfahren sind anteilig (in Zahlenangaben und Prozent) hiervon nach fünf Jahren und nach drei Jahren erteilt worden? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 4. September 2020**

Ausweislich der Veröffentlichung „Verbraucherinsolvenzen nach Jahren“ des Statistischen Bundesamtes vom 12. März 2020 (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoeigen-Schulden/Tabellen/verbraucherinsolvenzen-jahre-n.html) ergibt sich für die Jahre 2014 bis 2019 die folgende Anzahl von eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren:

2014: 84.443

2015: 78.230

2016: 75.169

2017: 69.960

2018: 65.564

2019: 60.832

Über die Zahl der Restschuldbefreiungen nach drei Jahren gemäß § 300 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 InsO hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag in ihrem Bericht über die Wirkungen des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (Bundestagsdrucksache 19/4000, S. 5) unterrichtet. Danach hat die Bundesregierung für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2017 anhand der ihr vorliegenden Daten hergeleitet, dass in 543 Fällen eine vorzeitige Restschuldbefreiung nach drei Jahren erteilt wurde. Dies sind nach dem Bericht 0,78 Prozent aller Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren.

Genaue Daten über die Zahl der nach dem Jahr 2017 erteilten Restschuldbefreiungen nach drei Jahren und die der Restschuldbefreiungen nach fünf Jahren liegen der Bundesregierung nicht vor. Im insolvenzrechtlichen Schrifttum werden insofern für Verbraucherinsolvenzen Prozentangaben zwischen 10 Prozent (Zerhusen, ZVI 2019, 91, 92 auf der Grundlage von Untersuchungen der Beratungsfälle der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.) und 25 Prozent (Frind, zfm Sonderausgabe InsO-Reform 2020, 2, 3 unter Verweis auf eine Feldstudie von Hentrich/Hollik, ZInsO 2014, 1637, 1641) genannt. Der iff-Überschuldungsreport 2019, S. 35, nennt insofern für die Jahre 2014 bis 2018 Prozentangaben zwischen 0,9 Prozent und 1,8 Prozent.

65. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)

Hat Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel bei ihrem Treffen am 20. August 2020 mit Klimaschutzaktivistinnen die Position vertreten, dass sie gegen eine Verabschiedung und Ratifizierung des EU-Mercosur-Freihandelsabkommens in seiner aktuellen Form ist (vgl. www.politico.eu/newsletter/brussels-playbook/politico-brussels-playbook-hogan-under-pressure-fishy-business-belarusians-on-the-streets/; bitte begründen, auch hinsichtlich einer möglicherweise angestrebten zusätzlichen Erklärung der Vertragsparteien), und wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, das EU-Mercosur-Abkommen noch im Oktober 2020 im Rat zu verabschieden (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 2. September 2020**

Das Gespräch mit Greta Thunberg, Luisa-Marie Neubauer, Adélaïde Charlier und Anuna de Wever war vertraulicher Natur, daher berichtet die Bundesregierung hieraus nicht.

Die Bundesregierung unterstützt Geist und Intention des EU-MERCOSUR-Abkommens weiterhin, da es nach ihrer Ansicht aufgrund seiner politischen Bedeutung, seiner wirtschaftlichen Relevanz und auch seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsbestimmungen mit entsprechenden Überprüfungs-, Beschwerde- und Reaktionsmechanismen – unter anderem zur wirksamen Umsetzung des Pariser Klimaabkommens, zur nachhaltigen Forstwirtschaft und zum Vorgehen gegen illegale Entwaldung – grundsätzlich im Interesse Deutschlands und der EU ist.

Die Bundesregierung wird allerdings die Rahmenbedingungen beobachten und überprüfen, ob das Abkommen wie intendiert umgesetzt werden kann. Aus heutiger Sicht stellen sich hierzu ernsthafte Fragen mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen im Amazonas. Daher beobachtet die Bundesregierung die Situation im MERCOSUR und insbesondere in Brasilien genau.

Etwaige Überlegungen zu begleitenden Erklärungen wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Rolle als EU-Ratspräsidentschaft mit den Mitgliedstaaten diskutieren.

Das Abkommen befindet sich derzeit in der formaljuristischen Prüfung, die noch in diesem Halbjahr abgeschlossen werden könnte. Danach schließt sich die Übersetzung in die EU-Amtssprachen an. Erst nach Abschluss dieser Arbeiten ist eine Vorlage an den Rat möglich.

66. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Was war das Ergebnis der Gespräche zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission bezüglich des Gebäudeenergiegesetzes (vgl. Plenarprotokoll 19/166, S. 20757, Aussage des Abgeordneten Dr. Andreas Lenz), und liegt schon eine schriftliche Reaktion der Europäischen Kommission bezüglich der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie durch das Gebäudeenergiegesetz vor?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 29. Juli 2020**

Das am 18. Juni 2020 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gebäudeenergiegesetz (GEG) bestimmt, dass künftig alle neuen Gebäude als Niedrigstenergiegebäude auszuführen sind. Das Energieeinsparungsgesetz, das mit Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes außer Kraft treten wird, regelt schon seit dem Jahr 2013 die allgemeine Vorgabe zum Niedrigstenergiegebäude und bestimmt den Begriff des Niedrigstenergiegebäudes. Die Regelung und die Begriffsbestimmung, die in das Gebäudeenergiegesetz übernommen worden sind, hat die Bundesregierung der EU-Kommission bereits im Jahr 2013 mitgeteilt. In Übereinstimmung mit der EU-Gebäuderichtlinie ist der Begriff „Niedrigstenergiegebäude“ dort wie folgt definiert: „Ein Niedrigstenergiegebäude ist ein Ge-

bäude, das eine sehr gute Gesamtenergieeffizienz aufweist; der Energiebedarf des Gebäudes muss sehr gering sein und soll, soweit möglich, zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden.“ Diese Begriffsbestimmung wurde in § 3 Absatz 1 Nummer 25 GEG übernommen.

Der in der EU-Gebäuderichtlinie verankerte Grundsatz der Kostenoptimalität gilt auch für Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude. In ihrem jüngsten Kostenoptimalitätsbericht vom August 2018 hat die Bundesregierung der EU-Kommission mitgeteilt, dass der aktuelle energetische Standard das Kriterium der Kostenoptimalität nach der EU-Gebäuderichtlinie erfüllt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

67. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Welche Gründe gibt es dafür, dass die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht bei ihrem Besuch in Helsinki am 18. August 2020, wo sie ihre Amtskollegin Anna-Maja Henriksson traf, Bildern zufolge weder auf Abstand achtete noch eine Mund-Nasen-Bedeckung trug (vgl. https://twitter.com/BMJV_Bund/status/1295664312263020545?ref_src=twsrc%5Egoogle%7Ctwcamp%5Eserp%7Ctwgr%5Etweet) obwohl die Bundesregierung die Einhaltung beider Maßnahmen durch die Bevölkerung als sehr wichtig beurteilt und an die Bevölkerung appelliert, die Regeln zur Eindämmung der Pandemie einzuhalten (vgl. www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/coronavirus-news-ticker-vom-17-august-bis-23-august,S7tiPKk)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 31. August 2020

Die Bundesministerin Christine Lambrecht hat sich als Gast ihrer finnischen Amtskollegin Anna-Maja Henriksson beim gemeinsamen Foto nach den Wünschen der Gastgeberin gerichtet. Der Sicherheitsabstand war während der Gespräche zu jeder Zeit gewahrt.

68. Abgeordnete
**Katharina
Willkomm**
(FDP)

Was versteht die Bundesregierung unter dem in der politischen Einigung über die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG in Erwägungsgrund 73 angesprochenen „Amt eines Europäischen Bürgerbeauftragten für kollektiven Rechtsschutz“, und welche Position vertritt sie dazu beziehungsweise welche Argumente sprechen aus ihrer Sicht für und wider ein solches Amt (siehe Ratsdokument 9592/20; <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9592-2020-INIT/DE/pdf>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 31. August 2020**

Nach Artikel 23 der politischen Einigung über die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, auf den sich Erwägungsgrund 73 bezieht, bewertet die Kommission spätestens fünf Jahre nach Geltungsbeginn der Richtlinie, ob grenzüberschreitende Verbandsklagen am besten auf Unionsebene behandelt werden können, indem das Amt eines Europäischen Bürgerbeauftragten für kollektiven Rechtsschutz geschaffen wird, und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor, dem gegebenenfalls ein entsprechender Vorschlag beigelegt ist.

Sollte ein solcher Vorschlag in dem Bericht der Kommission unterbreitet werden, wird die Bundesregierung das dort verwendete Verständnis eines solchen Amtes eines Europäischen Bürgerbeauftragten für kollektiven Rechtsschutz sowie das Für und Wider dieses Amtes zu gegebener Zeit sorgfältig prüfen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

69. Abgeordnete
**Britta Katharina
Dassler**
(FDP)

Auf welche Eckpunkte zum geplanten Lieferkettengesetz, insbesondere bezüglich der Haftungsregeln für Unternehmen, hat sich die Bundesregierung bisher geeinigt, die dem „Handelsblatt“ nach eigenen Angaben vorliegen (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/lieferkettengesetz-heil-und-mueller-entschaerfen-die-haftungsregeln-fuer-unternehmen/25947310.html), und inwieweit wurden hierbei Unternehmen und Unternehmerverbände in den bisherigen Prozess eingebunden, um eine praxisnahe und international wettbewerbsfreundliche Realisierbarkeit des Gesetzes zu garantieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 3. September 2020**

Die inhaltlichen Abstimmungen zu Eckpunkten für eine verbindliche Regelung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht innerhalb der Bundesregierung dauern noch an. Die vom „Handelsblatt“ publizierten Eckpunkte wurden nicht durch die Bundesregierung veröffentlicht und werden durch diese nicht kommentiert.

Im gesamten Umsetzungsprozess des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte werden alle relevanten Stakeholder in Form der Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Menschenrechte des Nationalen Corporate Social Responsibility (CSR)-Forums eingebunden. Dort sind als Wirtschaftsverbände die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. (BDA), der Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI), der Handelsverband Deutschland e. V. (HDE) und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) vertreten.

70. Abgeordnete **Susanne Ferschl**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Lehrkräfte haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit und in Bayern seit Juni 2020 bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet (bitte zum Vergleich den Vorjahreszeitraum ausweisen und nach den Schularten Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium differenzieren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 31. August 2020**

In der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) erfolgt eine berufsfachliche Differenzierung basierend auf der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010).

Nach Angaben der Statistik der BA meldeten sich im Juni 2020 rund 3.600 Personen arbeitslos, die zuvor eine Tätigkeit der Berufshauptgruppe 84 „Lehrende und ausbildende Berufe“ der KldB 2010 ausübten. Im Juli 2020 waren es rund 5.800 Personen. In Bayern meldeten sich im Juni 2020 rund 430 Personen und im Juli 2020 520 Personen aus einer Tätigkeit dieser Berufshauptgruppe arbeitslos.

Eine tiefer gegliederte berufsfachliche Differenzierung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Eine Aufgliederung nach den erfragten Schularten kann nicht vorgenommen werden.

Tabelle: Zugang in Arbeitslosigkeit nach Herkunftsbereich der KIdB 2010
Deutschland und Bayern
Zeitreihe

Berichts- monat	Region	Zugang in Arbeitslosigkeit darunter nach Herkunftsbereich der KIdB 2010:						
		Insgesamt	84 Lehrende und auszubildende Berufe	davon:				Fahr- und Sportunterricht an außerschulischen Bildungs- einrichtungen
				841 Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen	842 Lehrtätigkeit für berufsbildende Fächer, betriebliche Ausbildung und Betriebspädagogik	843 Lehr- Forschungstätigkeit an Hochschulen	844 Lehrtätigkeit außerschulische Bildungs- einrichtungen	
1		2	3	4	5	6	7	
Juni 2019	Insgesamt	562.776	3.164	464	177	1.062	1.077	384
	09 Bayern	66.119	401	38	14	122	164	63
Juli 2019	Insgesamt	584.543	5.973	1.967	467	1.689	1.303	547
	09 Bayern	65.902	470	51	26	189	129	75
Juni 2020	Insgesamt	418.629	3.573	661	199	1.207	1.069	437
	09 Bayern	54.592	434	46	20	142	160	66
Juli 2020	Insgesamt	471.502	5.778	1.891	392	1.572	1.325	598
	09 Bayern	58.291	520	45	25	200	165	85

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

71. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)

Inwiefern wird in dem Regierungsentwurf für ein Arbeitsschutzkontrollgesetz mit Blick auf das darin formulierte Gesetzesziel, auch für eine „umfassende Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb“ und eine „Vergrößerung der Stammebelegschaft“ zu sorgen (vgl. Gesetzentwurf, Bundestagsdrucksache 19/21978, S. 26), berücksichtigt, dass Fleischkonzerne zahlreiche Tochterfirmen gründen können – wie etwa von Tönnies Mitte Juli 2020 zwecks „Herstellung und Betrieb von Fleischwaren aller Art einschließlich der Schlachtung, Zerlegung, Kommissionierung“ praktiziert –, was nach Presseberichten geeignet ist, u. a. zu Problemen bei der Etablierung von Betriebsräten und Tarifverträgen in den Gesellschaften zu führen (vgl. <https://taz.de/Ausbeutung-bei-Schlachtbetrieben/!5702225/>; www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/toennies-warum-der-konzern-15-tochterfirmen-trotz-verbot-von-werkvertraegen-gruendet-a-70dcf931-6a6f-4325-a4ea-be6e3eeb7d6d), und sind hier nach Ansicht der Bundesregierung ggf. Präzisierungen im Gesetzentwurf notwendig (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 31. August 2020

Vorweg ist festzustellen, dass die Bundesregierung zur Organisation und Strukturierung einzelner Unternehmen keine Stellung nimmt.

Nach Ansicht der Bundesregierung sind keine Präzisierungen im Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) erforderlich, um das angestrebte Ziel einer umfassenden Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb – u. a. durch eine aus der Regelung entstehende Vergrößerung der Stammebelegschaft – zu erreichen. Artikel 2 des Arbeitsschutzkontrollgesetzes ergänzt das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) um einen neuen § 6a, der im Bereich der industriellen Fleischwirtschaft Einschränkungen beim Einsatz von Fremdpersonal regelt. Nach dem Entwurf des § 6a Absatz 1 Satz 1 GSA Fleisch muss ein Unternehmer einen Betrieb, indem geschlachtet wird, Schlachtkörper zerlegt werden oder Fleisch verarbeitet wird, als alleiniger Inhaber führen. Gleiches gilt für einen überbetrieblichen Produktionsverbund, in dem die Arbeitsabläufe aufeinander abgestimmt werden (sog. überbetriebliche Organisation, vgl. § 6 Absatz 4 GSA Fleisch). Nach dem Entwurf des § 6a Absatz 2 GSA Fleisch ist dem Unternehmer im Bereich der Schlachtung sowie der Fleischverarbeitung der Einsatz von Fremdpersonal verwehrt. Damit wird künftig eine Parzellierung der Belegschaft in o. g. Einrichtungen verhindert. Die Gefahr einer Aufteilung verschiedener Produktionsabschnitte auf Tochterfirmen mit den damit ggf. einhergehenden Schwierigkeiten bei der Etablierung von Betriebsräten und Tarifverträgen ist damit nicht gegeben.

72. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)

Warum ist die Unzulässigkeit von „Fremdpersonaleinsatz innerhalb von Konzernen oder Unternehmensgruppen“ nicht direkt im Gesetz, sondern nur in der Gesetzesbegründung (Gesetzentwurf, Bundestagsdrucksache 19/21978, S. 36) geregelt, – dies auch vor dem Hintergrund, dass etwa Tönnies Medienberichten zufolge „mehrere voneinander getrennte Arbeitgeber“ (<https://taz.de/Ausbeutung-bei-Schlachtbetrieben/!5702225/>) plant, und wie können diese Tochterunternehmen mit dem Unternehmensgegenstand „Herstellung und Vertrieb von Fleischwaren aller Art, einschließlich der Schlachtung, Zerlegung und Kommissionierung sowie Be- und Verarbeitung zu handelsfähigen Endprodukten aus Fleisch und Fleischbestandteilen“ nach Einschätzung der Bundesregierung genutzt werden, wenn laut Staatssekretär Björn Böhning gilt: „Dritte können hier nicht mehr im Bereich des Schlachtens und Zerlegens und Verarbeitens tätig werden. Dazu zählen eben auch Tochterunternehmen.“ (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/toennies-warum-der-konzern-15-tochterfirmen-trotz-verbot-von-werkvertraegen-gruendet-a-70dcf931-6a6f-4325-a4ea-be6e3eeb7d6d/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 31. August 2020**

Vorweg ist festzustellen, dass die Bundesregierung zur Organisation und Strukturierung einzelner Unternehmen keine Stellung nimmt.

Ein Unternehmen muss dem Entwurf des neuen § 6a Absatz 1 Satz 1 GSA Fleisch zufolge einen Betrieb, in dem geschlachtet wird, Schlachtkörper zerlegt werden oder Fleisch verarbeitet wird, als alleiniger Inhaber führen. Gleiches gilt für einen überbetrieblichen Produktionsverbund, in dem die Arbeitsabläufe aufeinander abgestimmt werden (sog. überbetriebliche Organisation, vgl. § 6a Absatz 4 GSA Fleisch). Nach § 6a Absatz 2 des Entwurfs ist dem Unternehmer im o. g. Bereich der Einsatz von Fremdpersonal verwehrt. Ausnahmen für den Einsatz von Fremdpersonal, das einem Unternehmen derselben Unternehmensgruppe oder desselben Konzerns zugehörig ist, sieht der Entwurf nicht vor. Insofern ergibt sich die Unzulässigkeit des Fremdpersonaleinsatzes auch innerhalb von Konzernen und Unternehmensgruppen unmittelbar aus dem Normtext und wird klarstellend durch die Entwurfsbegründung bestätigt.

73. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist bzw. war nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell und im Jahr 2015 in absoluten Zahlen und relativ die Tarifbindung der Unternehmen in der Fleischindustrie (Wirtschaftszweig Schlachten und Fleischverarbeitung), und wie hoch ist der Anteil der Beschäftigten, die unter einen Tarifvertrag fallen bzw. fielen (bitte bundesweit sowie für die Bundesländer Niedersachsen und Bayern ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 3. September 2020**

Die Bundesregierung selbst erhebt keine Daten zur Tarifbindung.

In der Regel werden Aussagen zur Tarifbindung auf Basis des IAB-Betriebspanels getroffen. In der speziell gewünschten Differenzierung ist eine Auswertung über das Betriebspanel allerdings nicht möglich.

Darüber hinausgehende Datenerhebungen, Analysen oder Studien, die eine Aussage zur Tarifbindung in der Fleischindustrie zulassen würden, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

74. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung die Regelungen für den erleichterten Zugang zum Zweiten sowie Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II sowie SGB XII) auf Grundlage des Sozialschutzpaketes I per Rechtsverordnung über den 30. September 2020 hinaus verlängern, und wenn ja, wie lange, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 2. September 2020**

Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25. August 2020 soll der vereinfachte Zugang zu den Grundsicherungssystemen bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden. Die entsprechende Rechtsverordnung wird derzeit vorbereitet.

75. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Art der Minijobs, die im laufenden Jahr 2020 seit März abgebaut wurden (z. B. privat/gewerblich, Stunden-/Monatsverdienste, Haupt-/Nebentätigkeit), und was sind nach Einschätzung der Bundesregierung die wesentlichen Gründe für den überproportionalen Abbau der Minijobs im Zuge der Corona-Krise (www.spiegel.de/wirtschaft/service/minijobs-corona-krise-trifft-niedriglohnsektor-hart-a-8269ab94-1ecd-427f-9f03-5e8229a793aa)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 2. September 2020**

Zur aktuellen Entwicklung der Beschäftigung verweist die Bundesregierung auf die Publikation „Arbeitsmarkt kompakt – Auswirkungen der Corona-Krise auf den Arbeitsmarkt“ der Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Diese kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://bpaq.de/bmas-a20>. Die Entwicklung der geringfügig entlohnten Beschäftigung ist ab S. 29 dargestellt. Der größte Rückgang der Beschäftigung erfolgte im Mai 2020 im Gastgewerbe, in dem geringfügige Beschäftigung weit überdurchschnittlich verbreitet ist.

Hochgerechnete Werte zu geringfügig entlohnter Beschäftigung stehen aktuell nur bis Mai 2020 und für ein eingeschränktes Merkmalspektrum zur Verfügung.

76. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung das durchschnittliche bundesweite Entgelt der Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) seit 2014 (bitte jährlich aufschlüsseln), und wie hoch war das durchschnittliche Entgelt der WfbM-Beschäftigten sowohl in den neuen Bundesländern gesamt als auch in den alten Bundesländern gesamt seit 2014 (jeweils getrennt jährlich auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 4. September 2020**

Die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Entgelts der Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen im Zeitraum von 2014 bis 2018 kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Angaben für das Jahr 2019 liegen noch nicht vor.

Jahr	Durchschnittliches Arbeitsentgelt (monatlich)			
	bundesweit	Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin)	Beitrittsgebiet (ohne Berlin)	Berlin
2014	180,72 €	192,28 €	140,00 €	154,27 €
2015	179,27 €	192,25 €	132,74 €	150,49 €
2016	182,96 €	195,28 €	138,38 €	160,48 €
2017	210,05 €	224,88 €	155,11 €	179,54 €
2018	214,99 €	228,93 €	160,58 €	193,16 €

77. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die negative Entwicklung der Bruttonomatsverdienste im zweiten Quartal 2020 (www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/08/PD20_303_623.html) den statistischen Wert der Armutsgefährdungsgrenze (= weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens der Gesamtbevölkerung) senken kann und somit weniger Menschen in Deutschland statistisch in Armut leben, obwohl das Armutsrisiko in Deutschland seinen Höchststand erreicht hat (www.tagesschau.de/inland/armutrisiko-deutschland-gestiegen-101.html), und falls nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 4. September 2020**

Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil und kann je nach Datenquelle unterschiedlich ausfallen. Einer Konvention folgend werden 60 Prozent des mittleren mit der neuen OECD-Skala gewichteten Einkommens verwendet.

Von der durchschnittlichen Entwicklung der Bruttoverdienste lässt sich grundsätzlich nicht auf Veränderungen der Einkommensverteilung und damit auch nicht auf die Entwicklung der Armutsrisikoquote schließen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die negative Entwicklung der Bruttonomatsverdienste im zweiten Quartal 2020 wesentlich auf den verbreiteten Einsatz von Kurzarbeit zurückzuführen ist. Das Kurzarbeitergeld wird nicht in der Verdienststatistik erfasst, fließt aber den Einkommen der Haushalte zu. Erste amtliche Daten zur Entwicklung der Haushaltseinkommen im Jahr 2020 werden voraussichtlich in der zweiten Hälfte des kommenden Jahres vorliegen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

78. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Gegen wie viele Soldatinnen und Soldaten wurde zwischen 2015 und 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung wegen § 109h des Strafgesetzbuchs (StGB; Anwerben für fremden Wehrdienst) ermittelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 1. September 2020**

Der Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung führt keine Statistik, in wie vielen Fällen wegen des Verdachts des strafbaren Anwerbens für einen fremden Wehrdienst gegen Soldatinnen oder Soldaten strafrechtlich ermittelt wurde. Einschlägige strafrechtliche Ermittlungen obliegen der Zuständigkeit der jeweiligen Strafverfolgungsbehörden auf Länderebene.

79. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP) In welchem Stadium befindet sich die Planung für einen Nachfolgeschiffstyp der derzeitigen Minenjagdbootgeneration, und wann sollen die einzelnen Boote jeweils in Dienst gestellt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 4. September 2020**

Die derzeit in Dienst befindlichen zehn Minenjagdboote der Klasse 332 erreichen ihr Nutzungsdauerende im Zeitraum 2027 bis 2030.

Das Projekt „Spezialisierter Fähigkeitsträger verbundene Seeminenabwehr“ hat den Ersatz der aktuell genutzten Einheiten durch elf Nachfolgeeinheiten beginnend ab 2028 bis einschließlich 2033 mit einem geplanten Zulauf von je zwei Einheiten pro Jahr zum Ziel.

Gegenwärtig befindet sich das Projekt am Ende der Analysephase 1 (Abschluss des Dokumentes Fähigkeitslücke und Funktionale Forderung). In der darauffolgenden Analysephase 2 werden entsprechende Lösungsvorschläge zum Schließen der Fähigkeitslücke erarbeitet.

80. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD) Welche konkreten Ausmaße hat die Cyberattacke auf das Rechenzentrum der BwFuhrparkService GmbH, und wie wird die Bundesregierung zukünftig die persönlichen und private Daten zum Beispiel von Bundestagsabgeordneten, die die Dienste der BwFuhrparkService GmbH nutzen, schützen (www.heise.de/news/Bericht-Computerhacker-greifen-Bundeswehr-Fuhrparkservice-an-4871688.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 3. September 2020**

Nach derzeitigem Stand wurde am 4. August 2020 ein Computer der BwFuhrparkService GmbH (BwFPS GmbH) mit dem Virus Emotet infiziert. Dadurch gelang es einem bislang Unbekannten, am 12. August 2020 auf das IT-System der Gesellschaft zuzugreifen. Der Zugriff wurde bereits am Folgetag entdeckt und durch die Trennung sämtlicher Schnittstellen zum Internet, zur Bundeswehr und zur Verwaltung des Deutschen Bundestages beendet.

Derzeit arbeitet ein Team aus IT-Spezialisten der BwFPS GmbH, der Hi-Solutions AG (Dienstleister der IT-Versicherung der BwFPS GmbH), des Computer Emergency Response Teams des Cyber Security Operations Centre der Bundeswehr, des Bundeskriminalamtes sowie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) an der Untersuchung des Vorfalls.

Der Umfang und das Muster des Angriffs lassen nach Aussage der IT-Experten vermuten, dass der Angriff nicht gezielt auf die Bundeswehr oder den Deutschen Bundestag erfolgte. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die BwFPS GmbH angegriffen wurde, um erpresserische Handlungen vorzubereiten.

Es konnte ermittelt werden, dass von den Schadprogrammen auch Teile des IT-Systems der Gesellschaft kompromittiert wurden, auf denen personenbezogene Daten für den Fahrdienst des Deutschen Bundestages gespeichert worden sind. Es gibt allerdings bislang keine Erkenntnisse, dass diese oder andere Daten abgeflossen sind.

Mit den Fahrten für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages hat die Verwaltung des Deutschen Bundestages die BwFPS GmbH beauftragt. Zur elektronischen Disposition der Fahrten hat die BwFPS GmbH drei Konzepte erstellt. Ein Konzept beschreibt das Ziel der Realisierung einer elektronischen Schnittstelle zwischen der Leitsoftware der Einsatzzentrale des Fahrdienstes des Deutschen Bundestages und dem Dispositionssystem der BwFPS GmbH. In dem dazu erstellten Datenschutzkonzept sind Art und Umfang der erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten dargelegt. Beide Konzepte sind durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages geprüft und freigegeben worden. Das dritte Konzept ist das zugehörige IT-Sicherheitskonzept. Es beschreibt die Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die elektronische Disposition und Datenverarbeitung. Dieses Konzept ist durch das BSI geprüft und freigegeben worden.

In Verbindung mit der IT-Sicherheitsarchitektur der BwFPS GmbH besteht somit ein marktgerechter, hoher Schutz der in der Gesellschaft vorhandenen personenbezogenen Daten. Dass es dem Angreifer dennoch gelungen ist, in das IT-System der BwFPS GmbH zu gelangen, liegt nach den derzeitigen Erkenntnissen insbesondere an dem Umstand, dass das Schadprogramm Emotet in der verwandten Form bislang unbekannt war und deshalb durch die Virens Scanner nicht vor einer Infektion des IT-Systems der Gesellschaft erkannt wurde.

Sollten die laufenden Untersuchungen Schwachstellen im Bereich der IT-Sicherheit der BwFPS GmbH aufdecken, wird die Gesellschaft diese schließen. Dessen ungeachtet wird die BwFPS GmbH die im Rahmen der laufenden Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse nutzen, um ihr IT-System zukünftig noch robuster zu gestalten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

81. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung die Tierhaltung in den Betrieben bis 2030 auf maximal zwei Großvieheinheiten pro Hektar (vgl. Klimaschutzprogramm 2030, S. 115 und Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 64 des Abgeordneten Friedrich Ostendorff auf Bundestagsdrucksache 19/21762) zu begrenzen, und welche kurzfristigen, konkreten Maßnahmen werden noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt, um das Ziel der flächengebundenen Landwirtschaft zu erreichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 2. September 2020**

Ziel der Bundesregierung ist eine nachhaltige, flächengebundene und dem Tierwohl verpflichtete Nutztierhaltung. Der überwiegende Teil der tierhaltenden Betriebe ist flächengebunden. Ein großer Teil der Tiere besonders in der Geflügel- und Schweinehaltung konzentriert sich aber in Beständen mit einer hohen Tierzahl in Bezug auf die Fläche. Ein großer Teil dieser Bestände wird deshalb nach § 201 des Baugesetzbuches als nicht landwirtschaftlich bzw. nach dem Einkommensteuergesetz als gewerblich eingestuft. In einzelnen Regionen gibt es eine deutlich höhere Konzentration der Tierhaltung als andernorts und damit auch einer höheren Tierdichte pro Hektar – insbesondere in der Veredelungswirtschaft. Die daraus resultierenden Umweltbelastungen, die wirtschaftlichen Risiken eines Seuchenausbruchs in hochverdichteten Regionen und die im Falle eines großen Seuchenzuges eintretenden Härten für die Tierhalter sprechen für eine stärkere Flächenbindung und regionale Diversifizierung der Tierbestände.

Um die negativen Folgen einer räumlich stark konzentrierten Tierhaltung auf die Umwelt zu begrenzen, erfolgt die regionale und betriebliche Steuerung bislang in erster Linie durch Bau-, Immissionsschutz-, Düng- und Förderrecht. Das entsprechende Genehmigungsrecht im Baugesetzbuch wird derzeit durch das Gesetz zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen novelliert. Im Bereich Immissionsschutzrecht steht eine Änderung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bevor.

Die Vorgaben des Düngerechts (u. a. Düngegesetz, Düngeverordnung und Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern) bilden einen weiteren, wichtigen Teil des einschlägigen Rechtsrahmens. Nach den Vorgaben der Düngeverordnung (§ 6 Absatz 4) dürfen grundsätzlich mit organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, im Durchschnitt der im Betrieb genutzten landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden. In den mit Nitrat belasteten Gebieten (§ 13a Absatz 1 DüV) gilt diese Obergrenze für den jeweiligen Einzelschlag (§ 13a Absatz 2 Nummer 2 DüV), gleichzeitig ist die jährliche betriebliche Gesamtsumme des Stickstoffdüngedarfs um 20 Prozent zu verringern (§ 13a Absatz 2 Nummer 1 DüV). Damit

ist die Ausbringung organischer Düngemittel klar begrenzt. Auch wenn die Abgabe von Wirtschaftsdünger an andere Betriebe erlaubt ist, tragen die vorgenannten Begrenzungen mittelbar zur Flächenbindung bei, weil die wirtschaftliche Transportwürdigkeit von Wirtschaftsdüngern begrenzt ist.

Das Förderrecht enthält an einigen Stellen Regelungen zur Flächenbindung, die entsprechend dem Klimaschutzprogramm 2030 verstärkt und ausgedehnt werden sollen.

In der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz tragen die Förderangebote im Rahmen des Förderbereichs „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ (MSUL) zur Unterstützung einer flächengebundenen Nutztierhaltung bei. Hier kann u. a. die extensive Dauergrünlandnutzung von Betrieben gefördert werden, die nicht mehr als 1,4 Raufutter fressende Großvieheinheiten je Hektar Hauptfutterfläche halten.

Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm, in dem eine Flächenbindung seit 2008 nicht mehr ausdrücklich vorgegeben ist, wird von vielen Ländern so umgesetzt, dass die Förderfähigkeit eines Stallbauvorhabens an einen maximalen Viehbesatz von zwei Großvieheinheiten je Hektar gebunden ist. Einige Bundesländer schließen Investitionen in Stallneubauten und Anlagenerweiterungen an Standorten, an denen bestimmte Schwellenwerte für Tierplatzkapazitäten bezogen auf einzelne Tierarten erreicht oder überschritten werden, von der Förderung aus.

Im ökologischen Landbau sind Regelungen zur flächengebundenen Tierhaltung sowie weitere Bestimmungen für die Haltung der Tiere in der EU-Öko-Verordnung rechtlich verankert.

Im Klimaschutzprogramm 2030 hat die Bundesregierung beschlossen, dass zukünftig „die tierische Veredlung und die Flächenbewirtschaftung stärker zusammenwachsen. Die Bundesregierung richtet ihre Förderung schrittweise darauf aus, dass die Tierhaltung in den Betrieben in einem Verhältnis von maximal zwei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar erfolgen soll.“ Die Bundesregierung wird dies bei zukünftigen Maßnahmen berücksichtigen.

Um regional hohen Tierdichten in Deutschland entgegenzuwirken, prüft das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft darüber hinaus, ob es in bestimmten Regionen Deutschlands weitere zielgerichtete Maßnahmen gibt, die noch stärker zu einer flächengebundenen Tierhaltung beitragen könnten.

82. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Tackmann**
(DIE LINKE.)

Wen hat die Bundesregierung zur Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Bundesjagdgesetzes am 28. August 2020 in Bonn eingeladen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 4. September 2020**

Die Bundesregierung hat folgende Verbände hierzu eingeladen:

- 1 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände – die Waldeigentümer e. V.
- 2 Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft
- 3 Bayerischer Jagdverband e. V.
- 4 Bund Deutscher Forstleute
- 5 Bund Deutscher Jagdaufseherverbände e. V.
- 6 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
- 7 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- 8 Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossen und Eigenjagdbesitzer
- 9 Bundesverband Deutscher Berufsjäger e. V.
- 10 Bundesverband Schießstätten e. V.
- 11 Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht
- 12 Deutsche juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.
- 13 Deutsche Städte- und Gemeindebund e. V.
- 14 Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen
- 15 Deutsche Wildtierstiftung
- 16 Deutscher Bauernverband
- 17 Deutscher Bogenjagdverband e. V.
- 18 Deutscher Falkenorden e. V.
- 19 Deutscher Forstverein e. V.
- 20 Deutscher Forstwirtschaftsrat e. V.
- 21 Deutscher Jagdrechtstag e. V.
- 22 Deutscher Jagdverband e. V.
- 23 Deutscher Landkreistag
- 24 Deutscher Naturschutzring e. V.
- 25 Deutscher Tierschutzbund
- 26 Familienbetriebe Land und Forst e. V.
- 27 Greenpeace
- 28 Heinz Sielmann Stiftung
- 29 Internationaler Jagdrat zur Erhaltung des Wildes
- 30 Jagdgebrauchshundeverband e. V.
- 31 Naturschutzbund
- 32 Ökologischer Jagdverband
- 33 Bundesverband Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- 34 Verband der Hersteller von Jagd- und Sportwaffenmunition
- 35 Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler
- 36 World Wide Fund for Nature.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

83. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen des von ihr geförderten Projekts zur Bekämpfung von Sexismus in der Werbung, ausgeführt von der Protest- und Bildungsorganisation Pinkstinks Germany e. V. (Förderung beinhaltete für zwei Jahre Sensibilisierungskampagnen, eine App zum Monitoring und eine abschließende Studie, https://pinkstinks.de/wp-content/uploads/2015/07/Brosch%C3%BCre-Sexismus-in-der-Werbung-in-Deutschland_Web.pdf), und wie bewertet sie die darin enthaltenen und entsprechend aus den Ergebnissen der Abschlussstudie abgeleiteten Handlungsempfehlungen an die Politik?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 2. September 2020**

Der Initiative Pinkstinks Germany e. V. aus Hamburg hat im Rahmen einer Zuwendung von 2017 bis 2019 ein Monitoring-Projekt zum Thema „Kontrolle sexistischer Werbung, Erfassung des Vorkommens und der Verbreitung, sowie Maßnahmen zur Aufhebung von sexistischer Werbung in den Medien (Anzeigen oder Videoclips, Print und Online)“ durchgeführt. Der im September 2019 von Pinkstinks vorgelegte Bericht dazu bestätigt in seinen Ergebnissen den Befund, dass auch im Bereich der Werbung Sexismus ein virulentes Thema ist.

Der Bericht zeigt die Bedeutung des Deutschen Werberats im Bereich sexistische Werbung. Das Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (BMFSFJ) arbeitet vertrauensvoll zusammen mit dem Selbstkontrollenrichtung der deutschen Werbe Wirtschaft, dem Deutschen Werberat.

Beim Deutschen Werberat können Bürgerinnen und Bürger Beschwerden gegen als unangemessen wahrgenommene Werbung einreichen. Seine Entscheidungen besitzen Gewicht in der Branche: Das zeigt sich z. B. daran, dass 91 Prozent der Werbungen, die vom Deutschen Werberat im Jahr 2019 beanstandet wurden, daraufhin eingestellt oder geändert worden sind, ohne dass eine öffentliche Rüge durch den Deutschen Werberat notwendig gewesen wäre. Der Deutsche Werberat hat seinen Werbekodex seit 2018 um einen aus Sicht des BMFSFJ überzeugenden Leitfaden ergänzt, der anhand fiktiver Beispiele veranschaulicht, wann eine Werbung als geschlechterdiskriminierend eingestuft wird. Dieser Leitfaden wird vom Deutschen Werberat für Schulungen innerhalb der Branche verwendet, kann aber auch von externen Bildungseinrichtungen genutzt werden, die zum Thema verantwortungsvolle Werbung schulen möchten.

Pinkstinks empfiehlt der Politik in seinem Bericht vor allem Folgendes:

- Einführung eines Verbots geschlechtsdiskriminierender Werbung im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Es ist nicht zu erwarten, dass eine gesetzliche Regelung zu einer effizienteren Bekämpfung von Sexismus in der Werbung führen würde. Schwierig ist insbesondere, dass sich der Inhalt von Sexismus oder geschlechtsdiskriminierender Werbung kaum rechtssicher als Verbot bestimmen lässt und stets mit den Grundrechten der Meinungsfreiheit und der Werbefreiheit abgewogen werden muss. Gerichtliche Entscheidungen könnten daher unter Umständen öfter zu Gunsten der werbenden Unternehmen ausfallen als die Praxis des Deutschen Werberates. Zudem wäre bei einer gesetzlichen Regelung mit langen Gerichtsprozessen gegen einzelne Werbemaßnahmen zu rechnen, während Verfahren des Deutschen Werberates derzeit nur etwa zehn Tage dauern.

Ziel der Bundesregierung ist es daher, gesellschaftliche Bündnisse gegen Sexismus zu schaffen und ein Bewusstsein auch bei Unternehmen zu schaffen, dass sich sexistische Werbung nicht lohnt.

- Stärkung des Deutschen Werberates

Der Deutsche Werberat ist eine Selbstkontrollereinrichtung der Deutschen Werbewirtschaft. Daher entscheidet die Deutsche Werbewirtschaft selbst über den Auftrag und die Ausstattung des Deutschen Werberates. Aus Sicht der Bundesregierung arbeitet der Deutsche Werberat – wie oben dargelegt – effektiv.

- Sensibilisierungs- und Bildungskampagnen über die Auswirkungen von Geschlechtsrollenstereotypen für beide Geschlechter

Die Bundesregierung unterstützt bereits diverse Projekte, die auch zur Sensibilisierung und Bildung im Kontext von Sexismus beitragen, wie beispielsweise die „Bundesinitiative Klischeefrei“, die sich für eine klischeefreie Berufs- und Studienwahl einsetzt, frei von Rollenstereotypen.

Der Befund des Berichts fließt ein in die weiteren Schritte der Bundesregierung zur Bekämpfung von Sexismus und sexistischer Werbung und unterstützt die bereits ergriffenen Maßnahmen der Bundesregierung.

Das BMFSFJ wird zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kommunen, von Verbänden und (Werbe-)Unternehmen, aus Kultur und Medien ab Anfang Oktober 2020 im Rahmen von Dialogforen konkrete Handlungsempfehlungen zur Prävention und Bekämpfung von Sexismus erarbeiten. Um Sexismus effektiv zu bekämpfen, braucht es breite gesellschaftliche Bündnisse. Die Dialogforen werden sich mit den Themenbereichen Sexismus in Kultur, Medien und Werbung, Sexismus im öffentlichen Raum und Sexismus in der Arbeitswelt befassen. Es wird im Ergebnis ein Leitfaden erstellt.

Das BMFSFJ unterstützt darüber hinaus diverse Initiativen und Projekte gegen Sexismus, sexuelle Belästigung und Rollenstereotype u. a.:

- Das Projekt „Schule gegen Sexismus“ von Pinkstinks informiert niedrigschwellig und beantwortet Fragen zu den Themen Sexismus und Geschlechterstereotype. Dieses Projekt knüpft an die Ergebnisse des Monitorings von Pinkstinks an, denn darin hat sich gezeigt, dass Bildungsarbeit wichtig ist für die Bekämpfung von Sexismus und damit auch von sexistischer Werbung.
- Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ berät 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr unter 08000 116016 auch zu sexueller Belästigung.

- Im Projekt „Make it Work! Für einen Arbeitsplatz ohne sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt“ des Bundesverbands Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) wird der Umbruch hin zu einer gewalt- und diskriminierungsfreien Arbeitskultur mitgestaltet.
- Die bereits genannte „Bundesinitiative Klischeefrei“.

84. Abgeordnete Charlotte Schneidewind- Hartnagel (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	Wie hat sich, nach Kenntnis der Bundesregierung, die Anzahl der Anspruchsberechtigten und Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz im Laufe der letzten 14 Monate entwickelt, in denen dafür Zahlen vorliegen (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?
--	---

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 4. September 2020**

Im Rahmen der zwischen Bund und Ländern vereinbarten UVG-Geschäftsstatistik wird jeweils stichtagsbezogen zum Ende eines jeden Quartals die Anzahl der nach dem Unterhaltsvorschussgesetz leistungsberechtigten Kinder (laufende Leistungsfälle) erhoben.

Zu den letzten vorliegenden Stichtagen waren es:

31. Dezember 2018: 805.799

31. März 2019: 819.545

30. Juni 2019: 825.124

30. September 2019: 821.788

31. Dezember 2019: 822.779

31. März 2020: 834.083

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

85. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Was hat die Bundesregierung konkret seit Beginn der Corona-Krise unternommen, um den weitreichenden Lieferengpass bei Human-Arzneimitteln (dazu vermeldet aktuell das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte einen Engpass für 332 Human-Arzneimittel, siehe dazu Interview mit Ärztepräsident Klaus Reinhardt im Tagesspiegel vom 27. August 2020, S. 13, „Lieferengpässe bei Arzneien beunruhigen mich“, <https://background.tagesspiegel.de/gesundheit/die-lieferengpaesse-beunruhigen-mich-sehr>) zu beseitigen, und was plant sie aktuell, insbesondere welche Instrumente sieht sie konkret vor, um die Produktion essentieller Medikamente zurück nach Deutschland oder andere EU-Staaten zu verlagern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. September 2020**

Seit Beginn der COVID-19-Pandemie erfolgt seitens der zuständigen Bundesoberbehörden, des nun gesetzlich verankerten Beirats zu Liefer- und Versorgungsengpässen beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sowie der dort neu eingerichteten Task Force zur Sicherstellung der medikamentösen Versorgung in der Intensivmedizin ein engmaschiges Monitoring der Versorgungssituation, um frühzeitig geeignete Maßnahmen ergreifen zu können. Hierzu findet ein kontinuierlicher Austausch aller relevanten Informationen mit den beteiligten Akteuren statt.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat mit der am 9. Juli 2020 in Kraft getretenen Verordnung zur Erhöhung der Bevorratung mit Arzneimitteln zur intensivmedizinischen Versorgung (BANz AT vom 8. Juli 2020) eine befristete Erhöhung der Bevorratung mit Arzneimitteln zur intensivmedizinischen Versorgung in Krankenhausapotheken und krankenhausesversorgenden Apotheken zur Sicherstellung der Versorgung angeordnet. Mit dieser Regelung werden die Krankenhausapotheken und krankenhausesversorgenden Apotheken verpflichtet, spätestens ab dem 31. Oktober 2020 die Bevorratung mit Arzneimitteln, die die in der Verordnung gelisteten Wirkstoffe enthalten, zu erhöhen.

Mit dem Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz (BGBl. I S. 604) wurden weitere gesetzliche Änderungen zur Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln umgesetzt. Der Jour Fixe wurde in einen Beirat überführt. Zudem wurden u. a. Möglichkeiten für die Bundesoberbehörden geschaffen, Maßnahmen zur Kontingentierung und Lagerhaltung gegenüber den Unternehmen und dem Großhandel anzuordnen. Bereits in der frühen Phase der COVID-19-Pandemie hat das BfArM Empfehlungen zur Kontingentierung von Arzneimitteln an pharmazeutische Unternehmer und Arzneimittelgroßhandlungen gerichtet. Auch das BMG hat die Ärzte- und Apothekerschaft aufgefordert, Arzneimittel bedarfsgerecht, d. h.

keine übermäßigen Mengen an Arzneimitteln, zu verschreiben bzw. abzugeben.

Des Weiteren wurden mit den auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Eilverordnungen weitere Möglichkeiten geschaffen, die Versorgungslage während der COVID-19-Pandemie bei Bedarf stabilisieren zu können.

Das Thema Vermeidung von Lieferengpässen bildet zudem einen Schwerpunkt der deutschen EU-Ratspräsidentschaft. Die ausreichende Versorgung mit qualitativ hochwertigen Arzneimitteln soll vor allem durch die Schaffung größerer Transparenz bzgl. systemrelevanter Wirkstoffherstellungsstätten, verbesserte internationale Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden bei der Durchführung von GMP-Inspektionen, eine Diversifizierung der Lieferketten, sowie Anreize für den Erhalt, den Ausbau und die Rückansiedlung der Wirkstoffproduktion innerhalb der EU sichergestellt werden. Mögliche konkrete Maßnahmen werden unter deutschem Ratsvorsitz derzeit mit den EU-Mitgliedstaaten diskutiert.

Im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wurde zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie ein neuer Arbeitsstab „Produktionskapazitäten und Produktionsprozesse“ eingerichtet, der die Aufgabe hat, den zeitnahen Aufbau nationaler und europäischer Wertschöpfungsketten für medizinische Schutzausrüstungen, Testausstattungen und Wirkstoffe in Deutschland und in der EU zu unterstützen und so einen wesentlichen Beitrag zur mittelfristigen Sicherstellung der Versorgung zu leisten.

86. Abgeordneter
**Dr. Jens
Brandenburg
(Rhein-Neckar)
(FDP)**
- Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung von Blutspendeorganisationen, dass eine Blutspende durch Personen mit diversem Geschlechtseintrag derzeit nicht möglich ist (vgl. <https://twitter.com/krenzundqueer/status/1266713195886129152?s=21>), und mit welchen konkreten Maßnahmen setzt sich die Bundesregierung dafür ein, die Blutspende, für Personen mit diversem Geschlechtseintrag und für Männer, die Sexualverkehr mit Männern haben, zu öffnen (bitte jeweils begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 31. August 2020**

Die Auswahl spendewilliger Personen für die Blutspende erfolgt risikobasiert. Personen mit diversem Geschlechtseintrag sind als solche nicht pauschal von der Blutspende ausgeschlossen, es gibt für sie lediglich noch keine ausdrücklichen Regelungen. Nach der Richtlinie Hämotherapie der Bundesärztekammer (BÄK), die den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik zur Gewinnung von Blut- und Blutbestandteilen feststellt, erfolgt allgemein eine zeitliche Rückstellung für zwölf Monate von der Blutspende für Personen, deren Sexualverhalten ein gegenüber der Allgemeinbevölkerung deutlich erhöhtes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten wie HBV, HCV oder HIV birgt. Da der Richtlinie Hämotherapie ein binäres Geschlechtssystem zugrunde liegt und sie bisher nicht an die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur Intersexualität

(Einführung von „Diversen“ als weitere Geschlechterkategorie) angepasst wurde, finden Personen mit diversem Geschlechtseintrag unter den angeführten Risikogruppen keine Erwähnung. Ebenso wie bei den angeführten heterosexuellen und transsexuellen Personen müssten aber auch sie bei sexuellem Risikoverhalten von der Blutspende entsprechend zurückgestellt werden. Die Richtlinie Hämotherapie hat weder einen verbindlichen noch einen abschließenden Charakter. Die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt ist verpflichtet, unter Beobachtung und Berücksichtigung der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse die Entscheidung über die Zulassung der Spenderin oder des Spenders zur Blutspende zu treffen.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wird anregen, dass in den zuständigen Gremien diskutiert wird, dass auch Personen mit diversem Geschlechtseintrag in der Richtlinie Hämotherapie ausdrücklich Erwähnung finden, um künftig Unsicherheiten über die Möglichkeit der Blutspende zu vermeiden.

Für Männer, die Sexualverkehr mit Männern haben (MSM), die als Risikogruppe ausdrücklich in der Richtlinie Hämotherapie aufgeführt sind und von der Blutspende für zwölf Monate seit dem letzten Sexualverkehr zurückgestellt werden, wird die vorgesehene Rückstellfrist einer Neubewertung unterzogen. Die gemeinsame Arbeitsgruppe des Arbeitskreises Blut bestehend aus Vertretern des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI), Robert Koch-Instituts (RKI), BÄK, und BMG wird anhand der aktuellen Datenlage eine Verkürzung der Rückstellfrist von zwölf auf vier Monate prüfen. Die erste vorbereitende Sitzung hierzu ist auf den 3. November 2020 terminiert. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 81 und 82 wird verwiesen (Bundestagsdrucksache 19/18067, S. 49 f.).

87. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)

Wie begründet die Bundesregierung den Umstand, dass sie verschiedenen Medienberichten zufolge beabsichtigt, über die Weltgesundheitsorganisation 250 Millionen Masken im Wert von 275 Mio. Euro kostenlos an Staaten abzugeben, die besonders unter der Pandemie leiden (www.n-tv.de/panorama/Regierung-verschenkt-250-Millionen-Masken-article21971614.html; www.rnd.de/politik/zu-viele-masken-in-deutschland-bundesregierung-will-ubrigen-mundschutz-an-andere-staaten-verschenken-KBHIKFPZ5GKZD2JDH5TC47ZA4.html), und warum werden diese Masken nicht stattdessen – entsprechend dem Vorschlag der Pflegekammer Niedersachsen – den inländischen Pflegeeinrichtungen, bei denen laut Aussage der Pflegekammer ein Mangel an Schutzausrüstung vorherrscht (www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Pflegekammer-kritisiert-Spahns-Masken-Plaene,pflegekammer250.html), zur Verfügung gestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. September 2020**

Mit einer Reihe von Maßnahmen ist die Bedarfsdeckung für Deutschland zwischenzeitlich gewährleistet. Als Maßnahmen zu nennen sind der Aufbau und die Förderung einer nationalen Maskenproduktion sowie die erfolgreiche Beschaffung erheblicher Mengen an Masken im Ausland. Neben der Deckung des aktuellen Bedarfs ermöglichen diese Maßnahmen auch den Aufbau einer Nationalen Reserve. Die Arbeiten hieran laufen.

Die erfolgreichen Beschaffungsmaßnahmen machen es möglich, importierte Atemschutzmasken abzugeben, ohne dass die Bedarfsdeckung in Deutschland gefährdet wäre. Dieser Schritt ist auch deswegen angezeigt, weil die effektive Bekämpfung der COVID-19-Pandemie die globale Solidarität und eine multilaterale Zusammenarbeit erfordert. Mit der Abgabe von Atemschutzmasken an besonders betroffene Länder und Regionen leistet Deutschland genau hierzu einen Beitrag und kommt somit seiner internationalen Verantwortung nach. Die Unterstützung der WHO-Länder trägt nicht nur zur Stärkung der WHO und der multilateralen Ordnung bei, sondern ist auch ein klares Zeichen internationaler Solidarität gegenüber Ländern und Regionen, die mit der Pandemie kämpfen. Die Corona-Pandemie lässt sich nur überwinden, wenn die Pandemiebekämpfung weltweit erfolgreich verläuft. Ein Scheitern der Gesundheitssysteme gerade benachbarter Länder und Regionen hätte unmittelbare Auswirkungen auch auf Deutschland.

- | | |
|---|---|
| 88. Abgeordnete
Dr. Franziska
Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche gesetzliche Grundlage sieht die Bundesregierung für eine datenschutzkonforme grenzüberschreitende Rückverfolgung von Infektionsketten innerhalb der EU, vor allem mit Deutschlands Nachbarländern, und falls sie keine aktuelle Rechtsgrundlage sieht, plant sie, eine entsprechende schnell zu ermöglichen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 3. September 2020**

Die gesetzliche Grundlage findet sich im Infektionsschutzgesetz und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Koordinierung des Infektionsschutzes in epidemisch bedeutsamen Fällen (IfSG-KoordinierungsVwV) in Verbindung mit europarechtlichen Regelungen:

§ 12 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes und § 3 Absatz 1 Nummer 3 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 IfSG-KoordinierungsVwV ermöglichen – in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe i und Artikel 16 des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2013 zu schweren grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG (ABl. L 293 vom 5. 11. 2013, S. 1; L 231 vom 4. 9. 2015, S. 16) sowie zusammen mit der Empfehlung (EU) 2017/1140 der Kommission vom 23. Juni 2017 (ABl. L 164 vom 27. 6. 2017; S. 65) – eine datenschutzkonforme Übermittlung personenbezogener Daten über das Frühwarn-

und Reaktionssystem (Early Warning and Response System – EWRS) im Bereich der grenzüberschreitender Kontaktpersonennachverfolgung.

89. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) Wie viele Anrufe erhielten die beiden Corona-Warn-App-Hotlines seit dem Start der App am 16. Juni 2020 jeweils monatlich, und wie viele Anrufe erhielt die Verifikationshotline im Durchschnitt täglich in der Zeit von 22 Uhr und 6 Uhr (bitte nach Wochentagen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 2. September 2020**

Die technische Hotline erhielt im Juni dieses Jahres 27.554, im Juli 2020 31.630 und im August 2020 39.603 Anrufe (Stand: 30. August 2020). Die Verifikationshotline erhielt im Juni 2020 103.678, im Juli 2020 26.149 und im August 2020 24.090 Anrufe (Stand: 30. August 2020). Die durchschnittlichen Anruftzahlen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittliche Gesamtzahl der Anrufe in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr								
		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Verifikations-hotline	Jun.	Keine Aufschlüsselung möglich						
	Jul.	152	73	72	93	87	97	87
	Aug.	45	57	54	55	54	50	56

Für den Juni 2020 wurden die angefragten Informationen nicht getrennt erfasst, so dass keine Aufschlüsselung vorgenommen werden kann.

90. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) Welche elektronischen Wege (z. B. Corona-Warn-App, andere Apps, SMS u. Ä.) werden genutzt, um COVID-19-Testergebnisse von Reiserückkehrern den getesteten Personen auf digitalem Wege zuzustellen, und wie verteilen sich die Ergebnisübermittlungen der Reiserückkehrertests in absoluten Zahlen auf die jeweiligen digitalen und analogen Wege (bitte für jeden digitalen und analogen Weg getrennt aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. September 2020**

Mit der „Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten“ vom 6. August 2020 wurde die Testung auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 für Reiserückkehrer ergänzend geregelt. Die Umsetzung der Rechtsverordnung, insbesondere auch zur Art der Befundübermittlung, obliegt dabei weiterhin den Ländern.

Die Corona-Warn-App (CWA) setzt auf eine beschleunigte Nachverfolgung von Kontakten, um Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und zu

durchbrechen. Dazu wurde ein technisches Verfahren entwickelt, mit dem der Abstand und die Begegnungsdauer zwischen Personen gemessen werden kann, die die App installiert haben. Ist eine Person mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert, werden alle diejenigen Personen gewarnt, die zu engen Kontakt zu dieser infizierten Person hatten (hohes Übertragungsrisiko). Die CWA basiert auf freiwilliger Nutzung und muss die an sie gesetzten datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen. Aus diesem Grund kann die CWA keine der vorgegebenen Benachrichtigungs- und Meldewege vollständig ersetzen.

Die Information über die CWA ersetzt also nicht den Befundbrief bzw. die Information vom Arzt oder Labor, da in der CWA keine personenbezogenen Daten mit aufgeführt werden können. Ein personalisierter Nachweis des Testergebnisses über die CWA gegenüber Behörden ist daher nicht möglich.

91. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)
- Aus welchem Grund hat die Bundesregierung bisher im Gegensatz zu den meisten anderen europäischen Ländern keinerlei aus dem letzten Jahr aufbewahrte bzw. in diesem Jahr frisch entnommene Abwasserproben auf das COVID-19-Virus untersuchen lassen (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 65 auf Bundestagsdrucksache 19/21248), und wann gedenkt die Bundesregierung diese Praxis zu ändern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 31. August 2020

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Entnahme von Abwasserproben in den Abläufen von Abwasserbehandlungsanlagen durch die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen oder die für die Überwachung zuständigen Länderbehörden vor. Im Rahmen von Forschungsvorhaben werden allerdings systematisch an ausgewählten Abwasserbehandlungsanlagen Proben aus dem Zulauf genommen und analysiert. Ziel dieser Vorhaben ist es, ein Monitoring für die Ausbreitung von COVID-19 auf der Basis der Analyse von Abwasserproben zu entwickeln. Ähnliche Vorhaben laufen auch in anderen EU-Mitgliedstaaten.

92. Abgeordneter
Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)
- Welche Ursachen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die gestiegene Zahl der Menschen ohne Krankenversicherung von 79.000 im Jahr 2015 auf 143.000 im Jahr 2019 (www.n-tv.de/politik/Zehntausende-sind-nicht-krankenversichert-article21972056.html; Zugriff am 14. August 2020), und welche Anstrengungen wird die Bundesregierung unternehmen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. September 2020**

Die genannten Zahlen gehen auf den aktuellen Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes zurück. Hinweise zu den Ursachen des vom Statistischen Bundesamt konstatierten Anstiegs liegen der Bundesregierung nicht vor. Ein möglicher Erklärungsansatz könnten methodische Unterschiede in den Erfassungen 2015 und 2019 sein. Ab dem Berichtsjahr 2016 wurde die Stichprobe des Mikrozensus auf eine neue Grundlage umgestellt. Durch diese Umstellung ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse des Mikrozensus ab 2016 mit den Vorjahren eingeschränkt. Eine weitere Einschränkung ist durch die unterschiedliche Fragestellung in den Erhebungsjahren gegeben. So sah die Umfrage 2015 andere Antwortmöglichkeiten in Zusammenhang mit dem Krankenversicherungsschutz vor als die Auswertung 2019. Das Bundesministerium für Gesundheit beobachtet die Entwicklung weiterhin aufmerksam.

Ziel der Bundesregierung ist, allen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, einen Krankenversicherungsschutz zu ermöglichen. Zum 1. April 2007 wurde daher die Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie zum 1. Januar 2009 in der privaten Krankenversicherung eingeführt. Seitdem besteht in Deutschland kraft Gesetzes ein umfassender Zugang zu einer Absicherung im Krankheitsfall.

93. Abgeordneter
Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)
- Welche Sensitivität und Spezifität weisen die global bisher verfügbaren Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 nach Kenntnis der Bundesregierung auf, und wären sie aufgrund der einfachen Anwendung, der schnellen Ergebnisse, der potentiell guten Verfügbarkeit und des niedrigen Preises geeignet, PCR-Tests, die zwar genauere Ergebnisse liefern, allerdings in der Auswertung mehr Zeit erfordern, als weiteren Teil der Teststrategie in Deutschland zu ergänzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. September 2020**

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es keine Datenbank, aus der eine umfassende (globale) Übersicht entsprechender marktverfügbarer Tests und ihrer jeweiligen Sensitivität und Spezifität hervorgeht.

Ganz grundsätzlich können Antigentests eine geeignete Ergänzung zu den PCR-Tests in der nationalen Teststrategie darstellen, wenn eine entsprechende Sensitivität und Spezifität vorliegt.

94. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ist nach Ansicht der Bundesregierung im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) ausreichend und umfassend sichergestellt, dass schwer und chronisch Kranke und multimorbide Patientengruppen einen Leistungsanspruch auf beispielsweise Unterstützung durch Patientenlotsinnen und -lotsen oder vergleichbare Angebote haben, und wenn nein, inwiefern sieht sie Handlungsbedarf zur Ausweitung des Anspruchs auf Unterstützung durch Patientenlotsinnen und -lotsen o. Ä. bei der Leistungsanspruchnahme auch im Hinblick auf die im Kurzbericht des Bundesministeriums für Gesundheit zur Studie der IGES Institut GmbH „zum Versorgungsmanagement durch Patientenlotsen“ genannten möglichen positiven Effekte, indem eine Einführung eines Versorgungsmanagements durch Patientenlotsinnen und -lotsen zur Versorgungsoptimierung und Verbesserung der Versorgungsqualität beitragen und die Gesundheitskompetenz der Patientinnen und Patienten stärken könnten (vgl. www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Praevention/Berichte/2018-09-28_Kurzbericht_Patientenlotsen.pdf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 31. August 2020**

Der Anspruch der Versicherten auf ein Versorgungsmanagement besteht nach § 11 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) gegenüber den Leistungserbringern. Sie sind dabei von den Krankenkassen zu unterstützen. Das SGB V sieht darüber hinaus bereits nach geltendem Recht in verschiedenen Bereichen weitere konkrete Unterstützung bei der Leistungsanspruchnahme vor, z. B. bei der sozialmedizinischen Nachsorge (§ 43 Absatz 2 SGB V), beim Krankengeldfallmanagement (§ 44 Absatz 4 SGB V), beim Entlassmanagement nach Krankenhausbehandlung (§ 39 Absatz 1a SGB V) und in den strukturierten Behandlungsprogrammen (§ 137f SGB V). Zudem kann auch in Verträgen zur besonderen Versorgung (§ 140a SGB V) ein Versorgungsmanagement vereinbart werden. Der verstärkte Einsatz eines Versorgungsmanagements wird derzeit darüber hinaus auch in verschiedenen Modellprojekten nach § 64b SGB V und in den vom Innovationsfonds geförderten neuen Versorgungsformen erprobt. Der Innovationsausschuss wird die Ergebnisse der abgeschlossenen Projekte des Innovationsfonds prüfen und Empfehlungen zur Überführung der neuen Versorgungsform oder wirksamer Teile daraus in die Regelversorgung abgeben.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – „Einsatz von Patientenlotsinnen und Patientenlotsen im deutschen Gesundheitswesen“ (Bundestagsdrucksache 19/18309) verwiesen.

95. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)

Was hat die Bundesregierung seit dem 1. Juli 2020 konkret getan, um die COVID-19-Testkapazitäten zu erhöhen, um sich damit auf den vorhersehbaren Bedarf nach den Ferien vorzubereiten (bitte Maßnahmen benennen, beispielsweise Neueinrichtung von Instituten oder Testlaboren, Neueinstellungen, Bestellung von Verbrauchsmaterialien etc. sowie die jeweils dafür bereitgestellten finanziellen Mittel), und wie haben sich die Testkapazitäten nach Kenntnis der Bundesregierung seit März 2020 bundesweit entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 2. September 2020**

In Deutschland wird umfassend auf Infektionen mit SARS-CoV-2 getestet, insbesondere im internationalen Vergleich. Hierzu wurden die Testkapazitäten zum Virus-Nachweis mittels PCR-Testung seit März 2020 kontinuierlich erweitert. So können wöchentlich grundsätzlich rund eine Million PCR-Tests durchgeführt werden. Ziel der Bundesregierung ist es vor allem, dass im Rahmen ihrer nationalen Teststrategie die vorhandenen Testkapazitäten lageabhängig bestmöglich eingesetzt werden. Hierzu verfolgt die Bundesregierung fortwährend, ob der regulatorische Rahmen den aktuellen Herausforderungen angemessen Rechnung trägt und passt ihn lageabhängig an.

Zum Ausbau der Testkapazitäten hat das BMG konkret zum Beispiel durch Beteiligung an Verträgen zwischen Laboren und Testherstellern beigetragen. Damit ging ein Zuwachs der wöchentlichen Kapazitäten in einer Größenordnung von 250.000 Tests einher. Darüber hinaus wurden durch entsprechende Verträge bis zu 1 Million Extraktionskits pro Monat, die zur Probenvorbereitung zwingend erforderlich sind, zum Abruf durch deutsche Labore reserviert.

Das BMG befindet sich zudem in einem regelmäßigen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Laborbetreiber sowie anderen Beteiligten und lässt sich über die Versorgungslage informieren.

Die Testkapazitäten werden in der Testlaborabfrage des Robert Koch-Institutes und durch einen labormedizinischen Berufsverband täglich erfragt. Diese Angaben erfolgen auf freiwilliger Basis und stellen daher nur Momentaufnahmen der jeweiligen Kalenderwoche dar.

Kalenderwoche, für die die Angabe prognostisch erfolgt ist	Anzahl übermittelnde Labore	Testkapazität pro Tag
KW11	28	7.115
KW12	93	31.010
KW13	111	64.725
KW14	113	103.515
KW15	132	116.655
KW16	112	123.304
KW17	126	136.064
KW18	133	141.815
KW19	137	153.698
KW20	134	157.150

Kalenderwoche, für die die Angabe prognostisch erfolgt ist	Anzahl übermittelnde Labore	Testkapazität pro Tag
KW21	136	159.418
KW22	143	156.824
KW23	137	161.911
KW24	139	168.748
KW25	138	166.445
KW26	137	169.473
KW27	137	169.501
KW28	145	176.898
KW29	146	176.046
KW30	145	177.687
KW31	145	180.539
KW32	149	177.442
KW33	151	183.977
KW34	157	191.768
KW35	163	210.142

96. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welcher Form hat oder plant die Bundesregierung systematisch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Wohnheimen (besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen – § 42a SGB XII, Alten- und Pflegeheime, Unterkünfte für Geflüchtete, Gefängnissen sowie Obdachlosenunterkünften) zu analysieren, und was unternimmt sie gemeinsam mit den Ländern, um der überdurchschnittlich hohen Sterblichkeit unter Pflegebedürftigen entgegenzuwirken (siehe AOK-Studie: www.aok-bv.de/presse/dpa-ticker/index_23666.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. September 2020**

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird dem Robert Koch-Institut für COVID-19-Fälle übermittelt, ob sie in oder durch eine Einrichtung oder ein Unternehmen gemäß § 36 IfSG (u. a. Pflegeeinrichtungen, Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylsuchenden, sonstige Massenunterkünften, Justizvollzugsanstalten) betreut oder untergebracht sind. Es erfolgt jedoch bislang noch keine Differenzierung nach den Einrichtungen. Daten der in den Einrichtungen nach § 36 IfSG lebenden oder betreuten Personen, die infiziert, hospitalisiert, genesen und verstorben sind, werden täglich im Lagebericht des RKI aktualisiert: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html.

Darüber hinaus ist auf eine vorab veröffentlichte Publikation des Robert Koch-Instituts zu verweisen mit dem Titel „Infektionsumfeld von erfassten COVID-19-Ausbrüchen in Deutschland“, die am 17. September 2020 im „Epidemiologischen Bulletin“ erscheinen wird (www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/38_20.pdf?_blob=publicationFile). Sie enthält eine Analyse der Ausbrüche u. a. in den Einrichtungen nach § 36 IfSG.

Die Bundesregierung hat durch gesetzliche Maßnahmen (insbesondere durch das Krankenhaus-Entlastungsgesetz – KEG – vom 27. März 2020, BGBl. I S. 580, und durch das Zweite Bevölkerungsschutz-Gesetz vom 19. Mai 2020, BGBl. I S. 1018), durch auf dem IfSG beruhende Rechtsverordnungen (insbesondere „Verordnung zum Ausgleich COVID-19-bedingter finanzieller Belastungen der Zahnärztinnen und Zahnärzte, der Heilmittelerbringer und der Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen sowie zur Pflegehilfsmittelversorgung (COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung – COVID-19-VSt-SchutzV)“ vom 30. April 2020 und die „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2“ vom 8. Juni 2020, geändert durch Verordnung vom 31. Juli 2020) sowie durch Initiativen wie die zentrale Beschaffung und Verteilung von persönlicher Schutzausrüstung die Pflegeeinrichtungen im Umgang mit COVID-19-bedingten Aufgaben und Belastungen gestärkt und unterstützt.

Wesentliche fachliche Hilfestellungen zur Infektionsprävention für Pflegeeinrichtungen sind in den vergangenen Monaten insbesondere durch das Robert Koch-Institut (RKI) erarbeitet und kontinuierlich weiterentwickelt worden. Hier ist vor allem zu nennen: „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen – Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst“; siehe: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?_blob=publicationFile.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Länder eigenständig Regelungen etwa zu Besuchseinschränkungen, zu Hygienemaßnahmen, zum Umgang mit Kontaktpersonen und zum Umgang mit Pflegebedürftigen bei Neu- oder Wiederaufnahmen in stationäre Pflegeeinrichtungen getroffen haben und treffen.

97. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern nutzt die Bundesregierung die EU-Ratspräsidentschaft, um die hohe Sterblichkeitsrate an COVID-19-Todesfällen in Wohnheimen, wie sie auch in anderen Ländern auftritt (siehe beispielsweise: www.eldiario.es/internacional/fallecimientos-residencias-ancianos-coronavirus-europa_1_1005107.html) entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 1. September 2020

Die nachhaltige Eindämmung von COVID-19 und ein gestärktes Krisenmanagement in der EU ist wesentlicher Schwerpunkt der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im Bereich Gesundheit. Bei der weiteren Bewältigung der COVID-19-Pandemie sollen im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft erste Schlussfolgerungen aus den vergangenen Monaten der Krise gezogen und gemeinsam mit den europäischen Partnern Weichen dafür gestellt werden, dass die EU künftig noch besser auf gesundheitliche Notlagen zum Schutze der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in der EU reagieren kann. Das Thema „Lessons learned – Corona“ ist

beim Informellen Treffen der EU-Ministerinnen und -Minister für Gesundheit am 16. Juli 2020 in einem digitalen Format im Kreise der Mitgliedstaaten beraten worden. Bei gesundheitlichen Notlagen wie der COVID-19-Pandemie hat sich die Notwendigkeit einer fundierten epidemiologischen Begleitung von Maßnahmen gezeigt. Beleuchtet wurde in diesem Zusammenhang die Stärkung des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC).

98. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was unternimmt die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern, um der überdurchschnittlich hohen Infektionsrate von Beschäftigten des Gesundheitswesens, insbesondere von Pflegekräften, entgegenzuwirken (siehe: www.wido.de/news-events/aktuelles/2020/covid-19-krankschreibungen-und-krankenhausaufenthalte)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. September 2020**

Tätigkeiten im Gesundheitswesen und in der Pflege fallen grundsätzlich unter den Geltungsbereich der Biostoffverordnung (BioStoffV). Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250 und der Beschluss 609 des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe sowie aktuelle Hilfestellungen (www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/FAQ-Biostoffverordnung_node.html) konkretisieren die Anforderungen der BioStoffV für Beschäftigte im Gesundheitswesen und in der Pflege. Diese Regelungen enthalten Anforderungen, die ein hohes Schutzniveau für die Beschäftigten sicherstellen. Der Arbeitgeber hat diese Anforderungen einzuhalten. Die zuständigen Aufsichtsbehörden und Unfallversicherungsträger (Unfallkassen und Berufsgenossenschaften) haben neben ihrem Überwachungsauftrag auch die Pflicht zur Beratung. Durch diesen Beratungs- und Überwachungsauftrag ist grundsätzlich sichergestellt, dass die Arbeitgeber ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen. Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich die Informations- und Aufklärungsarbeit der hierbei beteiligten Kreise.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 96 und die dort genannten gesetzlichen und untergesetzlichen Maßnahmen verwiesen.

99. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Forschungseinrichtungen, Personen oder Institutionen sind mit dem Vorhaben des Bundesgesundheitsministeriums zur „Förderung von Forschungsvorhaben zu psychosozialer Situation und Unterstützungsbedarf von Frauen mit ungewollter Schwangerschaft“ beauftragt worden, und mit welchen Fragestellungen sind die beauftragten Forschenden in diesem Zusammenhang befasst?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 2. September 2020**

Zu dem genannten Förderschwerpunkt „Förderung von Forschungsvorhaben zu psychosozialer Situation und Unterstützungsbedarf von Frauen mit ungewollter Schwangerschaft“ hat das Bundesministerium für Gesundheit im September 2019 eine öffentliche Bekanntmachung herausgegeben (www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/ressortforschung/ausschreibungen-und-bekanntmachungen.html), die die wesentlichen Themen- bzw. Fragestellungen beinhaltet. In einem sich anschließenden Begutachtungsverfahren unter Beteiligung externer Sachverständiger wurden drei Projektskizzen ausgewählt und die Antragsteller zur Einreichung von Projektanträgen aufgefordert. Diese Projekte (zwei Einzelprojekte und ein großvolumiges Verbundprojekt, bestehend aus sechs Teilprojekten) befinden sich aktuell im Bewilligungsverfahren. Mit einem Projektstart ist ab November 2020 zu rechnen. Die Projektlaufzeit ist auf drei Jahre angesetzt. Informationen zu den geförderten Projekten werden zum Start der Vorhaben auf der Internetseite des BMG (www.bundesgesundheitsministerium.de/) veröffentlicht werden.

100. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Mitteilung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ulrich Kelber, in der auf die Folgen einer europarechtswidrigen Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten als Folge des Patientendaten-Schutz-Gesetzes hingewiesen werden (www.bfdi.bund.de/SiteGlobals/Modules/Buehne/DE/Startseite/Slot1_Link/HP_Text_Slot1.html), und was bedeutet die Androhung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen für das weitere Gesetzgebungsverfahren, der anschließenden Umsetzung des Gesetzes und seines Vollzugs durch die Verwaltungen bzw. beteiligten Körperschaften, insbesondere für die gesetzlichen Krankenkassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 2. September 2020**

Es ist Aufgabe des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Gesetze nach datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Insofern nimmt die Bundesregierung die Bedenken des BfDI ernst. Allerdings wurde der Regierungsentwurf des Patientendaten-Schutz-Gesetzes (PDSG) von den Verfassungsressorts (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat) rechtlich umfassend geprüft. Der BfDI war fortlaufend in diese fachlichen Diskussionen eingebunden und hat maßgeblich an der Erarbeitung der Regelungen mitgewirkt. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und der BfDI befinden sich darüber hinaus in einem kontinuierlichen fachlichen Austausch. Dies betrifft zum Beispiel auch die technischen Vorgaben (Spezifikationen) der elektronischen Patientenakte (ePA) durch die Gesell-

schaft für Telematik, die vom BfDI in der Vergangenheit nicht beanstandet wurden. Die Bundesregierung teilt die Bedenken des BfDI an der Rechtskonformität des PDSG nicht.

Datenschutz und Datensicherheit haben neben dem Patientenwohl bei der Ausgestaltung der ePA im PDSG von Beginn an eine herausragende Rolle gespielt. Dem tragen insbesondere das vorgesehene differenzierte Zugriffsmanagement, die umfangreich geregelten Informationspflichten der Krankenkassen sowie das ausdrückliche Diskriminierungsverbot (§ 335 SGB V in der Fassung des PDSG) Rechnung. Es handelt sich bei der ePA zur Wahrung der Patientensouveränität um eine freiwillige Anwendung. Schon in der ersten Umsetzungsstufe ab dem 1. Januar 2021 können die Versicherten frei entscheiden, welche Daten im Einzelnen in der ePA gespeichert werden und welche Daten eben nicht in die ePA aufgenommen oder aber wieder gelöscht werden sollen. Frei entscheiden können die Versicherten ebenfalls, welcher Ärztin und welchem Arzt sie Zugriff erteilen oder aber versagen wollen, und nötigenfalls einzelne Dokumente in einem geschützten Bereich speichern.

Die Ankündigungen des BfDI stehen dem Starttermin der ePA nicht entgegen, weil den gesetzlichen Krankenkassen hiernach ein Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 für die Umsetzung des sog. feingranularen Zugriffsmanagements eingeräumt wird. Dieses ist ohnehin zum 1. Januar 2022 im PDSG verpflichtend für die Krankenkassen vorgesehen.

101. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)

Warum werden nach Kenntnis der Bundesregierung Personen, die in Deutschland auf das Corona-Virus getestet werden und deren Proben zu den 20 bis 30 Prozent der Proben gehören, die in Laboren ausgewertet werden, die noch nicht vom kompletten digitalen Prozess abgedeckt sind (www.coronawarn.app/de/faq/#qr_test), nicht darüber informiert, dass ihr Testergebnis (teilweise um einige Tage) schneller auf der Internetseite des Testlabors (z. B. im Falle des Testzentrums am Berliner Hauptbahnhof auf www.mdi-limbach-berlin.de) veröffentlicht wird, als es in der Corona-Warn-App abrufbar wird (bitte begründen), und wie hoch schätzt die Bundesregierung den volkswirtschaftlichen Schaden der dadurch verlorengegangenen Arbeitstage, dass Personen (z. B. Reiserrückkehrer aus Risikogebieten) Tage in Unkenntnis eines vorliegenden negativen Testergebnisses unnötigerweise in Quarantäne verbracht haben (bitte begründen und den volkswirtschaftlichen Schaden pro Person und so verlorenem Arbeitstag sowie den volkswirtschaftlichen Schaden aller Personen aller so verlorenen Arbeitstage angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. September 2020**

Zu Teilfrage 1:

Die Corona-Warn-App (CWA) sieht die Möglichkeit vor, bei der Testung einen auf dem Vordruck „Auftrag für SARS-CoV-2-Testung“ (Muster 10c nach Anlage 2 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte) aufgebrachten QR-Code zu scannen. Die Erfassung des QR-Codes ermöglicht die Mitteilung eines Testergebnisses von dem Labor an die Bürgerinnen und Bürger über die CWA. Um an dem Verfahren teilzunehmen, ist von Seiten der Labore eine technische Anbindung an die CWA und eine Anpassung in den Datenverarbeitungssystemen der Labore erforderlich. Voraussetzung für die Nutzung des Benachrichtigungsverfahrens über die CWA durch die Bürgerinnen und Bürger ist die freiwillige Nutzung der CWA sowie eine Einwilligung in die Nutzung des elektronischen Benachrichtigungsverfahrens.

Die Anbindung der Labore schreitet zügig voran. Aktuell sind rund zwei Drittel aller auf COVID-19 testenden Labore vollständig angebunden.

Die CWA basiert auf freiwilliger Nutzung und muss die an sie gesetzten datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen. Aus diesem Grund kann die CWA keine der vorgegebenen Benachrichtigungs- und Meldewege vollständig ersetzen.

Zu Teilfrage 2:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

- | | |
|--|--|
| 102. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.) | Wie haben sich die monatlichen Einnahmen des Bundes aus der Lkw-Maut nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Mai 2018 entwickelt (bitte für die einzelnen Kalendermonate einschließlich Juli 2020 getrennt aufführen)? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 2. September 2020**

In den nachfolgenden Tabellen ist der monatliche Mautumsatz (Höhe der Maut auf Basis der im jeweiligen Monat erbrachten Fahrleistung) seit dem 1. Mai 2018 bis einschließlich 31. Juli 2020 aufgeführt (Stand: 26. August 2020):

Mautumsatz 2018 in €	
Mai	396.388.084,21
Juni	411.206.071,42
Juli	480.002.141,97
August	469.724.174,07
September	460.561.797,81
Oktober	506.218.138,27
November	500.741.223,43
Dezember	378.191.143,53

Mautumsatz 2019 in €	
Januar	598.105.518,76
Februar	595.750.413,52
März	656.238.676,93
April	639.345.869,50
Mai	659.576.038,32
Juni	593.009.679,87
Juli	673.548.024,60
August	605.860.386,77
September	633.182.855,37
Oktober	669.777.960,40
November	644.029.221,36
Dezember	513.250.082,21

Mautumsatz 2020 in €	
Januar	606.295.828,10
Februar	603.484.472,55
März	658.930.338,92
April	550.303.823,25
Mai	564.663.435,59
Juni	610.025.946,63
Juli	651.005.539,02

103. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Menschen sind in den Jahren 2017 bis 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung innerorts in Deutschland tödlich verunglückt, weil ein Kraftfahrzeug mit nicht angepasster Geschwindigkeit innerorts unterwegs war (bitte nach Verkehrsart der Verunglückten – Fuß, Rad, Auto, sonstige – und Altersgruppe – Kinder/Erwachsene – aufschlüsseln), und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele tödliche Unfälle innerorts verhindert werden könnten, wenn dort eine Geschwindigkeit von 30 km/h eingehalten würde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 31. August 2020**

Es wird auf die Tabelle verwiesen.

Getötete innerhalb von Ortschaften 2017 bis 2019			
Hauptverursacher war ein Kraftfahrzeug-Fahrer, dem unangepasste Geschwindigkeit vorgeworfen wurde.			
	2017	2018	2019
Insgesamt¹	168	169	140
darunter als			
Pkw-Nutzer ²	78	77	76
dar.: unter 15 Jahren	2	1	–
15 Jahre und älter	76	76	76
Fahrradnutzer ²	7	6	9
dar.: unter 15 Jahren	–	–	–
15 Jahre und älter	7	6	9
Fußgänger ²	28	37	20
dar.: unter 15 Jahren	–	2	2
15 Jahre und älter	28	35	18
Sonstige Verkehrsteilnehmer ²	55	49	35
dar.: unter 15 Jahren	–	–	1
15 Jahre und älter	54	48	34

¹ einschließlich getötete Hauptverursacher.

² einschließlich ohne Angabe des Alters.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

104. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Wie begründet die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis die Festsetzung zweier Schiffe des Mare Liberum e. V., die nicht zur Seenotrettung, sondern zu Beobachtungszwecken in der Ägäis vorgesehen sind, und damit nicht zwingend der Neuregelung der „Schiffsicherheitsverordnung“ (vgl. <https://mareliberum.org/de/schiffsicherheitsverordnung/>) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unterliegen, und sieht die Bundesregierung die Verhältnismäßigkeit gewahrt (vgl. www.neues-deutschland.de/artikel/1140710.seenotrettung-behoerden-blockieren-hilfseinsatz.html) ?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 31. August 2020**

Die Festhalteverfügungen für zwei Schiffe des Vereins „Mare Liberum e. V.“ durch die zuständige deutsche flaggenstaatliche Schiffssicherheitsbehörde, die Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft für Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation, sind rechtmäßig, da die beiden Schiffe nicht über ein vorgeschriebenes, gültiges Schiffssicherheitszeugnis verfügen und damit nicht den verbindlichen Schiffssicherheitsstandard erfüllen. Der Verein kann sich für die beiden Schiffe nicht auf einen Ausnahmetatbestand von der Zeugnispflicht berufen, da diese nicht aus schließlich für Sport- oder Erholungszwecke eingesetzt werden.

105. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Plant die Bundesregierung eine Anpassung der rechtlichen Vorschriften zum (Luft-)Transport von Lithium-Eisenphosphat-Akkus im Gegensatz zu Lithium-Ionen-Akkus, da nach meiner Kenntnis erstere aufgrund der geringeren Energiedichte nicht zum sogenannten „thermischen Durchgehen“ neigen und daher einfacher transportiert werden können, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 3. September 2020**

Eine nationale Verordnung für die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr gibt es nicht. Eine Anpassung der Vorschriften zum (Luft-)Transport von Lithium-Eisenphosphat-Akkus ist nur über die Fortentwicklung der Beförderungsvorschriften der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation für gefährliche Güter im Luftverkehr möglich.

Auf der Ebene des UNECE (United Nations Economic Commission for Europe) im Sub-Committee of Experts on the Transport of Dangerous Goods ist eine internationale Arbeitsgruppe tätig, die sich mit der Entwicklung eines neuen Klassifizierungssystems für Lithium-Zellen und

-Batterien, einschließlich Kriterien und Prüfmethode, befasst. Dabei geht es vorrangig darum, Einstufungen und daraus abgeleitete Beförderungsbedingungen festzulegen, die das tatsächliche Gefahrenpotential der unterschiedlichen Zell- und Batterie-Typen und Bauformen (wie z. B. auch die Unterschiede zwischen Lithium-Kobaltoxid- und Lithium-Eisenphosphat-Akkus) berücksichtigen.

106. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Bis wann soll der Bahnhof Oberlichtenau im Landkreis Mittelsachsen nach Kenntnis der Bundesregierung uneingeschränkt barrierefrei zugänglich sein, und wird sich die Bundesregierung gegenüber der Deutschen Bahn AG dafür einsetzen, die Herstellung der Barrierefreiheit aufgrund der naheliegenden Oberschule prioritär umzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 4. September 2020**

Zu Herstellung der Barrierefreiheit stellen die Eisenbahnen in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden der Behindertenselbsthilfe Programme auf, die vom Bund gefördert werden.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG wird durch den zuständigen Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen im Rahmen einer Vorentwurfsplanung die Machbarkeit der Verlegung der Station an die Eisenbahnüberführung „Auerswalder Straße“ untersucht. Damit einhergehend werden verschiedene Möglichkeiten für die Barrierefreiheit betrachtet. Eine zeitliche und kostenseitige Einordnung liegt der DB Station&Service AG noch nicht vor.

107. Abgeordneter
Dr. Christian Jung
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung die geltenden Regelungen zum Standort von Ortstafeln, insbesondere an überörtlichen Straßen, hinsichtlich der Akzeptanz durch Anwohner, insbesondere solcher, deren Grundstücke nur durch parallel verlaufende örtliche Straßen erschlossen sind, und inwiefern sieht sie diesbezüglich Reformbedarf bzw. die Möglichkeit einer Reform, beispielsweise dahingehend, dass der Standort der Ortstafel nur von anliegender Bebauung, nicht aber von der Erschließung der Grundstücke abhängig gemacht wird oder eine Ausweitung von Tempo-50-Regelungen in diesen Bereichen (leichter) ermöglicht wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 31. August 2020**

Bei der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) handelt es sich um eine abstrakt-generelle Regelung, welche nicht jeden Einzelfall erschöpfend regeln kann. Gemäß der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzregelung

sind die Landesbehörden für den Vollzug straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zuständig. Diese entscheiden auf der Grundlage der StVO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens und unter Abwägung der Gegebenheiten vor Ort, welche Anordnung getroffen wird, z. B. auch wo eine Ortstafel aufzustellen ist und welche Geschwindigkeitsbeschränkungen ggf. erforderlich sind. Dies gewährleistet ausgewogene Lösungen im konkreten Einzelfall.

Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung bestehender Normen nicht angezeigt.

108. Abgeordneter
Dr. Christian Jung
(FDP)
- Wurde die Idee für die „Richtlinie über die Förderung der Energieeffizienz des elektrischen Eisenbahnverkehrs“ ursprünglich von der Deutschen Bahn AG initiiert (vgl. Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, „Die Bahnen verschmähen die Klima-Millionen“ vom 25. August 2019; abrufbar unter: www.faz.net/aktuell/wirtschaft/foerderung-fuer-energiesparen-bahngesellschaften-lehnen-geld-ab-16349416.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 31. August 2020**

Bei der „Richtlinie über die Förderung der Energieeffizienz des elektrischen Eisenbahnverkehrs“ handelt es sich um eine Maßnahme, die auf das am 1. Juli 2015 durch die Regierungskoalition beschlossene „Eckpunktepapier für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende“ zurückgeht.

109. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) veranlasste PKW-Rückrufe gab es im ersten Halbjahr 2020 (bitte nach den Gründen Sicherheit und Umwelt differenzieren), und wie stellt sich der Trend für die Bundesregierung bei den Rückrufen in den letzten Jahren dar?
110. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche neun Hersteller verzeichnen im ersten Halbjahr 2020 die meisten durch das KBA veranlassten PKW-Rückrufe, und wie viele Rückrufe gab es jeweils bei jedem einzelnen dieser neun Hersteller (bitte nach den Gründen Sicherheit und Umwelt differenzieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 31. August 2020**

Die Fragen 109 und 110 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das KBA hat im ersten Halbjahr 2020 für insgesamt 174 Pkw-Rückrufe eine Überwachung angeordnet, davon sind 154 Rückrufe auf sicherheitsrelevante und 20 Rückrufe auf umweltrelevante Gründe zurückzuführen. Die jeweiligen Zahlen können der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

Hersteller	Anzahl Rückrufe gesamt	Anzahl Rückrufe Sicherheit	Anzahl Rückrufe Umwelt	Anzahl Fzg. (Sicherheit)	Anzahl Fzg. (Umwelt)
Mercedes	46	28	18	395.612	85.840
Peugeot	15	15	0	9.602	0
Audi	14	12	2	155.928	15.896
Volkswagen	13	13	0	36.614	0
Toyota	10	10	0	42.410	0
Opel	10	10	0	28.098	0
Citroen	10	10	0	10.307	0
BMW	10	10	0	81.032	0
Renault	8	8	0	2.620	0

Die Rückrufe erfolgen auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben.

111. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Mittel in Euro sind jeweils in den Jahren 2019 und 2020 (soweit entschieden) ggf. zusätzlich neben den Soll-Ausgaben in die Haushaltstitel zum Erhalt und Neubau von Bundesfernstraßen eingestellt worden, und welche Summen gehen/gingen dabei jeweils in den einzelnen Jahren an die Bundesländer Bayern, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 4. September 2020**

Die nachfolgende Tabelle stellt für den Bund und die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die Anfang 2020 ermittelten Differenzen zwischen dem im Januar 2019 den Ländern zugewiesenen Verfügungsrahmen als Soll-Ausgaben und den Ist-Ausgaben für das Haushaltsjahr 2019 in Mio. Euro dar:

Bund/Land	Jahr	2019
Bund	Soll/Ist-Differenz Erhaltung	370
	Soll/Ist-Differenz Neu-und Ausbau	–204
BW	Soll/Ist-Differenz Erhaltung	13
	Soll/Ist-Differenz Neu-und Ausbau	–1
BY	Soll/Ist-Differenz Erhaltung	16
	Soll/Ist-Differenz Neu-und Ausbau	55
HE	Soll/Ist-Differenz Erhaltung	–20
	Soll/Ist-Differenz Neu-und Ausbau	104
NI	Soll/Ist-Differenz Erhaltung	14
	Soll/Ist-Differenz Neu-und Ausbau	35
NW	Soll/Ist-Differenz Erhaltung	101
	Soll/Ist-Differenz Neu-und Ausbau	14

Hinweis: Negative Beträge zeigen an, dass die Ist-Ausgaben unter dem Verfügungsrahmen von Januar 2019 lagen.

Für das Haushaltsjahr 2020 kann erst mit der abschließenden Rechnungslegung dargestellt werden, welche Haushaltstitel gegebenenfalls verstärkt worden sind.

Daneben verstärken EU-Mittel, die zu Jahresanfang noch nicht zur Verfügung stehen, den Bundesfernstraßenhaushalt.

112. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Realisierung/Markteinführung von sogenannten Flugtaxen bei, und welche Aktivitäten (z. B. Treffen, Kooperationen, Forschungsgelder, Pilotprojekte, Entwürfe ggf. dafür nötiger Änderungen von Gesetzen und Verordnungen und anderes) gab und gibt es dazu in den letzten zwei Jahren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 4. September 2020**

Die Beförderung von Personen durch innovative Luftmobilitätskonzepte ist der nächste Schritt bei der Nutzung von unbemannten Fluggeräten. Weltweit entwickeln Unternehmen größtenteils senkrecht startende und landende Luftfahrzeuge mit batterie- oder hybrid-elektrischen Antriebssystemen, bekannt als Flugtaxis. Deutschland nimmt mit mehreren Flugtaxi-Startups sowie entsprechenden Projekten bei etablierten Industrieunternehmen eine führende Rolle ein.

Nach Auffassung der Bundesregierung trägt die Realisierung von Flugtaxis durch deutsche Unternehmen zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Forschung und Industrie bei. Die Markteinführung in Deutschland bietet Chancen für den Verkehrssektor. Neben dem gewerblichen Personentransport wird die mögliche Anwendung in der Luftrettung als Notarztzubringer untersucht. Dadurch kann die notärztliche Versorgung insbesondere in ländlichen Regionen verbessert werden.

Kooperationen mit Forschung und Industrie finden z. B. im Drohnenbeirat des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur statt. Zum Themenfeld Flugtaxis im Rahmen der Forschungsförderung des Bundes wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2, 4, 5, 7 und 8 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/12583 verwiesen.

Die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit hat den Zulassungsrahmen für VTOL veröffentlicht (Special Condition for small category VTOL aircraft). Bevor auf Flugtaxis bezogene Änderungen des nationalen Rechts erfolgen können, ist die weitere Rechtssetzung auf europäischer Ebene abzuwarten.

113. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Essener Landgerichtes, dass die medizinische Überwachungspflicht von Flugschülern als staatliche Aufgabe ansieht, für die das Luftfahrt-Bundesamt zuständig sei (www.reisevor9.de/inside/lufthansa-muss-germanwings-opferfamilien-nicht-entschaedigen), und welche Verbesserungen wurden nach Auffassung der Bundesregierung seit der Germanwings-Katastrophe mit 150 Toten am 24. März 2015 bei der medizinischen Überwachung von fliegendem Personal vorgenommen, die darauf abzielen, vergleichbare Katastrophen durch eine wirksamere Überwachung zukünftig zu vermeiden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 2. September 2020**

Das Urteil des Landgerichts Essen vom 1. Juli 2020 ist nicht rechtskräftig. Die Kläger haben Berufung eingelegt. Vor Abschluss des Berufungsverfahrens wird die Bundesregierung keine Stellung nehmen.

Mit dem Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 28. Juni 2016 ist das Luftfahrt-Bundesamt zur Speicherung medizinischer und persönlicher Daten und zur Durchführung von stichprobentypischen Tests auf Alkohol- und Drogenkonsum seitens Luftfahrern ermächtigt worden. Auf europäischer Ebene wurden unter Beteiligung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur weitere Maßnahmen beschlossen. Die psychologischen Elemente bei der flugmedizinischen Untersuchung wurden gestärkt und Fliegerärzte müssen sich psychologisch verstärkt fortbilden. Luftfahrtunternehmen wurden verpflichtet, für Piloten in schwierigen persönlichen Situationen und/oder mit einer Suchtproblematik sog. Anlaufstellen einzurichten, an die Piloten sich vertrauensvoll wenden können. Bei Neueinstellungen müssen die Unternehmen die Piloten einer umfassenden psychologischen Überprüfung unterziehen. Die entsprechenden EU-Verordnungen sind bereits in Kraft getreten.

Die oben beschriebenen Maßnahmen entsprechen den Empfehlungen, die eine vom damaligen Bundesminister Alexander Dobrindt unmittelbar nach dem Absturz eingerichtete Arbeitsgruppe im Jahr 2015 erarbeitet hat.

114. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe erhielt die bayerische Staatsregierung von Seiten des Bundes finanzielle Unterstützung für den Bau einer Ortsumfahrung bei Seubersdorf i. d. OPf., die als Bundesstraße geplant, dann wegen ihrer Abstufung zur Staatsstraße verworfen und nun erneut an der Staatsstraße 2660 (vgl. Planfeststellungsverfahren „St 2660 Neumarkt i. d. OPf. – Regensburg, Ortsumgehung Seubersdorf i. d. OPf.“) weiterverfolgt wird, und falls bislang keine Zahlung geleistet wurde, inwiefern ist eine Beteiligung von Seiten des Bundes für den Bau der Ortsumfahrung noch vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 2. September 2020**

Für den Bau der Ortsumfahrung Seubersdorf i. d. OPf. sind bislang noch keine Zahlungen des Bundes an die bayerische Staatsregierung geleistet worden.

Gemäß abgeschlossener Vereinbarung zur Abstufung nicht mehr fernverkehrsrelevanter Bundesfernstraßen 8 Neumarkt (B 299/St 2238) – Anschlussstelle Nittendorf (BAB 3) ist eine finanzielle Beteiligung des Bundes für die Verlegung der Bundesstraße sowie den richtlinienkonformen Ausbau für Straßen in Wasserschutzgebieten nördlich Seubersdorf in Höhe von insgesamt 3,49 Mio. Euro vorgesehen.

115. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 2 des Seeaufgabengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt (SeeFSichV) hat die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes in den Jahren seit 2014 mit dem Tatortgebiet Mittelmeer (gemeint sind alle Teile des Meeres zwischen Europa, Afrika und Asien) eingeleitet, und insgesamt wie viele Bußgelder wurden in diesen Fällen verhängt (bitte die Fälle und Summen der Höhe der Bußgelder pro Jahr in einer Tabelle aufgliedern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 4. September 2020**

Keine.

116. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Wie viele Wasserstofftankstellen sind nach jetzigen Kenntnisstand der Bundesregierung in Deutschland in Betrieb, und wie bewertet die Bundesregierung mit Bezugnahme auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 19/18992) das Ziel, mindestens 100 Wasserstofftankstellen bis Ende 2020 in Betrieb zu nehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 2. September 2020**

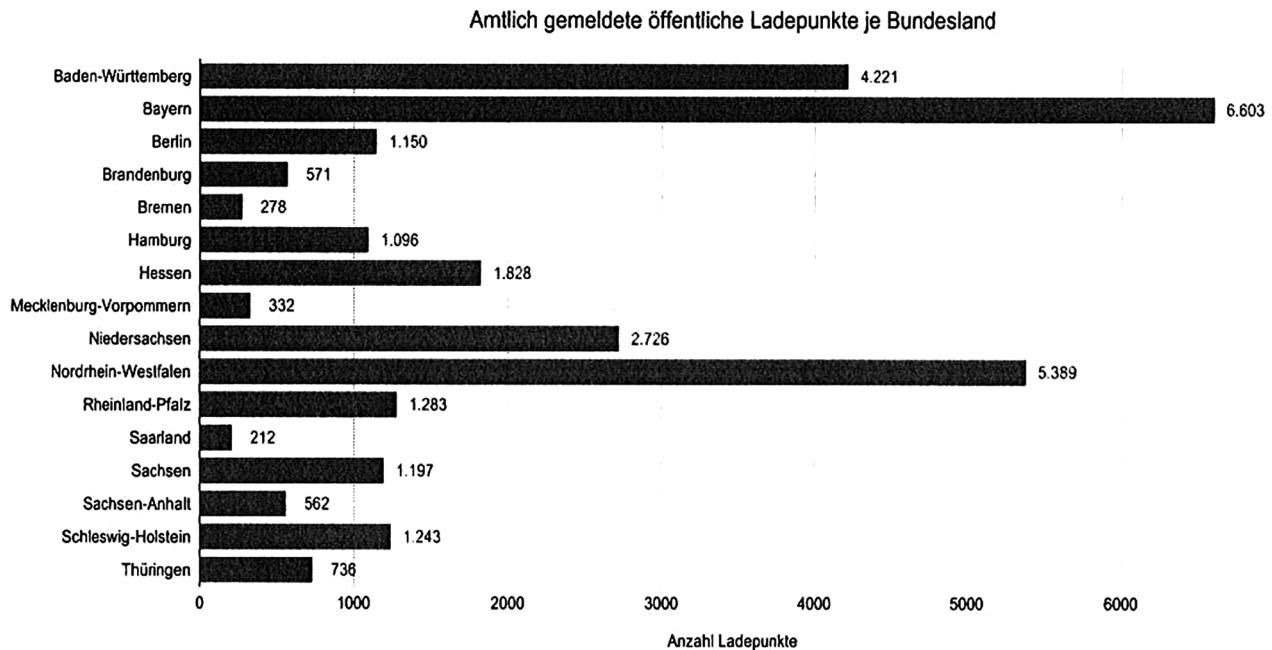
Aktuell sind in Deutschland 85 Wasserstofftankstellen in Betrieb. Bis Ende 2020 werden über 90 der geplanten 100 Tankstellen in Betrieb genommen worden sein. Grund für die Verzögerung sind u. a. Liefer-schwierigkeiten bei Komponenten.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/18992 verwiesen.

117. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Wie viele Ladestationen für E-Autos wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher in Deutschland aufgestellt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und ist das Ziel von einer Million öffentlichen Ladepunkten bis 2030 (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/bundesregierung-foedert-e-autos-1688768) erreichbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 3. September 2020**

In Deutschland sind zum 7. August 2020 laut Bundesnetzagentur 29.423 öffentliche Ladepunkte amtlich gemeldet.



Datengrundlage: Anzahl Ladepunkte laut BNetzA Ladesäulenregister Stand 2020-08-07.

Das ambitionierte Ziel der Bundesregierung von einer Million öffentlichen Ladepunkten in 2030 kann unter Mitwirkung aller relevanten Akteure erreicht werden. Die Bundesregierung wird gemäß dem Masterplan Ladeinfrastruktur gemeinsam mit den Ländern und Kommunen sowie der Automobil- und Energiewirtschaft den Aufbau der Ladeinfrastruktur beschleunigen.

Die Automobilwirtschaft hat zugesagt, bis 2022 mindestens 15.000 zusätzliche öffentliche Ladepunkte beizusteuern.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat über die Richtlinien „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“ und „Elektromobilität“ ab 2017 bis Juli 2020 die Förderung von rund 36.000 Ladepunkten bewilligt.

118. Abgeordnete
Sandra Weeser
(FDP)

Wie ist der aktuelle Stand der Abstimmungen zwischen den Ländern (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 102 auf Bundestagsdrucksache 19/14661) zum Rahmen für eine vertiefte technische Untersuchung der Eisenbahnstrecken im Mittelrheintal, und für wann ist die Vergabe der Machbarkeitsstudie für eine Alternativstrecke zum Schienengüterverkehr im Mittelrheintal aktuell geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 2. September 2020**

Die inhaltlichen Abstimmungen der Leistungsbeschreibung sind abgeschlossen und der Vergabeprozess eingeleitet. Eine Auftragsvergabe wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres erfolgen.

Ergebnisse der Machbarkeitsstudie Mittelrhein Zielnetz II werden Ende 2021 erwartet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

119. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch waren oder sind die finanziellen Mittel die von Seiten der Bundesregierung im Rahmen folgender Programme für den Klimaschutz zur Verfügung gestellt wurden oder werden: Integriertes Energie- und Klimaprogramm (IEKP) 2007, Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 (2014) und Klimaschutzprogramm 2030, und wie viele Mittel aus diesen Programmen sind insgesamt jeweils abgeflossen (bitte tabellarisch auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. September 2020**

Die genannten politischen Programme sind Beschlüsse der Bundesregierung über die jeweils zu ergreifenden bzw. zu verstärkenden Klimaschutzmaßnahmen. Diese umfassen ordnungsrechtliche, fiskalische, kommunikative und förderpolitische Maßnahmen. Eine Summierung der je Maßnahme zur Verfügung gestellten und abgeflossenen Mittel nach beschlossenen politischen Programmen erfolgt nicht.

Das im Oktober 2019 beschlossene Klimaschutzprogramm 2030 z. B. umfasst Maßnahmen mit einem Finanzvolumen in Höhe von ca. 54 Mrd. Euro bis zum Jahr 2023. Über den Umsetzungsstand dieser Maßnahmen wird erstmals im Klimaschutzbericht 2020 berichtet werden, den die Bundesregierung bis zum 30. Juni 2021 vorlegen wird.

Informationen über die Umsetzung von Einzelmaßnahmen aus dem Aktionsprogramm 2020 (2014) enthalten die Klimaschutzberichte der Bundesregierung für die Jahre 2015 bis 2019, die unter www.bmu.de/su-che/?id=1892&L=0&q=Klimaschutzbericht zu finden sind.

Über die Umsetzung der mit dem Integrierten Energie- und Klimaprogramm (IEKP) 2007 beschlossenen Maßnahmen ist nicht im Detail berichtet worden.

120. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Schädigung eines 1.000-jährigen Waldes wie des Reinhardswaldes mit seinem gewachsenen Ökosystem und seiner Artenvielfalt durch bis zu 50 Windkraftanlagen durch Ausgleichsmaßnahmen wie Aufforstungen adäquat ausgeglichen werden kann, und wie kommt sie zu ihrer Einschätzung?

121. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass Betreiber von Windenergieanlagen, die Windenergie auf Kosten von erheblichen Schäden für Natur und Umwelt erzeugen, wie meiner Ansicht nach etwa bei den geplanten Windenergieanlagen im Reinhardswald, keine Ökostromproduktzertifizierung und EEG-Umlage (EEG: Erneuerbare-Energien-Gesetz) erhalten, und wenn sie nichts dergleichen unternimmt, warum nicht (Bezug: www.welt.de/wirtschaft/plus179837848/Hessen-erlaubt-Bau-von-Windkraftanlagen-in-Grimms-Maerchenwald.html sowie: www.abu-hofgeismar.de/app/download/6054134163/Appell+an-Vernunft.pdf?t=1456863143)?
122. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Welche Kriterien hat die Bundesregierung, um die Umweltschädlichkeit von Windenergieanlagen zu prüfen, und welche führen dazu, dass diese von Bundesseite aus ggf. zu verhindern sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 31. August 2020**

Die Fragen 120, 121 und 122 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Für die Planung von Windenergiestandorten und die Genehmigung von Windenergieanlagen sind die jeweils zuständigen Behörden der Länder bzw. der Kommunen zuständig. Auch der konkrete Schutz von Umwelt und Natur liegt in der direkten Zuständigkeit des jeweiligen Landes. Dementsprechend liegen die erforderlichen Detailkenntnisse zur Bewertung des Einzelfalls auch nur dort vor.

Die geltenden bundesrechtlichen Vorgaben tragen Sorge dafür, dass vor Ort im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen auch Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes geprüft und ausreichend berücksichtigt werden. So findet in jedem Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen eine intensive Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der geplanten Anlagen statt. Diese wird von den zuständigen Genehmigungsbehörden vorgenommen und umfasst auch die Einhaltung von Grenzwerten aus dem Umweltrecht (z. B. Geräuschemissionen) sowie die Vereinbarkeit mit den Regelungen des Naturschutzrechts (z. B. Artenschutz). Mögliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden dann ggf. durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Für die Prüfung gelten unter Umständen neben dem Fachrecht auch die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, demzufolge etwaige Umweltauswirkungen auch der Öffentlichkeit in einer zusammenfassenden Darstellung bekannt gegeben werden.

Nach dem geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) können nur solche Windenergieanlagen an den Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur teilnehmen, die bereits eine Genehmigung erhalten haben. So wird sichergestellt, dass nur geprüfte und mit den einschlägigen rechtlichen Regelungen vereinbare Vorhaben eine Vergütung nach EEG erhalten.

Ökostromzertifikate werden nicht von der Bundesregierung vergeben. Die Kriterien für die Vergabe eines solchen Zertifikates liegen in der Hand des jeweiligen Anbieters. Dabei gibt es verschiedene Anbieter mit unterschiedlich weitreichenden Anforderungen. Demgegenüber werden Herkunftsnachweise genutzt, um in der verpflichtenden Stromkennzeichnung des Energieversorgers (§ 42 des Energiewirtschaftsgesetzes) Strom aus erneuerbaren Energien zu kennzeichnen.

123. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wo liegt nach Auffassung der Bundesregierung die Schwelle, ab der die Errichtung von Windkraftanlagen höhere Schäden an bestehenden Ökosystemen verursacht als durch die Erzeugung von sogenannten erneuerbaren Energien nach Auffassung der Bundesregierung zum Umweltschutz beigetragen wird (bitte ausführen und begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. September 2020**

Der Beitrag aller erneuerbaren Energien zum Klimaschutz wird auf Bundesebene bilanziert z. B. durch die Ermittlung vermiedener Treibhausgasemissionen. Diese wurden für das Jahr 2019 mit 203,4 Millionen t CO₂-Äquivalent ausgewiesen (siehe UBA: www.umweltbundesamt.de/daten/energie/erneuerbare-energien-vermiedene-treibhausgase).

Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der erneuerbaren Energien werden jeweils in Zulassungsverfahren einzelner Anlagen im Zuge von Umweltprüfungen ermittelt, bewertet und bewältigt. In den Zulassungsverfahren wird auch geprüft, dass die geltenden Gesetze (z. B. das Bundesnaturschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz und das Bundesimmissionsschutzgesetz) eingehalten werden. Sie stellen sicher, dass die Anlagen nur errichtet werden, wenn sie keine übermäßig starken Auswirkungen auf die Umwelt haben. Zuständigkeitshalber erfolgt diese Prüfung auf kommunaler bzw. Landesebene. Damit findet auch in jedem Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen eine intensive Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der geplanten Anlage vor Ort statt.

Eine bundesweite Gesamtbilanz nachteiliger Umweltauswirkungen ist nicht in einer Maßzahl/Schwelle abzubilden, da die Umweltschutzgüter und darauf wirkende verschiedene Einflussgrößen miteinander in Wechselwirkung stehen (z. B. Lebensraumverlust, Habitatqualität etc.), die u. a. durch verschiedene natürliche Gegebenheiten und menschliche Handlungen vor Ort bedingt sind. Gleichzeitig hat auch der Klimawandel, zu dessen Bekämpfung der Ausbau der erneuerbaren Energien beiträgt, starke Schäden an der Umwelt zur Folge. Die Umweltauswirkungen der Energiewende werden im Rahmen des Monitoringprozesses „Energie der Zukunft“ aufgegriffen.

124. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Auf welche Höhe belaufen bzw. beliefen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Stückkosten der TN85-Behälter der Firma Orano (diese Behälter wurden z. B. 2008 für die Rückführung nach Gorleben von verglasten hochradioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung in La Hague genutzt, vgl. www.gns.de/language=de/taps=14938/15557), und über welche Berichte bzw. Berechnungen verfügt die Bundesregierung bezüglich der Kosten der von der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH und Orano gemeinsam entwickelten Behälter der Art TGC27 (z. B. mittels der regelmäßig stattfindenden deutsch-französischen hochrangigen Treffen in Anwesenheit von Vertretern der Energieversorgungsunternehmen; bitte unter Angabe der Entwicklungskosten und der voraussichtlichen Stückkosten, vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/21239)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. September 2020**

Der Bundesregierung liegen keine verlässlichen Angaben, Berichte oder Berechnungen zu Stück-, Entwicklungs- oder Gesamtkosten für Behälter der Bauarten TN85 und TGC27 vor. Die Kosten werden durch die Energieversorgungsunternehmen getragen.

125. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welches Bundesministerium oder welcher externe Dienstleister wurde damit beauftragt zu prüfen, auf welchem Weg rechtssicher erreicht werden kann, dass Kernbrennstoffe aus deutscher Produktion nicht in Anlagen im Ausland zum Einsatz kommen, deren Sicherheit aus deutscher Sicht zweifelhaft ist (vgl. www.bmu.de/download/kernbrennstoffproduktion-und-ausfuhr/, www.bmu.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/nukleare-sicherheit/brennelemente-lieferungen/ und https://portal.dbtg.de/aktuelle-meldungen/meldungen/2020/atom/DanaInfo=www.umweltinstitut.org+klage-gegen-brennelemente-export.html?utm_source=CleverReach&utm_medium=email&utm_campaign=Newsletter+-+13.08.2020_BE-Export-Klage_OIA&utm_content=Mailing_7571014#), und welcher Zeitplan liegt der Bundesregierung hinsichtlich künftiger Schritte zum Erreichen der entsprechenden Verpflichtung aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD von 2018 vor (bitte mindestens unter Angabe des Datums und Umfangs der voraussichtlichen Fertigstellung der Prüfling, der öffentlichen und internen Bereitstellung der Prüfungsergebnisse, der Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens und/oder parlamentarischer Initiativen und des Austausches der Bundesregierung mit anderen Ländern, u. a. Belgien)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. September 2020**

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018 enthält folgende Festlegung (S. 142): „Wir wollen verhindern, dass Kernbrennstoffe aus deutscher Produktion in Anlagen im Ausland, deren Sicherheit aus deutscher Sicht zweifelhaft ist, zum Einsatz kommen. Wir werden deshalb prüfen, auf welchem Wege wir dieses Ziel rechtssicher erreichen.“

Die vorgenannte Festlegung betrifft federführend das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), jedoch sind auch weitere Ressorts (Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Auswärtiges Amt, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) in ihrer Zuständigkeit berührt.

Zu der Frage nach einem rechtssicheren und europarechtskonformen Weg, um Ausfuhren von Brennelementen an der Koalitionsforderung unterfallende Atomkraftwerke in das Ausland zu unterbinden, gibt es bislang – jeweils mit Gutachten untermauerte – unterschiedliche Rechtsstandpunkte (das in der Frage zitierte und auf der Homepage des BMU veröffentlichte Gutachten im Auftrag des BMU von Prof. Ewer vom 28. Dezember 2016 sowie mehrere Rechtsgutachten und -vermerke im Auftrag des International Physicians for the Prevention of Nuclear War – IPPNW – von Rechtsanwältin Dr. Ziehm). Daher hat das BMU im Frühjahr 2019 die Europäische Kommission um eine entsprechende

Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 hat die EU-Kommission dem BMU eine Antwort zukommen lassen. Zwar sei die Frage aufmerksam geprüft worden und die Dienststellen der Europäischen Kommission hätten sich gründlich mit ihr auseinandergesetzt, die Kontrolle über die Zuständigkeiten der EU-Kommission bei der Sorgetragung über die Anwendung und die Überwachung der Anwendung von EU-Recht liege jedoch beim Gerichtshof der Europäischen Union, der alleine für die Auslegung des EU-Rechts zuständig sei. Eine Positionierung in der Sache hat die Kommission in ihrem Schreiben nicht vorgenommen.

Das BMU hat daraufhin – in Umsetzung des oben genannten Auftrags aus dem Koalitionsvertrag – Ende 2019 einen Arbeitsentwurf für eine Änderung des Atomgesetzes zur Einführung eines Exportverbots von Brennelementen an bestimmte ausländische Atomkraftwerke vorgelegt.

Hierzu dauern die Gespräche in der Bundesregierung an.

126. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Modellprojekte oder Förderprogramme für wassersparende Häuser (z. B. durch den Einbau doppelter Wasserkreisläufe) plant die Bundesregierung, und wenn keine, wieso nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 31. August 2020

Die Bundesregierung plant derzeit keine Modellprojekte oder Förderprogramme für wassersparende Häuser.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

127. Abgeordnete **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ist es zutreffend, dass Anträge von ausländischen Studierenden auf Überbrückungshilfe abgelehnt werden, mit Verweis auf das Vorhandensein deren von den Ausländerbehörden vorausgesetzten Sperrkontos, zur Deckung der Kosten im Zusammenhang einer möglichen Abschiebung (www.bafög-rechner.de/Hintergrund/art-2418-corona-not-hilfefonds-wird-verlaengert.php), und inwiefern plant die Bundesregierung, die Prüfkriterien für die Erteilung der Überbrückungshilfe für Studierende anzupassen, sodass ausländische Studierende mit Sperrkonto nicht von vornherein von der Überbrückungshilfe ausgeschlossen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister
vom 3. September 2020**

Die Aussage ist nicht zutreffend. Sperrkonten werden bei der Bearbeitung der Anträge auf Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebezogenen Notlagen (Zuschuss) nicht in die Prüfkriterien einbezogen. Dies ist in den Ausfüllhinweisen für Studierenden- und Studentenwerke gemäß Nummer 3.5 der Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen (Richtlinien) geregelt.

- | | |
|--|---|
| 128. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.) | Wie viele zusätzliche Dauerstellen für Wissenschaftler/-innen an Hochschulen sollen nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des „Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken“ geschaffen werden (bitte geplante Steigerung in absoluten Zahlen bundesweit und für jedes Bundesland aufschlüsseln)? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister
vom 1. September 2020**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 98 auf Bundestagsdrucksache 19/21248 verwiesen.

Die erbetene Aufschlüsselung nach absoluten Zahlen bundesweit und für jedes Bundesland ist nicht möglich, da sich die von den Ländern gewählten Zielmarken stark unterscheiden und nicht alle davon quantitativer Natur sind. Die Spannweite der von den Ländern angestrebten quantitativen Steigerungen des Anteils dauerhaft beschäftigten Personals bewegt sich zwischen 1,5 und 7 Prozentpunkten. Die Unterschiedlichkeit der Zielsetzungen ist durchaus im Sinne der Verpflichtungserklärungen, die die spezifische Ausgangslage der Länder berücksichtigen und eine länderindividuelle Umsetzung des Zukunftsvertrags erlauben. Konkrete Aussagen zur Zahl der in Verbindung mit dem Zukunftsvertrag geschaffenen zusätzlichen Dauerstellen sind erst im Rahmen der Berichterstattung möglich. Die einzelnen Verpflichtungserklärungen sind auf der Internetseite der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz ersichtlich.

- | | |
|--|--|
| 129. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.) | Wie erklärt die Bundesregierung das Absinken der Quote von Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) unter allen Studierenden im Jahr 2019 auf den historischen Tiefstand von ca. 11 Prozent (www.bafög-rechner.de/Hintergrund/geschichte.php , siehe Tabelle unten, Spalte 2019: ~11,4 Prozent) entgegen der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung ausgegeben Zielsetzung, die Zahl der Empfänger/-innen zu erhöhen (vgl. www.bmbf.de/de/bafög-reform-welche-aenderungen-sind-geplant-7319.html)? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister
vom 1. September 2020**

Das 26. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG) ist am 16. Juli 2019 in Kraft getreten. Die erste Anhebungsstufe konnte daher im Jahr 2019 ihre volle Wirkung auf die Gefördertenzenzahlen noch nicht so weit entfalten, dass der Rückgang der Gefördertenzenzahlen hätte vollends gestoppt werden können. Die auch noch im Jahr 2019 fortgesetzt gute konjunkturelle Lage und positive Entwicklung der Einkommen hat sich nochmals spürbar dämpfend auf die durch gleichzeitiges deutliches Anheben sowohl der Bedarfssätze als auch der Einkommensfreibeträge eigentlich ausgeweitete Zahl der grundsätzlich Förderungsberechtigten ausgewirkt. Schon im laufenden Jahr der ersten Anhebungsstufe der BAföG-Reform durch das 26. BAföG-Änderungsgesetz ist der Rückgang mit rund 46.000 aber bereits geringer ausgefallen als im Vorjahr.

130. Abgeordnete **Nicole Gohlke**
(DIE LINKE.)
- Ist nach Einschätzung der Bundesregierung die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarte „Trendumkehr“ bei den BAföG-Empfangszahlen bis 2021 noch zu erreichen, und wenn ja, wie soll diese erreicht werden (vgl. www.bmbf.de/de/bafog-reform-welche-aenderungen-sind-geplant-7319.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister
vom 1. September 2020**

Erst mit der Statistik für 2020 werden sich die vollen Wirkungen der ersten Anhebungsstufe des 26. BAföGÄndG zeigen, die dann über das gesamte Jahr gewirkt haben. Dann werden auch die ab August dieses Jahres für Schülerinnen und Schüler und ab September/Okttober 2020 auch für Studierende wirksam werdenden zusätzlichen Anhebungen durch die zweite Anhebungsstufe des 26. BAföGÄndG ihren Niederschlag finden. Wenn schließlich noch die dritte Anhebungsstufe im Jahr 2021 in Kraft getreten ist, bei der besonders stark die Anzahl der Förderungsberechtigten beeinflussenden Einkommensfreibeträge zur Geltung kommen könnten, wird erst vollständig objektiv zu messen sein, welche Effekte das mehrstufige 26. BAföGÄndG endgültig auf die Gefördertenentwicklung gehabt haben wird. Die Bundesregierung erwartet insoweit weiterhin, dass sich die erwünschte Trendumkehr bis zum Jahresende 2021 eingestellt haben wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

131. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- In welcher Höhe fördert die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH das Rheingau Musik-Festival (www.rheingau-musik-festival.de/sponsoren-foerderer/unser-e-sponsoren/), und aus welchem Geschäftsbereich wird dieses Sponsoring finanziert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 1. September 2020**

Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH fördert das Rheingau Musik-Festival seit 2010. Die Sponsoringbeträge sind Betriebsausgaben der GIZ und können der folgenden Übersicht entnommen werden. Betriebsausgaben (Begriff aus dem deutschen Steuerrecht) sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Absatz 4 EStG).

Jahr	Betrag in Euro (zzgl. MwSt)
2010	30.000
2011	30.000
2012	38.000
2013	35.000
2014	35.000
2015	30.000
2016	30.000
2017	30.000
2018	30.000
2019	30.000
2020*	10.500*

* Für die pandemiebedingt ausgefallene Festivalsaison 2020 wurde ein Unterstützungsbeitrag von 10.500 Euro geleistet.

132. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Unternehmen haben bisher den Grünen Knopf beantragt, und wie viele davon sind zertifiziert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 27. August 2020**

Bisher haben 44 Unternehmen das Audit erfolgreich abgeschlossen und sind mit dem Grünen Knopf zertifiziert. Weitere 62 Unternehmen haben die Zertifizierung mit dem Grünen Knopf beantragt. Bei sieben Unternehmen, die die Prüfung bereits durchlaufen haben, soll die Ausstellung des Zertifikats zeitnah erfolgen.

133. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)

Welche Schritte hat die Bundesregierung gesetzt, um die Zusammenarbeit mit Regierungen bzw. deren Naturschutzbehörden in Afrika bei der Schutzgebietsfinanzierung neu zu regeln, die aufgrund der Berichte von Menschenrechtsverletzungen in den Parks im letzten Jahr in Kritik geraten ist (vgl. www.swr.de/report/menscheurechtsverletzungen-leidende-bevoelkerung-die-verfehlte-naturschutzpolitik-von-bundesregierung-und-kfw-in-afrika/-/id=233454/did=23592218/nid=233454/2igen5/index.html), und unter welchen Bedingungen wird die Bundesregierung insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Kongolesischen Institut für Naturschutz (ICCN) fortsetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 1. September 2020**

Die Einhaltung von Menschenrechten und international anerkannten Umwelt- und Sozialstandards ist Voraussetzung für eine Förderung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) sowie oberstes Prinzip der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (EZ). Die Bundesregierung nimmt die Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen in Naturschutzgebieten sehr ernst und arbeitet intensiv daran, diesen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit entgegenzuwirken. Jeder Vorwurf einer Menschenrechtsverletzung in den von der Bundesregierung geförderten Schutzgebieten wird daher eingehend geprüft und es werden ergebnisabhängig entsprechende Konsequenzen gezogen. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den afrikanischen Partnerländern.

Im Fall des Salonga Nationalparks und anderer Schutzgebiete in der DR Kongo wurde, nach Vorwürfen von Menschenrechtsverletzungen, die Finanzielle Zusammenarbeit (FZ) zunächst suspendiert. Basis für die stufenweise Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit der kongolesischen Naturschutzbehörde „Institut Congolais pour la Conservation de la Nature“ (ICCN) ist ein zwischen dem BMZ und ICCN vereinbartes „Memorandum of Understanding“ (MoU).

Darin verpflichtet sich das ICCN unter anderem dazu, Schutzgebiete in Kooperation mit internationalen Nichtregierungsorganisationen zu verwalten und die hierzu erforderlichen Verträge abzuschließen. Weitere Verpflichtungen betreffen unter anderem Schulungsmaßnahmen für das gesamte Personal, Regelungen für gemeinsame Patrouillen mit der kongolesischen Armee, eine partizipative Einbindung von und Beschwerde-mechanismen für die Anrainerbevölkerung und Informationspflichten.

Auszahlungen an das ICCN werden in Abhängigkeit von der Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen stufenweise und je nach Schutzgebiet wieder aufgenommen.

Mit Bezug auf das Schutzgebietsmanagement in Madagaskar zielen die Maßnahmen der deutschen EZ darauf ab, effektiven Umweltschutz mit spürbaren Verbesserungen der Lebensbedingungen der in und um die Naturparks lebenden Menschen zu verbinden. Die lokale Bevölkerung ist eingebunden in das Schutzgebietsmanagement und profitiert u. a. von

vergüteten Patrouillen, Touristenführungen, geregelter Ressourcennutzung und sozialer Infrastruktur. Bei Kompensationsmaßnahmen werden internationale Standards angewandt. Konkret konnte mit Unterstützung der deutschen EZ in den Interventionsregionen zwischen 2015 und 2017 u. a. die Entwaldungsrate um 20 Prozent reduziert und die Einkommen von 6.000 Haushalten um 75 Prozent gesteigert werden. Das über die finanzielle Zusammenarbeit geförderte Schutzgebietsmanagement des Trägers Madagascar National Parks erfolgt in enger Abstimmung mit der lokalen Bevölkerung. Über Arbeits- und Dienstleistungen und sonstige Unterstützung verbleiben jährlich über 700.000 Euro in den Anrairergebieten. Ferner werden Einkommenseffekte über Energieholzaufforstungen, Erosionsschutz und bodenkonservierende Landwirtschaft erzielt.

Der Vorwurf der nichtgeleisteten Entschädigungszahlung im Rahmen einer Stauseeerweiterung geht auf einen Sachverhalt aus dem Jahr 1990 zurück; es besteht weder ein zeitlicher, noch ein inhaltlicher oder institutioneller Bezug zu den Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Ankarafantsika Nationalpark.

Berlin, den 4. September 2020

